

Gemeinde Mestlin

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN


- Erläuterungsbericht -
gem. § 5 (5) BauGB

Gemeinde Mestlin
über: Amt Mildnitz
Lübzer Str. 9
19399 Goldberg

Bearbeitung:
GWB PLAN
Gesellschaft für Bauleit- und
Erschließungsplanung mbH
Hauptstraße 1a, 22962 Siek
Telefon 04107 / 851607, Telefax 851609

Mestlin, den 22.10.2003




Schultze
(Bürgermeister)

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung

- 1.1 Planungsanlass, Ziele und Aufgaben**
- 1.2 Geltungsbereich, Gemeindeentwicklung**
- 1.3 Arbeitsablauf, Verfahren**

2. Planungsvorgaben

- 2.1 Landesplanung (überfachliche Ziele)**
 - 2.1.1 Raumkategorie
 - 2.1.2 Zentralörtliches System
 - 2.1.3 Überregionale Achsen
- 2.2 Regionalplanung (überfachliche Ziele)**
 - 2.2.1 Raumkategorie
 - 2.2.2 Zentralörtliches System
 - 2.2.3 Regionale Achsen

3. Natur und Landschaft

- 3.1 Natürliche Grundlagen**
 - 3.1.1 Naturräumliche Gliederung
 - 3.1.2 Geologie
 - 3.1.3 Boden
 - 3.1.4 Relief
 - 3.1.5 Klima
 - 3.1.6 Pflanzen- und Tierwelt
 - 3.1.7 Landschaftsbild
 - 3.1.8 Naturräume
- 3.2 Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege**
- 3.3 Baumreihen und Alleen**
- 3.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

4. Siedlungswesen

- 4.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**
- 4.2 Wohnflächenbedarf**

5. Wirtschaft

- 5.1 Landwirtschaft**
- 5.2 Forstwirtschaft**
- 5.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**
- 5.4 Produzierendes Gewerbe**
- 5.5 Handwerk, Handel und private Dienstleistungen**

6. Fremdenverkehr und Naherholung

- 6.1 Fremdenverkehrsentwicklungsraum**
- 6.2 Erholung in der Landschaft**
 - 6.2.1 Bewertung der Erholungseignung
 - 6.2.2 Erholungseinrichtungen
 - 6.2.3 Entwicklung des Fremdenverkehrs aus landschaftspflegerischer Sicht
- 6.3 Grünflächen**

- 6.3.1 Allgemeine Grünflächen
- 6.3.2 Sportflächen
- 6.3.3 Spielplätze
- 6.3.4 Friedhöfe
- 6.3.5 Kleingärten
- 6.3.6 Grünordnung / landschaftliche Einbindung

7. Soziale und kulturelle Infrastruktur

- 7.1 Gesundheitswesen/medizinische Versorgung
- 7.2 Soziale Dienste und Einrichtungen
- 7.3 Bildungs- und Erziehungswesen
- 7.4 Sporteinrichtungen
- 7.5 Kulturelle Einrichtungen - Allgemeine Kulturpflege

8. Verkehr

- 8.1 Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV)
- 8.2 Schienenverkehr
- 8.3 Straßenverkehr
- 8.4 Radwege
- 8.5 Wanderwege
- 8.6 Reitwege

9. Sonstige technische Infrastruktur

- 9.1 Kommunikation
- 9.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz
- 9.3 Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz
- 9.4 Energieversorgung
- 9.5 Abfallwirtschaft

10. Literaturverzeichnis

11. Anlagen 1 – 5

- Anlage 1 Fachgutachten zum Landschaftsplan der Gemeinde Mestlin**
- Anlage 2 Fachstellungnahme des StAUN Lübz vom 14.05.2003**
- Anlage 3 Fachstellungnahme des StAUN Lübz vom 13.10.2003**
- Anlage 4 Beitrittsbeschluss vom 10.12.2003**
- Anlage 5 Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 22.10.2003**

1. Einführung

1.1 Planungsanlass, Ziele und Aufgaben

Die Gemeinde Mestlin hat beschlossen, die zu erwartenden Flächenansprüche durch Bevölkerungs-, Wohnungs- und Wirtschaftsentwicklung untereinander abzuwägen und für die nähere Zukunft zu regeln. Unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist daher ein Flächennutzungsplan aufzustellen und „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 (1) Satz 1 BauGB). Dieser soll als vorbereitende Bauleitplanung für die kommenden 10 bis 15 Jahre „eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“ (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Im Baugenehmigungsverfahren hat der Flächennutzungsplan nur Bedeutung im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB). Aus ihm sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

Um den heutigen Erfordernissen einer geordneten landschaftlichen Entwicklung innerhalb der Bauleitplanung zu genügen, hat die Gemeinde weiter beschlossen, zur Vorbereitung des Flächennutzungsplans einen Landschaftsplan aufzustellen. Dieser bildet eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung der Gemeinde mit ihren vier Ortsteilen. Der Landschaftsplan-Entwurf ist von der Gemeindevertretung am 17.06.1998 gebilligt worden.

1.2 Geltungsbereich, Gemeindeentwicklung

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das Gebiet der Gemeinde Mestlin. Die nördliche Grenze liegt ca. 1 km nördlich von Ruester Krug und Ruest entlang von landwirtschaftlichen Wegen. Die Ostgrenze verläuft entlang von Flurgrenzen östlich von Kadow, quert die Landesstraße östlich von Vimfow und trifft südöstlich von Mestlin auf die Ortsverbindung nach Mühlenhof. Die südliche Grenze ist nördlich von Mühlenhof mit dem südlichen Waldrand des Waldgebietes Mühlenholz identisch, quert die Kreisstraße nach Parchim, setzt sich dann innerhalb der Waldfläche entlang eines Grabens fort, quert die Ruester Wiesen und schneidet die Landesstraße im Südwesten. Die westliche Grenze entlang eines Grabens tangiert das Naturdenkmal „Welziner Moor“ nördlich der Straße nach Nienburg und verläuft weiter entlang von Flurstücksgrenzen über Büthberg nach Ruester Krug. Im Norden grenzt die Gemeinde Hohen Pritz an, im Westen die Gemeinde Groß Niendorf, nach Osten die Gemeinde Techentin. Im Süden liegen die Gemeinden Zölkow und Herzberg.

Die **Gemeindefläche** umfasst **3.256 ha**. Von dieser Fläche werden folgende Anteile von den verschiedenen **Flächennutzungen** (in ha) eingenommen (nach STATISTISCHES LANDESAMT 1994 und 2001):

	Gemeinde Mestlin:		Land Mecklenburg-Vorpommern:		
	1994	2001	1994	2001	() = Differenz Flächenanteil Gemeinde
Gebäude- und Freiflächen	74	109 = 3,3 %	3,1 %	4,0 %	(- 0,7 %)
Betriebsfläche/Bodenabbau	4	4 = 0,1 %	0,2 %	0,3 %	(- 0,2 %)
Erholungsfläche	6	6 = 0,2 %	0,2 %	1,4 %	(- 1,2 %)
Verkehrsfläche	65	66 = 2,0 %	2,5 %	1,9 %	(+ 0,1 %)
landwirtschaftliche Fläche	2555	2524 = 77,5 %	64,8 %	64,9 %	(+ 12,6 %)
Waldfläche	494	494 = 15,2 %	21,2 %	21,2 %	(- 6,0 %)
Wasserfläche	47	47 = 1,4 %	5,5 %	5,1 %	(- 3,7 %)
Sonstige	11	6 = 0,2 %	2,5 %	1,1 %	(- 0,9 %)

Die Gemeinde weist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten einen überdurchschnittlich hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen auf, demgegenüber liegt der Wald- und Gewässeranteil entsprechend niedriger.

Die **Einwohnerzahl** (EW) von 1.024 (Stand 01.01.2003) verteilt sich auf die Ortsteile wie folgt:

Mestlin	:	844	EW
Vimfow	:	93	EW
Kadow	:	25	EW
Ruest	:	62	EW

Der Name **Mestlin** ist **altslawischen Ursprungs** und in seiner Bedeutung nicht eindeutig geklärt. Er kann „Brückendorf“ bedeuten und auf die ehemals vorhandene Moorlandschaft hindeuten, oder er kann auf einen slawischen Eigennamen zurückgehen. Über die Bedeutung der übrigen Ortsteile liegen keine Deutungen vor.

Mestlin wurde **1312 erstmalig urkundlich erwähnt**. Es gehörte damals einschließlich der umliegenden Ortschaften den Mecklenburger Landesfürsten und wurde als Lehen vergeben. In den Jahren **1448-1461** wurde das Lehen **an das Klosteramt Dobbertin verkauft**. Seitdem existiert ein **Gutshof in Mestlin**. Vor dem 30-jährigen Krieg war Mestlin ein Bauerndorf mit 20 bis 30 Bauernstellen. Während dieses Krieges war Mestlin Kriegsschauplatz und wurde weitgehend zerstört. 1638 wütete die Pest. Die nach dem Krieg unbesetzten Bauernstellen wurden dem Gut Mestlin zugeschlagen.

Im **17. und 18. Jahrhundert** gerieten die Bauern als Folge des 30-jährigen Krieges in **Leibeigenschaft** (bis 1820). Anstelle der Bauernhäuser traten **Tagelöhnerkaten**. Es wurde versucht, die Arbeiter für die Land- und Forstwirtschaft selbsthaft zu machen. In den Jahren 1704 bis 1783 wuchs die Einwohnerzahl von 196 auf 439 durch Zuzug. In dieser Zeit verließen aber etliche junge Männer den Ort, um den preußischen Werbemännern für Militärdienste zu entgehen. **Ab 1801** bewirtschaftete der **Pächter Hans Dehns** das Gut Mestlin, ab 1869 auch das Gut Vimfow. **1834 wurden die letzten 12 Erbpachthöfe von Mestlin nach Ruest umgesiedelt**. Auch die damals bestehende Jahrmarktsgerechtigkeit wurde auf Ruest übertragen. Im Jahre 1873 waren in Ruest insgesamt 26 Erbpächter, 2 Büdner, 3 Handwerker, 12 Tagelöhner, 1 Lehrer und 1 Förster ansässig. 1855 ergab die Volkszählung für Mestlin 270, für Ruest 305 und für Vimfow 76 Einwohner. In Ruest war eine Schule und in Mestlin waren zwei Schulen vorhanden. Diese gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse prägen heute noch das Siedlungs- und Landschaftsbild durch die Katen und Fluraufteilung der ehemaligen Büdnereien.

Seit dem **18./19. Jahrhundert** bildete der sogenannte **Gutshof mit Herrenhaus**, Wirtschaftsgebäude und Gutspark das Zentrum (z. B.: Vimfow, Kadow, Ruest, Mestlin). Weitere bestimmende Gebäude waren die Kirche mit Friedhof und der Pfarrhof (Mestlin und Ruest), der Dorfkrug und die Dorfschule. Der überwiegende Teil des Ortes bestand aus den eingeschossigen Katen der Tagelöhner und Gutsarbeiter, denen Acker- und Weideland für den eigenen Bedarf zur Verfügung gestellt worden war. Noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde Waldweide (Rinder, Schweine, Schafe) und Streunutzung betrieben, wodurch die Forstwirtschaft in ihrer Entwicklung stark behindert wurde. Aufgrund der unzuträglichen Lebensverhältnisse auch nach Aufheben der Leibeigenschaft sind in den Jahren nach 1848 zahlreiche Landarbeiter nach Amerika ausgewandert. **Das bis 1917 vom Kloster Dobbertin verpachtete Gut Mestlin wurde anschließend Staatsdomäne**. Die gutsherrlichen Verhältnisse dauerten bis zum Ende des 2. Weltkriegs. Die **wirtschaftliche Entwicklung** der Gemeinde war somit im wesentlichen von der Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Die gewerbliche Entwicklung blieb gering und beschränkte sich auf die Verarbeitung der von den o. g. Wirtschaftszweigen produzierten Rohstoffe (z. B. Schmied, Ziegler, Schneider, Schäfer).

Mit dem **zunehmenden Technikeinsatz** wurden Flächen durch den Ausbau der Vorfluter für die Landwirtschaft melioriert, d. h. trockengelegt, oder konnten aufgrund der mineralischen Düngung wirtschaftlich in Kultur genommen werden. Die durch Melioration zusätzlich zur Verfügung stehenden Wiesen und Weiden ermöglichten die schrittweise Ablösung von der Waldweide. Die natürlichen Niedermoorsenken wurden in ihrer Flächenausdehnung erheblich reduziert.

Im Zuge der **Bodenreform nach dem zweiten Weltkrieg** wurden im Rahmen der Kollektivierung der Landwirtschaft großflächige Stall- und Wirtschaftskomplexe, Wohnblocks und Sozialgebäude errichtet, die den gewachsenen Dorfstrukturen und den traditionellen Bauweisen weniger entsprachen, z. B. Mestlin, Ruester Krug, Rohrsilo-Anlage. Die ehemaligen Gutshäuser wurden zweckentfremdet genutzt.

1.3 Arbeitsablauf, Verfahren

Am 10.01.1996 beauftragte die Gemeinde Mestlin das Ingenieurbüro WIREC (ab Juli 2000 umbenannt in GWB PLAN Gesellschaft für Bauleit- und Erschließungsplanung mbH) mit der **Aufstellung des Landschafts- und des Flächennutzungsplans**. Als Arbeitsgrundlage wurde aufgrund des großflächigen Gemeindegebietes der **Kartenmaßstab M 1 : 10.000** abgestimmt. Die entsprechende Kartengrundlage wurde aus den verschiedenen Flurkarten mit unterschiedlichsten Maßstäben digitalisiert.

Die **Bestandsaufnahme** erfolgte im Landschaftsplan anhand der flächendeckend vorhandenen Luftbilder (Stand 24.04.1994), der Biotopkartierung nach CIR-Luftbildern des Landesamtes für Natur und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und eigener Erhebungen im Frühjahr und Frühsommer 1996/7. Im Landschaftsplan werden Bestand und Planungsabsichten bewertet, Konflikte und Beeinträchtigungen dargestellt und Lösungsmöglichkeiten aus den Zielvorstellungen des Landschaftsplans aufgezeigt. Die Gemeindevertretung hat am 17.06.1998 den Entwurf des Landschaftsplans gebilligt. Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten wurde der Flächennutzungsplan erarbeitet.

Die Inhalte des Landschaftsplan-Entwurfes werden in den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 4 BauGB übernommen. Sofern sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern oder die künftige Gemeindeentwicklung es erfordert, ist der Landschaftsplan ebenso wie der Flächennutzungsplan durch Änderung oder Neuaufstellung fortzuschreiben.

2. Planungsvorgaben

Für die Bearbeitung des Flächennutzungsplans sind im wesentlichen die **rechtlichen Vorgaben** begründet in:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (zuletzt geändert 23.07.2002),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990,
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990;

weitere rechtliche Vorgaben:

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchGNeuregG) vom 25.03.2002;
- Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21.07.1998, geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (LNatG M-V);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 08.02.1993;
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992;
- Liste der Naturdenkmäler des Landkreis Parchim (Stand 10.07.2000);
- Liste der Bau- und Bodendenkmäler vom 30.07.1996.

Grundlage für das Gemeindegebiet sind die Ziele der **Raumordnung und Landesplanung**, die begründet sind in:

- Erstes Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (1993), im weiteren LROP abgekürzt;

und folgende **regionale Planungen und Gutachten**:

- Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) der Planungsregion 1 Westmecklenburg (1998);
- Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg vom 21.12.1996, im weiteren RROP abgekürzt.

Weiter wurden verwendet:

- Biotoptypenkartierung durch CIR-Luftbilddauswertung in Mecklenburg-Vorpommern (1995);
- Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern(1995);
- Alleenkartierung des Umweltministers (1994);
- diverse Fachgutachten und Stellungnahmen zum Konfliktpotenzial Windenergienutzung und Naturschutz.

2.1 Landesplanung (überfachliche Ziele)

2.1.1 Raumkategorie

Nach dem 1. Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (**LROP**) von 1993 ist die Gemeinde Mestlin dem **Ländlichen Raum** zugeordnet, d. h. es handelt sich um ein außerhalb der Ordnungsräume liegendes Gebiet. Ländliche Räume sind gekennzeichnet durch eine geringe Bevölkerungsdichte, ein nicht ausreichendes Arbeitsplatzangebot und eine ungenügend ausgebaute Infrastruktur. Damit sind folgende Vorgaben zur Entwicklung verbunden:

*„Ländliche Räume sind als gleichwertiger und **eigenständiger Lebensraum** unter Wahrung der ländlichen und landschaftstypischen Eigenarten zu entwickeln. Der **Abwanderung** in die Ordnungsräume und über die Landesgrenzen ist **entgegenzuwirken**. Die Bevölkerung soll auch künftig in diesen Räumen eine **wirtschaftliche Existenz** und Chancen der persönlichen Entfaltung finden.*

*Deshalb sollen die **flächengebundenen Wirtschaftspotentiale** der Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs und der Rohstoffgewinnung bestmöglich **genutzt** werden, und zwar in sorgfältiger **Abwägung und Abstimmung** untereinander und **mit den Erfordernissen der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes**.*

*Daneben sollen die Bewohner ländlicher Räume eine möglichst große Vielfalt sonstiger **Arbeits- und Ausbildungsplätze** in zumutbarer Entfernung vorfinden. Sie sind an dafür geeigneten Standorten, insbesondere **an zentralen Orten** zu schaffen beziehungsweise zu sichern.*

*Ebenso sollen der ländlichen Bevölkerung vielfältige und damit attraktive private und öffentliche **Dienstleistungen** in zumutbarer Entfernung zugänglich sein. Sie sind vorrangig an geeigneten zentralen Orten zu schaffen beziehungsweise zu sichern, in manchen Bereichen aber auch durch mobile Dienste zu ergänzen.*

Die **Verkehrerschließung** ländlicher Räume ist **zu verbessern**. Sie soll die Nutzung der Wirtschaftspotentiale und die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Versorgungsangeboten bestmöglich unterstützen. Dabei sollen sich die verschiedenen Verkehrssysteme und -träger ergänzen. Öffentlicher Personenverkehr ist zu sichern und auszubauen, wo damit Individualverkehr wirksam ersetzt oder ergänzt werden kann.“

2.1.2 Zentralörtliches System

Die zentralörtliche Gliederung ist ein bewährtes Instrument, um die Grundsätze der Raumordnung durchzusetzen, insbesondere im Ländlichen Raum bestmögliche Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu schaffen.

Die Gemeinde Mestlin ist dem **Mittelzentrum Parchim** in ca. 18 km Entfernung zugeordnet. Die Entfernung zum **Oberzentrum Schwerin** beträgt ca. 45 km.

2.1.3 Überregionale Achsen

„In den Achsen vollzieht sich der **Leistungsaustausch zwischen den Teilräumen beziehungsweise Städten des Landes**. Die davon ausgehenden **Entwicklungsimpulse** sollen vor allem in den im Zuge der Achsen liegenden Zentralorten wirksam werden, damit aber zugleich deren Umland stärken.“

Die Gemeinde Mestlin liegt **ca. 45 km vom Oberzentrum Schwerin** und **ca. 18 km vom Mittelzentrum Parchim** entfernt am Westrand der Mecklenburgischen Seenplatte, in der Mitte von vier im Landesraumordnungsprogramm festgesetzten, bedeutsamen überregionalen Entwicklungsachsen, die bestehende Wirtschaftsräume miteinander verbinden und das Grundgerüst der räumlichen Verflechtung darstellen:

- b) im Norden:
(Lübeck) - Schwerin - Güstrow - Neubrandenburg - Pasewalk - (Stettin);
- c) im Süden:
(Hamburg) - Boizenburg/Hagenow/Ludwigslust - Parchim - Waren - Neubrandenburg;
- g) im Osten:
(Skandinavien) - Rostock - Güstrow - (Berlin);
- h) im Westen:
(Skandinavien) - Wismar - Schwerin - Ludwigslust - (Magdeburg/Braunschweig sowie Uelzen/Hannover).

2.2 Regionalplanung (überfachliche Ziele)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (**RROP**) für die Planungsregion Westmecklenburg vom 21.12.1996 hat als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planung die Funktion eines Bindegliedes zwischen den kommunalen Bauleitplanungen der Gemeinden und der staatlichen Landesplanung. Es konkretisiert die Ziele des Landesplanung und setzt **verbindliche Vorgaben**.

Es verfolgt als **Leitbild** das generelle Ziel:

- „eine geordnete, den **gemeinschaftlichen Interessen dienende Nutzung von Grund und Boden zu gewährleisten**,
- **im Vergleich zum Bundesdurchschnitt annähernd gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen, vor allem auch in den schwachstrukturierten Ländlichen Räumen zu schaffen**,
- **eine Zersiedlung der wertvollen westmecklenburgischen Landschaft zu vermeiden und Freiräume als Erholungs- und ökologische Ausgleichsräume sowie für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung weitestgehend zu sichern**,
- **die natürlichen Grundlagen des Lebens zu schützen und weiterzuentwickeln.“ (S. 5)**

Das RROP gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die fachlichen Ziele werden im folgenden Text den jeweiligen Themenbereichen vorangestellt.

2.2.1 Raumkategorie

Die Entwicklungsziele für den Ländlichen Raum werden weiter differenziert:

„Die Ländlichen Räume sind in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Dazu soll eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, ortsgestalterischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse erreicht werden. Die gewachsenen Strukturen sowie die landschaftliche und kulturelle Eigenart sind zu erhalten. (...)

Einer Schwächung der Ländlichen Räume durch Abwanderung der Bevölkerung (...) ist durch die Sicherung und **Schaffung von** möglichst vielseitigen und **qualifizierten Arbeitsplätzen** entgegenzuwirken.

In den Ländlichen Räumen sind die **Zentralen Orte als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung** und als Versorgungsstandorte in besonderem Maße zu sichern und zu stärken, um die Entfernungen für die Bewohner der Einzugsgebiete möglichst gering zu halten. (...)

Als charakteristischer Wirtschaftszweig der Ländlichen Räume soll die **Land- und Forstwirtschaft** unter Berücksichtigung ihrer **Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft** und des Naturhaushaltes erhalten und gestärkt werden. Zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist eine **Verbesserung der Leistungs- und Einkommensverhältnisse** durch agrarstrukturelle Maßnahmen wie Bodenordnung, Dorferneuerung und Infrastrukturmaßnahmen anzustreben.

Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur soll darauf hingewirkt werden, daß möglichst vielseitige **außerlandwirtschaftliche Arbeits- und Ausbildungsplätze** erhalten bzw. geschaffen werden und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt** wird. Dazu sind insbesondere das **mittelständische Gewerbe** und der **Fremdenverkehr** in den dafür geeigneten Teilräumen der Ländlichen Räume zu fördern.

Zur **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** (...) sind (...) die vorhandenen Straßen und das ländliche Wegenetz auszubauen. Gleichzeitig ist das **Radwegenetz an Bundes- und viel befahrenen Landes- und Kreisstraßen neu zu schaffen.“ (S. 18/19)**

Die Gemeinde Mestlin gehört zu den **besonders strukturschwachen Ländlichen Räumen**. „Die besonders strukturschwachen Teile der Ländlichen Räume sind in ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung **in verstärktem Maße zu fördern**. Damit soll einem weiteren Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt und eine ausreichende Auslastung der notwendigen öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.“ (S. 21)

Der Zentralort Mestlin ist daher zur Stärkung dieses ländlichen Teilraumes zielgerichtet zu entwickeln.

2.2.2 Zentralörtliches System

Das RROP legt Zentrale Orte der Nahbereichsstufe fest, d. s. Unterzentren und Ländliche Zentralorte. Diese sollen „*eine angemessene Versorgung der Bevölkerung des zugeordneten Nahbereiches mit **Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs** gewährleisten und damit zur wirtschaftlichen Stärkung des schwachstrukturierten Ländlichen Raumes beitragen.*“ (S. 26)

Mestlin ist als **Ländlicher Zentralort** dem **Unterzentrum Goldberg** in ca. 10 km Entfernung und dem **Mittelzentrum Parchim** in ca. 18 km Entfernung zugeordnet. In dieser Funktion ist er Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und Versorgungsstandort (Einrichtungen der Grundversorgung) für den zugeordneten Nahbereich. Zu diesem gehören die Gemeinden Grebbin, Groß Niendorf, Herzberg und Zölkow. Wegen der geringeren Einwohnerzahl (unter 3.500 EW) im Nahbereich handelt es sich bei Mestlin um einen schwächeren Zentralort. Er erhielt diese Funktion aufgrund fehlender Alternativen im Raum in zumutbarer Wegentfernung sowie wegen seiner vollständigen und weitgehenden Selbstversorgerfunktion auf dem Gebiet der Grundversorgung. Voraussetzungen für die Zuordnung „Ländlicher Zentralort“ waren somit weniger durch die Einwohnerzahl gegeben, sondern durch die Lage im Raum, die günstige Verkehrsanbindung durch die Kreuzung zweier Landesstraßen, die infrastrukturellen Einrichtungen, insbesondere der Schulstandort, und die historische Bedeutung (Sondermerkmal). Nicht ausgefüllt wird die Verwaltungsfunktion. Die wirtschaftliche Potenz ist zu entwickeln. Maßnahmen zur Überwindung der Strukturschwäche können nur in größerem räumlichen Zusammenhang ansetzen, weniger wirkungsvoll auf der gemeindlichen Ebene.

Im Ländlichen Zentralort sind **Einrichtungen der Grundversorgung** (allgemeiner täglicher Bedarf) vorzusehen, um damit zur wirtschaftlichen Stärkung der sie umgebenden ländlichen Räume beizutragen:

- Sitz der Amtsverwaltung, hier: im Unterzentrum Goldberg;
- Grundschule: im Ortsteil Mestlin; Haupt- und Realschule inzwischen in Dobbertin;
- Spiel- und Sportstätten, hier: Sportplatz, Spielplatz und Jugendtreff im Zentrum des Ortsteils Mestlin;
- Einrichtungen der Kinderbetreuung, hier: im Ortsteil Mestlin;
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arzt, Apotheke), hier: im Ortsteil Mestlin;
- Einzelhandelseinrichtungen, hier: im Ortsteil Mestlin;
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Schwerpunkt im Ortsteil Mestlin;
- Bedienung mit ÖPNV, hier: alle Ortsteile werden regelmäßig angefahren; aus dem Verflechtungsbereich ist Mestlin von den Orten der Nahbereichsstufe mit öffentlichen Verkehrsmitteln in max. 20-30 Minuten erreichbar;
- Einrichtungen für ältere Bürger, hier: Begegnungsstätte für Senioren und Pflegeheim in Mestlin
- Gaststätten, hier: Gaststätte „Jägereck“ in Mestlin;
- Poststelle, hier: im Einkaufsmarkt integriert;
- Zweigstellen der Kreditinstitute, hier: im Ortsteil Mestlin.

2.2.3 Regionale Achsen

In Ergänzung des Systems der überregionalen Achsen im LROP werden im RROP weitere Achsen mit regionaler Bedeutung bestimmt. Das Gemeindegebiet wird in Ost-West-Richtung von der Landesstraße L15 durchzogen, die im RROP als Verbindung zwischen den Oberzentren und gleichzeitig als regionale Entwicklungsachse

b) Schwerin (OZ) - Crivitz (UZ) - Goldberg (UZ)

ausgewiesen ist. Dadurch werden Entwicklungsimpulse für den ländlichen Zentralort Mestlin erwartet.

3. Natur und Landschaft

Fachliche Ziele RROP:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, Pflanzen und Tiere in der Region sind dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Dazu sind die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, die Lebensräume der Arten zu schützen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren.“ (S. 41)

3.1 Natürliche Grundlagen

3.1.1. Naturräumliche Gliederung (s. Landschaftsplan Karte 3)

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb der in der „Fauna-Flora-Habitatsrichtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992) festgelegten „Biogeographischen Region“, die als „kontinental“ bezeichnet ist (Norddeutsches Tiefland). Innerhalb dieser Region ist die Gemeindefläche der naturräumlichen Haupteinheit „D 04 - Mecklenburgische Seenplatte“ zugeordnet.

Nach HURTIG (1957) und KLAFS/STÜBS (1987) in RABUUS (1993) kann weiter differenziert werden:

Landschaftszone: „4 - Höhenrücken und Seenplatte“ mit

Großlandschaft: „41 - Mecklenburgische Großseenlandschaft“ mit

Landschaftseinheit: „410 - Oberes Warnow - Elde - Gebiet“ und „411 - Krakower Seen- und Sandergebiet“ (tangiert Gemeindegebiet im Norden)

3.1.2 Geologie (s. Landschaftsplan Karte 4)

Das Gemeindegebiet ist **Jungmoränengebiet** des Frankfurter Stadiums der Weichseleiszeit. Der überwiegende Teil der Fläche wird vom Geschiebemergel der **Grundmoräne** eingenommen. Einige kleinflächige Bereiche weisen einen deutlich höheren Sandanteil auf - z. B. die Fläche nordwestlich der Ortslage Mestlin, westlich von Ruest, südwestlich von Kadow, bei Ruest Ausbau -

auch Feinsand, Schluff und tonigen Schluff. In diese sind über dem Geschiebemergel zahlreiche, teilweise großflächige, zumeist abflusslose **Senken mit Flachmoortorf** (teilweise über Torfmudde) und mit Moorerde (diese teilweise über holozänem Sand) eingebettet. Diese Niederungen sind durch das Ansteigen des Grundwassers in der Nacheiszeit vermoort. Kleinflächig sind Senken auch mit Abschlammungen ausgefüllt. Ein großflächiger Niedermoorbereich liegt zwischen der Ortslage Mestlin und Lenschow und umfaßt Grünlandbereiche und Aufforstungen. Die Flurbezeichnung „Haidemoor“ weist noch auf die Entstehungsgeschichte hin. Weiter ist noch das Flächennaturdenkmal „Welziner Moor“ an der westlichen Gemeindegrenze erhalten. Kleinere nicht bewirtschaftete Restflächen ehemaliger großflächiger Niedermoorbereiche liegen isoliert in der Flur verteilt, z. B. östlich von Ruest, westlich, südwestlich und südlich von Kadow, bei der Ziegelei, westlich von Mestlin (Teufelsmoor, Birkenmoor).

Teile einer **Endmoränenzwischenstaffel** verlaufen im Gemeindegebiet von Westen nach Osten zwischen Mestlin und Ruest/Ruester Krug und in Nord-Süd-Richtung östlich von Kadow über Vimfow. Diese stellen die höchsten Erhebungen und die höchste Reliefenergie im Gemeindegebiet dar.

Eingebettet in die eiszeitlich geprägte Landschaft liegen zahlreiche (mehr als 150) Kleingewässer, überwiegend **Sölle**, d. h. oberirdisch abflusslose geschlossene Vertiefungen, meist ganzjährig mit Wasser oder Moor gefüllt, die beim Abtauen von isolierten Toteisblöcken entstanden sind, die erst nach dem Haupteisrückzug abschmolzen und den Moränenschutt nachrutschen ließen.

Die Oberflächenstruktur wurde in der Nacheiszeit durch Bodenfließen, Wasser- und Winderosion abgeflacht und eingeebnet. Diese Reliefverflachung verlangsamte sich erst während der Bewaldungsphase vor ca. 10.000 Jahren.

3.1.3 **Boden** (s. Landschaftsplan Karten 5.1 und 5.2)

Ziele RROP:

*„Der **Verbrauch** der belebten **Bodenfläche** soll möglichst **gering** gehalten werden. Dazu sollen flächensparende Bauweisen Anwendung finden, die **Umnutzung** von Altbauflächen sowie der **Ausbau** vorhandener Verkehrsstrassen Vorrang vor dem **Neubau** haben und **Trassen** gebündelt werden.*

*Die **naturgegebenen Standorteigenschaften** der Böden sollen für differenzierte Landnutzungsformen sowie für die **Erhaltung** der Vielfalt der Landschaft und der Lebensräume **gesichert werden**. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen vorrangig für eine umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit sollen extensiv und, soweit möglich, zur **Sicherung** des Naturhaushaltes und zur **Erhaltung** von Sonderstandorten bewirtschaftet und gepflegt werden.*

*Die **Moore** (...) sollen **erhalten** bzw. nach Möglichkeit in ihren natürlichen Wasserverhältnissen wiederhergestellt werden.*

*Bei der **Folgenutzung** von bisher ackerbaulich genutzten, jedoch **ertragsschwachen Trocken- und Magerstandorten** sollen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten wie **Waldbegründung**, natürliche Waldentwicklung über **Sukzession** und extensive **Weidebewirtschaftung** Berücksichtigung finden.*

*Zum **Schutz** der **Ertragsfähigkeit** und **Nutzbarkeit** der Böden sollen **Negativeffekte** der Bodennutzung wie **Bodenerosion**, **Verdichtung** und **Kontamination** vermieden werden. Die **Bodenbewirtschaftung** soll so erfolgen, dass **zusätzliche Stoffeinträge** in Grund- und Oberflächenwasser so **gering** wie möglich gehalten werden.(...)*

Belastete Böden sollen saniert werden. In jedem Fall sind Gefährdungen von Gesundheit und Umwelt zu verhindern.“ (S. 43/44)

Nach dem Rückzug des Eises lagen verschiedene Rohböden für die Bodenbildung vor: Ablagerungen von Sanden und Kiesen der Grundmoräne und die mit Geschieben bedeckte Endmoräne. Die Aussagen über die Böden im Gemeindegebiet beruhen auf den Angaben des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung, den Angaben zur mittelmaßstäblichen landwirtschaftlichen Standortkartierung des Geologischen Landesamtes sowie den Angaben zur Bodenentwicklung nach SCHEFFER/SCHACHTSCHABEL (1984).

Die Gemeinde liegt in der **Bodenregion** „Fahlerde-/Braunerde-Region“ der Mecklenburgischen und Brandenburgischen Platten“. Das Gemeindegebiet ist insgesamt durch einen hohen Flächenanteil an staunassen und grundwasserbestimmten Böden gekennzeichnet. Ausnahmen stellen nur die Endmoränenzüge und die höhergelegenen sandreicheren Bereiche der Grundmoräne (wie z. B. nordwestlich von Mestlin und nördlich von Ruester Krug) dar, die hier sickerwasserbestimmte Böden aufweisen.

Auf den sandig-kiesigen Geschiebemergelflächen der End- und Grundmoräne haben sich aus dem Mosaik der unterschiedlich lehmhaltigen Böden im gemäßigt-humiden Klima als Bodentyp **Braunerden** entwickelt, sobald die durch die Silikatverwitterung hervorgehende Verbraunung und Verlehmung jene tieferen Teile des Bodenprofils erfasste, in denen kein Humus angereichert war. Diese Braunerden stellen nur ein kurzfristiges Übergangsstadium in der Entwicklung zur **Parabraunerde** dar. Die Böden sind in den oberen 50 bis 150 cm entkalkt. Sie entwickelten je nach Ausgangsgestein und Nutzung unterschiedlich fortgeschrittene Podsolierungserscheinungen, die das höchste Maß an Verwitterungs- und Verlagerungsvorgängen darstellen. Unter dem dominierenden Einfluss von Grund- und Stauwasser entwickelten sich Übergänge zu Gleyen und Pseudogleyen.

In Senken mit gehemmtem Wasserabfluss sind teilweise großflächig tiefgründige **Niedermoore**, teilweise sandunterlagert, und anmoorige Standorte entstanden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist bei den Böden der Grund- und Endmoräne aufgrund des nährstoffreichen Ausgangsmaterials als hoch einzustufen. Sie weisen ein hohes Speichervermögen für nutzbares Wasser und für Nährstoffe auf. Durch Entwässerungsmaßnahmen sind diese Böden in ihrer natürlichen Entwicklung insgesamt erheblich beeinflusst. Die Böden werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt, stark stau- bzw. grundwasserbeeinflusste Flächen als Waldfläche und Dauergrünland. Der Landbau wirkt weiter durch die mechanische Bodenvermischung, Bodenverdichtung und Bodenerosion stark auf die Bodenentwicklungsprozesse ein, wodurch die Bodenentwicklung beschleunigt oder gehemmt wird. Unter Wald und Grünland sind diese Beeinträchtigungen wegen der geringeren Bearbeitungsintensität als geringer anzusehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch technische Möglichkeiten nur zum Teil wieder rückgängig gemacht werden. Der ursprüngliche Bodenzustand (d. h. Struktur) ist in der Regel nicht wiederherstellbar.

Als gefährdete Bodentypen sind die Niedermoorflächen anzusprechen, die als „Geschützte Biotope“ gelten und Standortvoraussetzungen für das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere bieten. Diese Böden sind jedoch insgesamt - auch im Flächennaturdenkmal „Welziner Moor“ - durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Nach dem **Bundesnaturschutzgesetz** § 2 (1) Ziffer 3 ist das Schutzgut „Boden“ zu erhalten und ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Durch den hohen Nutzungsdruck ergibt sich die Aufgabe, die natürliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Bodens zu ermitteln. Die **Bewertung** des Landesamtes unterteilt die Böden in vier Bewertungsstufen, wobei ausgewählte Funktionen (biotisches Ertragspotential + Speicher- und Reglerpotential = landschaftshaushaltliches Bodenpotential und landeskundliches Potential und „extreme“ Standortbedingungen) bewertet wurden:

- Stufe 4:** sehr hohe Schutzwürdigkeit
(Niedermoore der Ruester Wiesen und anmoorige Standorte im Dobbertiner Klosterforst süd- und südwestlich von Mestlin);
- Stufe 3:** hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit
(sickerwasserbestimmte Sande der Grundmoräne nordwestlich von Mestlin und nördlich Ruester Krug);
- Stufe 2:** mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit
(sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme im Bereich der Endmoräne bei Vimfow und südlich Ruester Krug; grundwasserbestimmte Lehme/Tieflehme östlich der Ruester Wiesen im Dobbertiner Klosterforst; grundwasserbestimmte und/oder staunasse und/oder > 40 % hydromorphe Lehme/Tieflehme im überwiegenden Grundmoränenbereich);
- Stufe 1:** geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit
(grundwasserbestimmte Sande im südwestlichen Teil des Dobbertiner Klosterforstes).

3.1.4 Relief (s. Landschaftsplan Karte 6)

Die Oberflächenformen sind das Ergebnis der geologischen Entwicklung im Eiszeitalter und der Nacheiszeit. Das Inlandeis hat eine reich differenzierte Landschaft mit mannigfachen Ablagerungen von feinsten Tonpartikeln bis zu kubikmetergroßen Findlingsbrocken und vielfältige Reliefstrukturen sowie zahllose Gewässer hinterlassen. Durch Wasser- und Winderosion sowie durch Bodenfließen wurden die Oberflächen abgeflacht und eingeebnet. Von der dominierenden leicht welligen bis kuppigen Grundmoränenlandschaft heben sich die Endmoränenflächen deutlich durch höhere Erhebungen und die stärkere Oberflächenbewegung ab und weisen aufgrund des kleinräumigen Wechsels von stark welligen bis kuppigen Flächen die höchste Reliefenergie im Gemeindegebiet auf.

Das Gemeindegebiet steigt von Südwesten von ca. 58 m über HN im Bereich der Ruester Wiesen nach Nordosten bis ca. 90 m über HN an. Die höchsten Erhebungen bilden die Bereiche der Endmoräne zwischen Mestlin und Ruest und östlich von Mestlin bei Vimfow. Höhen über 90 m über HN liegen an der östlichen Gemeindegrenze südlich der Landesstraße (Haidberg mit 91,3 m über HN). Weitere Erhebungen sind z. B. der Peters-Berg nördlich von Vimfow mit 87,8 m über HN, der Kiekbarg östlich von Mestlin mit 81,6 m über HN, der Blocksberg südlich von Kadow mit 76,5 m über HN. Die Ortslage Mestlin liegt auf ca. 65 m über HN, Vimfow auf ca. 80 m über HN, Ruest und Kadow jeweils auf ca. 75 m über HN.

3.1.5 Klima

Unter dem Begriff „Klima“ ist die Gesamtheit aller an einem Ort möglichen und im Verlauf eines langjährigen Zeitraumes auch tatsächlich auftretenden Wettererscheinungen einschl. ihrer typischen Aufeinanderfolge sowie der tages- und jahreszeitlichen Schwankungen zu verstehen.

Die **Jahresmitteltemperatur** in der Gemeinde Mestlin liegt bei 8,0°C. Der kälteste Monat ist der Februar mit einer Mitteltemperatur von - 0,6°C, der wärmste Monat der Juli mit 16,8°C. Die wärmste Periode sind die Monate Juni bis August mit 15,7°C und mehr. Auch Mai und September liegen mit noch 11,8°C bzw. 13,1°C Mitteltemperatur über dem Jahresmittel.

Das mittlere **Monatsmaximum** der Lufttemperatur liegt im Mai bei 24,9°C, steigt bis Juli auf 29,1°C und fällt zum September auf 25,3°C ab. Das mittlere **Monatsminimum** zeigt, dass die Schwankungen im Mittel 21,4°C betragen, sie sind im Mai mit 24,2°C am höchsten und im November mit 16,8°C am geringsten.

Sommertage, an denen Außenaktivitäten wie Baden, Wandern u. a. möglich sind, sogenannte „**heiße Tage**“ mit Temperaturen von mehr als 30 °C gibt es im Mittel nur einen im Juli, im Juni 0,4 und im August 0,7, im Jahresdurchschnitt nur 2,1 Tage. Die Anzahl der **Sommertage**, d. h. Tage mit Temperaturen über 25°C überwiegen im Juni (5,1 Tage), Juli (6,9 Tage) und August (5,9 Tage), im Jahresmittel 19,3 Tage. Sommerliche Temperaturen herrschen im Mittel an 21,4 Tagen im Jahr.

Es gibt im Mittel 26 **Eistage**, an denen das Temperaturmaximum unter 0°C bleibt, und 88 **Frosttage**, an denen das Temperaturminimum unter - 10°C sinkt, d. h. an 25 % aller Tage im Jahr. Sogenannte „**kalte Tage**“, an denen das Minimum unter - 10°C sinkt, gibt es im Mittel nur an 9,7 Tagen im Jahr. Die kältesten Monate sind der Januar und Februar. Das mittlere Datum des ersten Frostes ist der 29. Oktober, das des letzten Frostes der 24. April, wobei Fröste auch noch im Mai auftreten können.

Die **mittlere Sonnenscheindauer** in Stunden liegt in den Monaten Mai bis August zwischen 63,5 bis 71,5 % der astronomisch möglichen Sonnenscheindauer. Die geringsten Werte weisen die Monate November und Dezember mit weniger als 40 % der möglichen Sonnenscheindauer auf.

Der **mittlere Bewölkungsgrad** liegt im Jahresdurchschnitt bei 66 %. Die **heiteren Tage** mit einem Bewölkungsgrad von weniger als 20 %, an denen die Sonnenstrahlung kaum abgeschirmt wird, betragen im Jahresmittel 29,3 Tage, die nahezu gleichmäßig über das Jahr verteilt sind. Häufiger treten **trübe Tage** auf, d. h. Tage mit mehr als 80 % Bewölkung, an denen die Sonne hinter den Wolken versteckt ist, 134,7 Tage im Jahresmittel. Der Schwerpunkt der trüben Tage liegt zwischen November und März.

Das mittlere Monatsmittel der **Windgeschwindigkeit** liegt bei 3,5 m/s und ist nahezu gleichmäßig über alle Monate verteilt.

Die **Hauptwindrichtungen** sind West und Südwest mit Häufigkeiten von 14,8 und 22,9 % (insgesamt 37,7 %). Die Windhäufigkeit aus östlichen und südöstlichen Richtungen liegt bei 25,7 %, aus nördlichen und nordwestlichen Richtungen bei 21,1 %. Windstille herrscht nur an 2,2 Tagen im Jahr. Die heftigsten Stürme kommen aus westlicher, nördlicher und südwestlicher Richtung. Es gibt im Jahresmittel 53,8 Tage mit starkem Wind, d. h. >11m/s (Windstärke 6) und 8,8 Tage mit stürmischem Wind, d. h. >17 m/s (Windstärke 8) mit Schwerpunkt im Winterhalbjahr. Durch örtlich wirksame Faktoren kann das Windfeld im Einzelfall sehr stark beeinflusst werden, z. B. durch Bebauung und Bewuchs. Hier kann sich die windmindernde Wirkung des Strömungshindernisses noch bis zur 20-fachen Entfernung der Hindernishöhe bemerkbar machen. Zu einer lokalen Erhöhung der Windgeschwindigkeit kann es z. B. durch Schneisen oder Straßenzüge in Windrichtung kommen (Düseneffekt).

Das langjährige Mittel der **Jahresniederschlagssumme** liegt bei 590 mm. Der niederschlagsärmste Monat ist der Februar, der niederschlagsreichste der Juli mit 69 mm. Insbesondere ist in den Sommermonaten Juni bis August mit extremen Starkregen zu rechnen. In diesen drei Monaten fällt die Hälfte sämtlicher Starkregen im Jahr. Damit korrespondiert, dass in diesen drei Monaten fast 70 % aller Gewittertage liegen. Mit solchen ist an 23,7 Tagen im Jahresmittel zu rechnen. Die Anzahl der Tage mit Niederschlägen beträgt 174,8, d. h. 49,7 % aller Tage im Jahr.

Schnee und Schneeregen sind an 38,5 Tagen zu erwarten, vor allem von Dezember bis März. Eine Schneedecke ist im Mittel an 44,6 Tagen möglich, jedoch mit zumeist geringen Schneestärken. Nur an 0,1 Tagen im Jahr ist mit extremen Schneefällen von > 40 cm Schneedecke zu rechnen. Normal sind Schneedecken von 10 bis 20 cm.

Nebeltage treten im langjährigen Mittel an 56 Tagen im Jahr auf, Schwerpunkt bilden die Monate Oktober bis Februar.

Der Bereich **Klima/Luft** als Teil des Naturhaushalts ist als **Schutzgut** anzusehen. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sowie Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu mindern oder auszugleichen. Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Hinsichtlich der klimatischen Beeinträchtigung durch Schadstoffbelastungen liegen für die Gemeinde keine Immissionsmessungen vor. Als Emissionsquellen gelten insbesondere der Verkehr auf den Landesstraßen, die Gewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen.

Das **Lokalklima** wird zusätzlich bestimmt durch Bodenart, Bodennutzung, vorhandene Vegetation, Wasservorrat des Bodens, Größe geschlossener Vegetationsbestände und Baulichkeiten. Für die Ortslagen, insbesondere für Mestlin, ist die Erhaltung eines lokalen Kalt- und Frischluftsystems, insbesondere bei durchlüftungsschwachen Wetterlagen, von Bedeutung. Lokale Kaltluftsysteme entstehen bei ausreichend großem Einzugsgebiet mit kaltluftproduzierenden Flächen (Wiesen, Acker, Brache) mit einer Neigung von $> 0,5 \%$ und vorhandenen Abflussleitlinien wie Bachniederungen. Diese Voraussetzungen sind hier durch die Nutzung und das Relief gegeben. Die sich im Bereich der Ackerflächen bildende Kaltluft fließt zu den Senken hin ab und bildet hier, wenn ein Abfluss nicht gegeben ist, Kaltluftammelbecken. An Hindernissen in der Hauptfließrichtung z. B. nach Südwesten kann es an dem geschlossenen Waldbestand des Dobbertiner Klosterforstes zu ausgeprägten Kaltluftstaus kommen. Das innerhalb des Waldgebietes liegende Wiesental stellt eine wichtige Kaltluftabflussbahn dar, die jedoch weiter südlich außerhalb des Gemeindegebietes bis auf die unmittelbare Breite des Floßgrabens durch Aufforstung verriegelt ist.

Die große zusammenhängende Waldfläche südlich von Mestlin stellt einen lokalklimatisch bedeutsamen Bereich dar. Sie bindet Luftschadstoffe, gibt Sauerstoff zur Luftregeneration ab und bietet Windschutz. Die durch Verdunstungskühlung an der Vegetationsoberfläche gebildete Frischluft tritt aus dem Wald, wenn sich die bodennahe, in der Nacht abgekühlte Luft außen erwärmt hat und steigt auf, so dass der kühlere Luftnachschieb bis in den Vormittag anhält. Die kleineren Waldflächen im nördlichen Gemeindebereich weisen diese Funktion nur in eingeschränktem Maße auf.

Die großflächigen Niedermoorbereiche haben im Unterschied zu ihrer Umgebung aufgrund der Bodenfeuchteverhältnisse ein besonders ausgebildetes Kleinklima. Sie sind zeitweise feuchter und kälter als die Umgebung, sie sind spät- und frühfrostgefährdet. Sie sind Entstehungsorte von Strahlungsnebel und Kaltluftammelgebiet.

3.1.6 Pflanzen- und Tierwelt

Ziele RROP:

*„Die für Westmecklenburg **typischen Ökosysteme** sind so zu **schützen, zu pflegen und zu entwickeln**, daß die Lebensräume für die heimischen Arten und ihre Lebensgemeinschaften als Grundlage für deren dauerhafte Erhaltung bewahrt und wenn nötig wiederhergestellt werden. (...)*

Lebensräume gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten sollen auch außerhalb von Schutzgebieten erhalten bleiben. (...)

Waldflächen sollen nur dann und nur in unbedingt notwendigem Umfang für eine Umnutzung in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Rodungen sollen durch Aufforstungen möglichst im selben Naturraum ausgeglichen werden.“
(S. 41/42)

Ohne Kultivierung der Landschaft durch den Menschen wäre das gesamte Gemeindegebiet Teil eines großen zusammenhängenden Waldareals. Auffichtungen wären nur auf den Moorflächen vorhanden. Auf den nährstoffärmeren Sandflächen würde Kiefern-Eichenwald wachsen, auf den

besser mit Nährstoffen versorgten Geschiebemergelböden Buchen-Eichenwald mit Übergang in den Niederungen zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald bzw. Erlen-Eichenwald. Auf den feuchten Niedermoorflächen würde sich Erlen-Bruchwald entwickeln. Eine größere zusammenhängende Waldfläche mit hohem Laubwaldanteil liegt südlich von Mestlin. Kleinflächige vorrangig Nadelholzbestände finden sich westlich von Ruest Ausbau, nördlich von Ruester Krug und bei der Schäferei, Laubwälder bei der Ziegelei und am Haidberg östlich von Vimfow. Die Hauptholzarten spiegeln die vorrangig wirtschaftlichen Interessen der Forstwirtschaft wieder und entsprechen v. a. in den Nadelholzbeständen weniger den natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumartenzusammensetzung und die Waldnutzungsform sowie das Verhältnis von Waldfläche zum Freiflächenanteil einschließlich ihrer Verzahnung haben Einfluss auf die Zusammensetzung der sie begleitenden Pflanzen- und Tierwelt. Die Waldflächen südlich von Mestlin stellen trotz der forstwirtschaftlichen Nutzung noch einen überwiegend naturnahen Lebensraum dar, insbesondere aufgrund des engen buchtenreichen Waldrands zu den Grünlandflächen. Dieser Bereich kann als Schwerpunktlebensraum im Gemeindegebiet angesehen werden. Der erste Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region weist das Mühlenholz einschließlich der nördlich angrenzenden Grünlandflächen als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt aus, das Waldgebiet "Im großen Holz" sogar als Bereich mit herausragender Bedeutung.

Neben den Waldflächen wird die Gemeindefläche hauptsächlich durch die Landwirtschaft geprägt. Diese Offenlandschaft ermöglichte die Ausbreitung lichtliebender und wärmeanspruchsvoller Pflanzen- und Tierarten, die in der natürlichen Waldgesellschaft auf wenige Sonderstandorte beschränkt waren oder überhaupt nicht vorkamen. Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden Sekundärbiotope. Mit Aufkommen der mineralischen Düngung wurde die traditionelle Bewirtschaftung nach und nach aufgegeben, Magerstandorte wurden aufgedüngt, Moore und Feuchtwiesen melioriert, d. h. trockengelegt. Natürliche Standortunterschiede wurden verwischt, die Standortverhältnisse und damit die begleitende Tier- und Pflanzenwelt nivelliert.

Die intensive moderne Landnutzung hat weiter zu einer Ausräumung der Landschaft geführt, die die entwicklungsgeschichtlich bedingten Unterschiede der Lebensräume beeinträchtigt. Infolgedessen sind naturnahe Lebensräume heute im Gemeindegebiet nur noch in isolierten Restbeständen vorhanden. Insgesamt 150 Kleingewässer und zahlreiche kleine Bruchwaldflächen durchziehen die ausgeräumte Landschaft.

Gerade in der Feldflur sind eine Vielzahl von Biotoptypen (auch flächensparend) möglich, die die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Vielfalt bereichern könnten. Naturnahe Lebensräume sind nur noch in minimalen Restbeständen erhalten. Sie sind durch Verordnungen bzw. durch § 20 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt. Größere naturnahe Flächen - zumeist Niedermoorflächen - finden sich z. B. im Bereich der beiden Flächennaturdenkmäler, in der Umgebung der Ziegelei und bei Ruest und Kadow.

Der südliche Teil des Gemeindegebiets südlich ab Ortslage Mestlin wird gemäß Studie des Landesamtes für Umwelt und Natur des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Konfliktpotential der Landschaft gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen – als Gebiet mit hoher bis sehr hoher Bedeutung in der Bewertung des aktuellen Arten- und Lebensraumpotentials eingeschätzt. Dieses Gebiet hat insbesondere große Bedeutung als Nahrungs- und Lebensraum für die Mestlin und Umgebung brütenden Weißstorchpaare, deren Schwerpunktaufkommen sich im Landkreis Parchim in der Gemeinde befindet. Darüber hinaus ist er bedeutend als Rastplätze für durchziehende Kraniche und Gänse. Aus naturschutzfachlicher Sicht eignet sich dieser Raum nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen.

In der **landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale** wird der Raum südlich von Mestlin mit der Bewertungsstufe 4 als sehr hoch und der Raum westlich und nördlich von Mestlin mit der Bewertungsstufe 3 als hoch 3 eingeordnet (Stand 12/1999) und u.a. als Besonderheiten ausgeführt:

- Waldflächen südlich von Mestlin einschließlich Grünlandflächen und Welziner Moor: Brutvorkommen störungsempfindlicher großer Vogelarten (Seeadler, Fischadler) und wichtiges Nahrungsgebiet des Schreiadlers, Schwarzstorches und Kranichs;

- Vorkommen des Fischotters in Grünlandflächen südlich und südwestlich von Mestlin (Ruester Wiesen);
- nördlicher Gemeindebereich über der Linie Groß Niendorf - Mestlin - Kadow: Randbereich um ein als Naturschutzgebiet (§ 22 LNatG M-V; § 23 BNatSchNeuregG) ausgewiesenes Rastplatzzentrum, das außerhalb des Gemeindegebietes liegt, dessen Offenland eine besondere Bedeutung für die Nahrungssuche rastender Vögel aufweist.

Die Bedeutung dieser Nahrungsflächen für den Kranichrastplatz Langenhägener Seewiesen wurde in einer Reihe von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen in den vergangenen Jahren untersucht. Dabei wird von allen beteiligten Fachbehörden einheitlich davon ausgegangen, dass sich der Kranichbestand des Gebietes Langenhägener Seewiesen in den Jahren seit der raumordnerischen Ausweisung der beiden Eignungsräume für Windenergienutzung in der Gemeinde Mestlin (RROP 1996) in einer Weise positiv entwickelt hat und auch mit einer weiteren Aufwärtsentwicklung zu rechnen ist. Dieser Tendenz steht der Errichtung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Eignungsräumen zwingend entgegen. Die Gemeinde schließt sich der einheitlichen Beurteilung der Fachbehörden an und stellt klar, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Eignungsräumen im Gemeindegebiet den Festsetzungen dieses Flächennutzungsplans widerspricht.

Außerhalb der Eignungsräume ist durch die raumordnerische Zielfestlegung des RROP Westmecklenburg, nach der außerhalb der Eignungsräume keine raumbedeutsamen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, eine gemeindliche Abwägung ausgeschlossen. Die Gemeinde sieht sich nach § 1 Abs.4 BauGB insoweit an ein Ziel der Raumordnung gebunden. Da dem RROP Westmecklenburg die Beurteilung zugrunde liegt, dass angesichts der besonderen Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern bereits Anlagen ab einer Höhe von 35 m in der Regel raumbedeutsam sind und die Gemeinde angesichts der besonderen Verhältnisse im Gemeindegebiet (weite Sichtbeziehungen, weitgehend flaches Gelände, z.T. ausgeräumte Landschaft) diese Beurteilung nachvollzieht, wird eine weitere Prüfung im Rahmen des Flächennutzungsplan-Verfahrens nicht für sachdienlich gehalten. Bauanträge für Anlagen bis 35 m Gesamthöhe werden derzeit weder gestellt, noch ernsthaft diskutiert. Sollte der Fall auftreten, wäre über deren Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu entscheiden.

Die Entscheidung für den Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen in den raumordnerisch ausgewiesenen Eignungsräumen aus Gründen des Vogelschutzes wird mit den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und in Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen potentieller Windkraftanlagenbetreiber und Dritter wie folgt begründet:

Die Bedeutung der Nahrungsflächen in der Gemeinde Mestlin für den Kranichrastplatz Langenhägener Seewiesen haben Kriedemann u.a. nachgewiesen (Kriedemann 2001, Kriedemann/Mewes/Günther 2003). Danach besteht innerhalb der maximal zur Nahrungsaufnahme von den Kranichen zurückgelegten Entfernungen bereits heute ein Nahrungsraumdefizit von 368 ha (Kriedemann 2001, S. 13). Demgegenüber haben Korn/Stübing und Nehls angezweifelt, dass dieses Gutachten eine geeignete Grundlage zur Beurteilung der Nahrungsbedürfnisse des Kranichs sei (Korn/Stübing 2001; Nehls 2001). Das Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete und das StAUN Lüz haben in Stellungnahmen vom 26. bzw. 24.4.2001 Kriedemann u. a. weitgehend unterstützt. Löffler hat in einer Untersuchung (Löffler 2002), zu der ebenfalls Stellungnahmen des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (19.2./3.3.2003) sowie des StAUN Lüz (27.5.2003) vorliegen, einen Nahrungsraumüberschuss von 1844 ha festgestellt.

Insgesamt erscheint aufgrund dieser Stellungnahmen das Gutachten von Kriedemann als die fachlich geeignetste Grundlage für die Beurteilung der Nahrungsraumbedürfnisse des Kranichs. Denn die anderen Gutachter ziehen aufgrund einzelner, in ihrer Aussagekraft teilweise fraglicher Kranichbeobachtungen in größerer Entfernung vom Schlafplatz das Gebiet der erreichbaren Nahrungsflächen zu weit, berücksichtigen die empirisch feststellbare Konzentration der Nahrungssuche auf die 10 km-Zone um den Kranichrastplatz nicht und legen damit eine um 25% zu große erreichbare Fläche zugrunde. Wesentliche Kritikpunkte werden in Anlehnung an die Fachstellungnahmen anhand des Gutachtens von Frau Löffler erläutert:

Bei der Ermittlung des Nahrungsflächenbedarfs aufgrund der tatsächlich durch Kraniche zur Nahrungsaufnahme genutzten Flächen berücksichtigt Löffler nicht, dass nur etwa 50-70 % der am Schlafplatz gezählten Kraniche bei der Nahrungsaufnahme kartiert wurden. Berücksichtigt man die Gesamtzahl der Kraniche am Schlafplatz, so kommt man rechnerisch zu einer Annäherung an Kriedemanns Zahlen. Löffler wertet weiterhin Grünland als potentielle Nahrungsflächen, obwohl während des für die Beurteilung aufgrund der großen Anzahl von gleichzeitig am Schlafplatz befindlichen Tieren relevanten Herbstzuges die energiereiche Nahrung der Ackerflächen aufgenommen und Grünland für die Nahrungsaufnahme keine wesentliche Bedeutung hat.

Sie bewertet die durch die Barrierewirkung der Windenergieanlagen entwerteten Nahrungsflächen mit einem relativ kleinen Umkreis um die Anlagen. Nach Beobachtungen über die Störwirkungen von Windenergieanlagen auf Kraniche bringen Kriedemann u.a. zum einen keine gleichmäßig runde Fläche um die Anlagen in Ansatz und zum zweiten einen erheblich größeren Abstand vom Schlafplatz aus gesehen hinter den Anlagen. Dabei ist zu betonen, dass auch Kriedemann u.a. keineswegs von den weitestgehenden Annahmen über die Störwirkungen ausgehen. Dennoch wird ihre Bewertung von den Fachbehörden nachvollzogen.

Schließlich bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der aufgrund verschiedener Faktoren vorgenommenen Aufschläge bei den erforderlichen Nahrungsflächen. Insbesondere variieren die Zuschläge wegen Erhöhung des Bestandes durch Routenänderung von Kranichen aus dem Baltikum und wegen empfindlicherer Reaktionen auf Störungen bei einer zu erwartenden Vergrößerung der Äsungstrupps durch Zunahme der Kranichzahlen von 20 % bei Löffler bis 40 % bei Kriedemann u.a.. Insbesondere an diesem Punkt besteht eine hohe Prognoseunsicherheit. Schon das Zugrundelegen der von Löffler vorgeschlagenen geringeren Zuschläge würde aber aufgrund der fachlich notwendigen anderweitigen Korrekturen von Löfflers Annahmen zu dem Ergebnis führen, dass auch ohne Errichtung neuer Windenergieanlagen ein Nahrungsflächendefizit zu erwarten ist. Daher kann eine Bewertung dieser Zuschläge dahinstehen.

Dem im Ergebnis des Gutachtens Löffler postulierten Nahrungsflächenüberschuss kann wegen einer Reihe von fachlichen Fehlern bzw. Ungenauigkeiten nicht gefolgt werden. Zu folgen ist vielmehr der einheitlichen Auffassung der Fachbehörden, dass ein Nahrungsflächendefizit durch Fachgutachten nachgewiesen ist. Von entscheidungserheblicher Bedeutung ist dabei u.a., dass insbesondere der Raum mit einem Radius von bis zu 9 km (Sammler) und 11 km (Sammler und Raster) um den Schlafplatz mit einer Nutzungsintensität von 96,7 % (Sammler) bzw. 93,6 % (Sammler und Raster) im Durchschnitt aller Beobachtungsjahre die entscheidende Rolle bei der Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse der Kraniche spielt. Beide Eignungsräume in der Gemeinde Mestlin sind mit ca. 6 km Abstand zum Schlafplatz die dem Schlafplatz mit Abstand nächst gelegenen Eignungsräume. Innerhalb des 1- km-Radius als wichtiger Nahrungsraum sind bereits in den Windeignungsräumen Hohen Pritz, Groß Niendorf und Werder mehr als 70 Anlagen errichtet worden bzw. genehmigt. Die Randbereiche des besonders wichtigen Nahrungsraums sind daher stark vorbelastet. Mit einem Anteil von ca. 25 % der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Kraniche kommt diesem Raum eine besonders hervorgehobene Bedeutung für den Kranich-Schutz bei.

Die die Abwägung der Gemeinde tragenden Erwägungen sind insbesondere dem Gutachten von Herrn Kriedemann „Fachgutachten zum Landschaftsplan der Gemeinde Mestlin“ vom 26.01.2001 und den Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (StAUN) Lübz vom 27.5.2003 und 13.10.2003 zu entnehmen, die in Anlagen 1 – 3 diesem Erläuterungsbericht beigefügt sind.

Damit ist davon auszugehen, dass die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen in ihrer Gesamtheit als Nahrungsflächen für den Kranichrastplatz Langenhägener Seewiesen notwendig sind. Die ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzung der Flächen der im RROP ausgewiesenen Eignungsräume Windenergie unterstützt an diesem Standort die Erfüllung der Nahrungsflächenfunktion, da die Kraniche auf die energiereiche Nahrung auf Ackerflächen angewiesen sind.

Obwohl diese Flächen nicht Teil des Naturschutzgebietes Langenhägener Seewiesen sind, sind verschiedene gesetzliche Schutzvorschriften von Bedeutung für den Schutz des Gebietes. Die Aufnahme des Rast- und Sammelplatz Langenhägener Seewiesen in die IBA-Liste des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Nationaler Code: MV033) deutet darauf hin, dass es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne der EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG und der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG handeln könnte, so dass nach der Rechtsprechung die Vernichtung von zugehörigen Nahrungsflächen als Beeinträchtigungen verboten sein könnte. Denn die Ausweisung von Flächen als Schutzgebiete nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG in der Bundesrepublik Deutschland und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach wie vor für unzureichend gehalten (vgl. zuletzt etwa die Aufstellung des „NATURA BAROMETER“, Stand 28.3.2003 der Europäischen Kommission in „natura 2000“ Newsletter „Natur“ der Europäischen Kommission GD ENV Nr. 16, Mai 2003, S.8). Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird daher derzeit geprüft, welche Gebiete als Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie an die EU nachgemeldet werden müssen. Die fachliche Prüfung erfolgt derzeit durch ein Fachgutachten im Auftrag des Umweltministeriums des Landes und ist noch nicht abgeschlossen.

Das StAUN Lübz hat wiederholt darauf hingewiesen, dass aufgrund der – zwischen allen Fachgutachtern und Stellung Nehmenden soweit ersichtlich unstrittigen – Feststellung, dass etwa 1,7 % der gesamten Zugpopulation des Westeuropäischen Zugweges des Kranichs zeitgleich am Schlafplatz Langenhägener Seewiesen rasten, das Kriterium der Nutzung von Schlafplatz und Nahrungsflächen regelmäßig durch mehr als 1 % der Flyway Population einer in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art die IBA-Meldekriterien global (A4i), regional (B1i) und im EU-Maßstab (C2) für ein wichtiges Vogelschutzgebiet deutlich überschritten sind. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind „faktische“ Vogelschutzgebiete wie festgesetzte Schutzgebiete zu behandeln. Dies wurde bei der Erstellung des Flächennutzungsplans gesehen. Gleichwohl kommt es darauf im vorliegenden Zusammenhang nicht an, da sich bereits aus Gründen des Artenschutzes und aufgrund der besonderen Bedeutung des Kranichrastplatzes Langenhägener Seewiesen ein Ausschluss von Windkraftanlagen in den Eignungsräumen im Gemeindegebiet ergibt.

Darüber hinaus wird der Kranich (Grus Grus) in der Roten Liste MV als gefährdeter Brutvogel und als Art mit besonderen Lebensraumanprüchen und Empfindlichkeit gegenüber Störung, Zerschneidung und Habitatverlust eingestuft. Nach der rechtsverbindlichen Zielvorgabe des RROP sollen Lebensräume gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten auch außerhalb von Schutzgebieten erhalten bleiben (RROP Westmecklenburg, S. 41f). Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu berücksichtigen, die etwa in § 2 Abs. 2 Nr. 9 LNatG M-V und BNatSchGNeuregG den Schutz der Lebensbedingungen wild lebender Tiere vorsehen. Schließlich ist der Kranich durch Art 4 i.V.m. Anhang I Nr. 91 der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG als vom Aussterben bedrohter Vogel geschützt. Insofern verpflichten Art. 3 Abs. 2 lit. b und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie dazu, einen ausreichenden Lebensraum für den Kranich zu erhalten.

Diese Schutzvorgaben zeigen die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung potenzieller Nahrungsflächen als Habitate des Kranichs. Daher verfolgt die Gemeinde das Ziel, die in ihrem Gebiet gelegenen, als potenzielle Nahrungsflächen für den Kranichrast- und Schlafplatz Langenhägener Seewiesen in Frage kommenden Flächen als solche zu schützen und zu erhalten.

Zu den insofern drohenden Konflikte mit der Nutzung der Windenergie in den Eignungsräumen Nr. 30 „Mestlin“ und Nr. 31 „Ruest“ siehe unten Nr. 9.4.

3.1.7 Landschaftsbild

Ziele RROP:

„Die westmecklenburgische Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu entwickeln, so dass die Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in der

Landschaft auch für künftige Generationen gesichert sind und weiter verbessert werden. Bestehende Alleen, Kopfweiden, Hecken und die zahlreichen Parks sind zu erhalten, zu pflegen und bei Schädigung zu ergänzen. Unversiegelte Landwege und Alleen, die nur eine geringe verkehrliche Bedeutung haben, sollen nicht versiegelt werden. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft sowie der Lebensraumanforderungen von Arten der Offenlandschaft und rastender Zugvögel sollen strukturarme Landschaftsbereiche mit Gehölzstrukturen angereichert werden.

*Der **Landschaftsverbrauch** ist möglichst **gering** zu halten und eine **Zersiedlung** der Landschaft zu **vermeiden**. Bauvorhaben sollen in Standortwahl, Dimension und Bauweise den landschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.*

*Zur Sicherung der **Erholung in Natur und Landschaft** und zum Schutz störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten sollen große, wenig zerschnittene und störungsarme Landschaftsräume erhalten werden, wobei Ausnahmen für die Entwicklung eines regionalen Rad-, Wander- und Reitwegenetzes möglich sind.“ (S. 47)*

Das Erscheinungsbild der durch Landnutzung entstandenen traditionellen Kulturlandschaft ist ein im allgemeinen Interesse gelegenes Schutzgut und weist wesentliche optische Eigenschaften (z. B. Vielfalt, Kleinräumigkeit, Randeffekte, Geschlossenheit, Ursprünglichkeit) eines als schön empfundenen Landschaftsbildes auf. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Schaffen neuer ästhetischer Werte ausgeglichen werden.

Das Landschaftsbild ist in seiner ästhetischen Wirkung ein subjektiv geprägter, emotionsgeladener Gegenstand, der durch das Bewusstsein des Menschen mitbestimmt ist. Das Landschaftsbild wird durch Sehen, Hören und Riechen erfasst. Jedes Landschaftsbild erzeugt Stimmungen, Gefühle wie Sehnsucht, Hoffnungen, Bedrohungen, Ängste, d. h. die äußere Landschaft verzahnt sich mit der inneren Landschaft des Betrachters. Er geht mit der Landschaft eine Beziehung ein und findet darüber seine Heimat. Zwischen der Landschaft und dem Menschen besteht eine intensive Wechselwirkung, zwischen der Psyche des Menschen und der Landschaft gibt es eine Resonanz. Eine ökologisch-orientierte Landschaftsgestaltung hat eine Ästhetik, die dem Bedürfnis des Menschen entspricht. Die Sinnesorgane wollen ein gewisses Reizangebot (= Vielfalt), Elemente der Ordnung werden als angenehm empfunden, es besteht ein Bedürfnis nach Kontrasten, nach Symbolgehalt der Wahrnehmungsebene und nach Wissen um die Naturzusammenhänge.

Auf der Grundlage der geologisch bedingten Reliefformen der eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Entstehung hat der bewirtschaftende Einfluss des Menschen das heutige Landschaftsbild entscheidend mit geprägt. Es spiegelt deutlich die gesellschaftlichen Verhältnisse und die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse wieder und ist daher weitestgehend kulturell bestimmt. Die Erhaltung und Aufwertung der landschaftlichen Besonderheiten sind besonders wichtig, da die Landschaft dadurch ein ortstypisches Gepräge erhält und unverwechselbar wird.

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Mestlin lebt von dem Nebeneinander der unterschiedlichen Oberflächenstrukturen der End- und Grundmoräne und der raumwirksamen Waldkulissen v. a. in den angrenzenden Gemeinden, sowie Alleen, Baumreihen und Hecken. Die Besonderheiten und Eigenarten der Topographie werden zur Zeit jedoch in der Agrarlandschaft durch landschaftsgliedernde und -prägende Elemente wie Bäume, Hecken, Feldgehölze, Kleingewässer, Fließgewässer nur in sehr geringem Maß hervorgehoben. Die wenigen noch verbliebenden Restbestände an naturnahen Lebensräumen liegen meistens isoliert in der Feldflur (z. B. Heckenabschnitte, Kleingewässer) oder Kleingewässer und Sölle sind wegen fehlender Bepflanzung nicht erlebbar. Auch die Wegverbindungen, die in der Vergangenheit stark reduziert worden sind, sind nur teilweise durch Hecken und Baumreihen hervorgehoben. Die großflächigen Ackerschläge selbst sind weitgehend ausgeräumt. Sie reichen ohne Übergang an die wenigen verbliebenden, unbewirtschafteten Niedermoorstandorte heran, die in ihrer Natürlichkeit das Landschaftsbild aufwerten. Die ausgedehnten Waldflächen des Dobbertiner Klosterforstes weisen nur wenige Lichtungen auf, sind ohne Waldrandausbildungen und werden nach rein

wirtschaftlichen Gesichtspunkten relativ strukturarm bewirtschaftet. Positiv wirken sich hier die wellige Wald-Grünlandgrenze aus sowie die Ruester Wiesen, die sich beidseitig des Floßgrabens durch die Waldflächen nach Süden erstrecken. Der von allen Seiten weithin sichtbare Turm der historischen Kirche in Mestlin stellt das bedeutendste landschaftsbestimmende Bauwerk dar.

Das Erscheinungsbild der durch Landnutzung entstandenen traditionellen Kulturlandschaft und der Naturlandschaft ist ein im allgemeinen Interesse gelegenes Schutzgut und weist wesentliche optische Eigenschaften (z. B. Vielfalt, Kleinräumigkeit, Randeffekte, Geschlossenheit, Ursprünglichkeit) eines als schön empfundenen Landschaftsbildes auf. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Schaffen neuer ästhetischer Werte ausgeglichen werden. Die Erhaltung und Aufwertung dieser landschaftlichen Besonderheiten sind besonders wichtig, da die Landschaft dadurch ein ortstypisches Gepräge erhält und unverwechselbar wird.

3.1.8 Naturräume

Die Bewertung der Naturräume soll die räumlichen Unterschiede innerhalb des Gemeindegebietes aufgrund des unterschiedlichen Standortpotentials herausstellen und die damit verbundene differenzierte Lebensraum- und Artenausstattung verdeutlichen. Durch die historische Entwicklung der Flächennutzungen und verschiedenen Nutzungsintensitäten wird dieses Spektrum zusätzlich modifiziert.

Für die Biotopausstattung der Gemeinde Mestlin lassen sich dabei folgende grundsätzliche Tendenzen erkennen, die Handlungsbedarf erfordern:

1. Der **Prozess der Standortangleichung** durch menschlichen Einfluss in Bezug auf Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden schreitet voran.
2. Lokal bedeutsame **Lebensräume** im Gemeindegebiet sind z. T. stark **gefährdet**.
3. Das **System eines Lebensraumverbundes** ist im Gemeindegebiet in Teilbereichen nur unzureichend entwickelt und erheblich beeinträchtigt.
4. Für die Gemeinde sind **Erholungseinrichtungen** charakteristisch, die der ortsansässigen Bevölkerung dienen und die intensiv v. a. in den Sommermonaten genutzt werden.
5. Typische **Ortsrandstrukturen**, die Übergänge zwischen Bebauung und freier Landschaft darstellen, fehlen insbesondere im Ortsteil Mestlin.

Grundmoräne:

Die Grundmoräne nimmt als **ebenes bis schwachwelliges Gelände** den überwiegenden Teil des Gemeindegebietes ein. Sie wird **von zahlreichen, teilweise abflusslosen Senken durchzogen** und ist mit vielen Kleingewässern, zumeist landschaftstypischen **Söllen**, jedoch auch zwei Gewässern über 1 ha Größe (= Seen), durchsetzt. Die Flächen werden bis auf kleinere **Waldinseln** landwirtschaftlich genutzt. Verbindende Grünelemente wie **Baumreihen, Alleen und Hecken sind vorhanden**, überwiegend lückenhaft, teilweise neu angelegt bzw. ergänzt (z. B. an der Landesstraße 16). Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen voneinander isolierte Restbestände von naturnahen Lebensräumen umgeben von intensiv bewirtschaftetem Acker- oder Grünland. Aufgrund fehlender Übergangsbereiche sind Trittschäden durch Beweidung und Nährstoffeinträge unvermeidlich.

Das in der weiträumigen Feldflur mögliche Sichtbarmachen des Reliefs ist durch die großflächige Bearbeitung und das **Fehlen von räumlich wirksamen Gehölzstrukturen** erheblich beeinträchtigt. Vorhandene **Waldstrukturen haben Fernwirkung**. Wichtige Lebensraumstrukturen mit Leitfunktion stellen die Fließgewässer mit z. T. begleitenden Feuchtwiesenkomplexen, aber auch die vorhandenen Alleen, Baumreihen und Hecken dar.

Wertvolle Gehölzstrukturen bilden die Baumreihen und Gehölzbestände am nördlichen Ortsrand von Mestlin, die beidseitige Hecke am Mühlenhofer Weg, die Heckenrestbestände in der Wiesenlandschaft südlich von Mestlin, am Weg zur Rohrsiloanlage und am Weg nach Kadow.

Die Qualität des Lebensraumes der **Fließgewässer** ist durch Ausbau, Verrohrung von Teilabschnitten und wenig naturnahe Gestaltung, die der Kleingewässer durch die häufig direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, da aufgrund fehlender Übergangsbereiche Nährstoffeinträge und Trittschäden durch Beweidung unvermeidlich sind. Niedermoorstrukturen sind in Teilbereichen noch erkennbar, aber durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Die **Waldflächen** südlich von Mestlin einschließlich der verzahnten Grünlandflächen stellen einen bedeutenden Lebensraumschwerpunkt dar.

Zusammenfassung:

Innerhalb des Naturraums Grundmoräne liegen isolierte Bereiche mit naturnahen Strukturen, aber nur südlich von Mestlin befindet sich ein Schwerpunktlebensraum. Die Biotopvielfalt, der Verbund der wertvollen naturnahen Lebensräume und die Qualität des Landschaftsbildes, die landwirtschaftliche Nutzflächen bieten könnten, sind nur noch unzureichend gegeben.

Endmoräne:

Durch das Gemeindegebiet zieht sich im Osten in Nord-Süd-Richtung über Below und Vimfow eine Zwischenstaffel der Endmoräne, die sich durch die **höchsten Erhebungen und die höchste Reliefenergie** auszeichnet. Ein weiterer Endmoränenrücken liegt in West-Ost-Richtung südwestlich von Ruest. Die Besonderheiten dieser Bereiche werden jedoch im Landschaftsbild durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung verwischt. Fingerartig ragen Niederungstäler hinein, wodurch ein Verbund zu dem angrenzenden Naturraum Grundmoräne gegeben ist. Der Bestand an ökologisch wertvollen Strukturen ist im Vergleich zum Naturraum Grundmoräne noch geringer, Kleingewässer sind nur wenige vorhanden und zumeist durch Meliorationen in ihrem Wasserhaushalt beeinträchtigt.

Zusammenfassung:

Die deutlichen Reliefunterschiede des Naturraumes Endmoräne sind durch die ackerbauliche Intensivnutzung, verbunden mit einer stark von naturnahen Lebensräumen und Gehölzstrukturen verarmten Landschaft, weitgehend verwischt. Ein Verbund der bestehenden naturnahen Restlebensräume, verbunden mit einer Aufwertung des Landschaftsbildes durch stärkere Akzentuierung der Reliefunterschiede, ist hier besonders wichtig.

Bewertung und Entwicklungsziele:

Der Wert des ländlichen Raumes hinsichtlich seiner Biotopfunktion für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, seiner Funktion im Biotopverbund sowie seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit wird vor allem von dem Anteil an ökologischen Vorrangflächen, d. h. Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung bzw. mit extensiver Nutzung, und der Vielfalt der Nutzungen bestimmt.

Die Karte Nr. 7 des Landschaftsplans: „Bewertung Naturpotential / ökologisch-funktionale Analyse“ zeigt die gegenwärtige Qualität und die Entwicklungsmöglichkeiten eines Vernetzungssystems für die Gemeinde Mestlin auf. Insbesondere im Bereich der Waldflächen des Dobbertiner Klosterforstes im Zusammenhang mit angrenzenden, verzahnten Grünlandflächen ist noch ein überwiegend intaktes Netz von typischen Lebensraumstrukturen mit Potential- und Rückzugsfunktion anzutreffen. Hier sind zahlreiche unterschiedliche Lebensräume kleinflächig kombiniert, um Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum und Ausbreitungsweg zu dienen.

Große Defiziträume bzw. unterbrochene Verbindungen bezüglich eines funktionierenden Biotopverbundsystems stellen insbesondere die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen dar.

Hier müssen sowohl Korridore geschaffen werden, die verwandte oder sich ergänzende Lebensräume in einem Naturraum vernetzen, als auch Verbindungen zwischen den Naturräumen sowie die Grundsätze der Bewirtschaftung stärker an natürlichen Vorbildern orientiert werden. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend verwischten Reliefunterschiede sind durch pflanzerische Akzentuierung stärker herauszuheben.

Ziel des Naturschutzes muss es sein, eine Kulturlandschaft zu fördern, die naturverträglich genutzt und gepflegt wird. Der Naturschutz muss daher in der gesamten Landschaft Pflege- und Gestaltungsaufgaben übernehmen, um die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Ziele sicherzustellen, d. h. die traditionellen Landnutzungsformen sind mit neuzeitlichen Methoden wieder zu entwickeln. Dies erfordert zielgerichtete, praktische Gestaltungs- und Pflegeprogramme. Die Zusammenarbeit mit den Landnutzern kann zur Zeit schon teilweise in Form des Vertragsnaturschutzes geschehen. (nach RABIUS 1993)

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich die beiden **übergeordneten Entwicklungsziele** für das biologisch-ökologische Potential des Gemeindegebietes:

- 1. Sichern, Pflegen und Entwickeln der bestehenden Potential- und Relikträume sowie Wanderkorridore durch geeignete Maßnahmen (Naturschutz im klassischen Sinne);**
- 2. Schaffen und Entwickeln neuer Verbindungskorridore und Lebensräume zur Stabilisierung des Vernetzungssystems und zur Akzentuierung der landschaftlichen Eigenart.**

3.2 Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaftspflege

Das RROP konkretisiert die Vorgaben des LROP zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Erhalt von Lebensräumen, indem Vorranggebiete und Vorsorgeräume Naturschutz und Landschaft weiter differenziert werden.

Ziele RROP:

*„Gebiete, in denen dem **Naturschutz Vorrang** vor anderen Nutzungen einzuräumen ist, sind als **Vorranggebiete Naturschutz und Landschaft** zu sichern und zu schützen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein.“ (S. 48)*

Dazu zählen die **Naturdenkmäler** (Stand 10.07.2000):

1. Stieleiche (376): hinter ehemaliger LPG
2. Stieleiche (377): Weidefläche hinter ehemaliger MTS
3. Stieleiche (378): Mühlenholz, am alten Weg
4. Stieleiche (379): Weide am Mühlenholz
5. Rotbuche (380): Mühlenholz, Waldrand (Weide)
6. Rotbuche (381): Mühlenholz östlicher Waldrand
7. Stieleiche (382): Wiese im Großen Holz, Feldhecke
8. Stieleiche (383): Wiese im Großen Holz, Feldhecke
9. Rotbuche (384): Postweg Ruest

10. Sommerlinde (385): Friedhofseingang Ruest
11. Stieleiche (386): Postweg, Ruest

sowie die zwei **Flächennaturdenkmäler**:

1. Flächennaturdenkmal „Lenschower Bruch“ (4,27 ha; vom Rat des Kreises Parchim am 29.9.1982 unter Schutz gestellt; dafür war die Bedeutung als Brutplatz des Kranichs ausschlaggebend);
2. Flächennaturdenkmal „Welziner Moor“ (18,03 ha; vom Rat des Kreises Parchim am 10.8.1988 unter Schutz gestellt; dafür war seine Bedeutung als Feuchtgebiet-Lebensraum und als Kranicheinstand sowie die Möglichkeiten der Renaturierung ausschlaggebend);

sowie **Geschützte Biotope** nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes. Diese sind durch die Bestandsaufnahme des Landschaftsplans erfasst. Es handelt sich um Kleingewässer, Sölle, Niedermoorflächen, Sumpf, Röhrichte, Hochstauden, Trockenrasen, Bruchwald, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich insbesondere hinsichtlich der zwischen Mestlin, Ruest und Ruester Krug gelegenen geschützten Biotope (Sölle und Bruchwald) und der Windenergienutzung im nach RROP Westmecklenburg ausgewiesenen Eignungsgebiet Nr. 30 "Ruest". Die Funktion der Biotope als Rückzugs-, Lebens- und Ausbreitungsraum kann durch die Realisierung des Eignungsgebietes beeinträchtigt werden. Diese Belange sind nicht in die Aufstellung des RROP eingegangen (S. 49). Um den gesetzlich und durch die Einordnung als Vorranggebiet im RROP vorgeschriebenen Schutz der Biotope zu gewährleisten, ist daher ein Abstand zwischen Windenergieanlagen und geschützten Biotopen vorzusehen. Nach den Vorgaben des Windenergieerlasses M-V wird ein Mindestabstand von 100 m empfohlen. Auch darüber hinaus ist von Beeinträchtigungen im Sinne einer naturschutzrechtlichen Eingriffes auszugehen. Angesichts der Aufwertung des entgegenstehenden Belanges der Windenergienutzung durch die Ausweisung des Eignungsgebietes kann die Nutzung des Eignungsgebietes aber nicht allein deswegen gänzlich ausgeschlossen werden. In anderen Bundesländern wird von Mindestabständen zwischen 200 und 500 m ausgegangen. Aus fachlicher Sicht könnten unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu geschützten Biotopen und zu einem dort befindlichen Kranichbrutplatz maximal 5 Windkraftanlagen errichtet werden, wobei die für die faunistische Funktion der geschützten Biotope erforderlichen Austauschprozesse zu weiteren Restriktionen führen können. Im Ergebnis kann der unter Biotopschutzgesichtspunkten noch akzeptable Umfang der Nutzung offen bleiben, da die Errichtung von Windkraftanlagen aus anderen Gründen ausgeschlossen wird.

Nördlich angrenzend an die Ortslage Mestlin liegt ein Brutgebiet bestandsbedrohter Arten wie Rohrweihe und verschiedene Rallenarten sowie Rohrsänger. Insbesondere im Köstermoor westlich von Kadow sind vorrangig Schutzmaßnahmen erforderlich wie Ausweisen von Pufferzonen und Wiederherstellen des ursprünglichen Wasserregimes, um den Birkenaufwuchs zu reduzieren.

Eine Erfassung schützenswerter Geotope nach § 20 Abs. 6 LNatG M-V liegt nach Angaben des Landkreises Parchim nicht vor. Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Ziele RROP:

*„In **Vorsorgeräumen Naturschutz und Landschaftspflege** sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzuwägen und abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer hervorgehobenen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege möglichst nicht beeinträchtigt werden.“ (S. 48)*

Diese großräumigen Ausweisungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Im Nordwesten grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf" an das Gemeindegebiet.

3.3 Baumreihen und Alleen

Ziele RROP:

„Bestehende Alleen (...) sind zu erhalten, zu pflegen und bei Schädigungen zu ergänzen.“

Ihre Wahrnehmung auch aus größeren Entfernungen prägt die gesetzlich zu schützende Eigenart der im übrigen weitgehend freigeräumten Landschaft. Alleen gelten auch als Markenzeichen des Landes und stellen ein wichtiges Kulturgut dar.

Vom Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine landesweite Bestandserfassung und -bewertung von Alleen und Baumreihen durchgeführt worden. Um schützenswerte Bestände nach den Kriterien des Umweltministeriums handelt es sich, wenn eine bestimmte Punktzahl bei der Bewertung erreicht wird, die abhängig ist vom Vorkommen seltener oder besonderer Hauptbaumarten, von einem besonders landschaftsprägenden Bestand, von besonders hoher Vitalität, von einem Stammdurchmesser von mind. 25 cm und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Es wurden im Gemeindegebiet folgende Bestände kartiert:

1. **Mestlin - Ruester Krug (Landesstraße 16), Fahrbahn 4-6 m breit**
4 Abschnitte von 150 m, 370 m, 400 m und 950 m, zusammen: 1.870 m;
die Lücken in der Allee der Landesstraße sind 1996 mit Ahorn aufgefüllt worden;
2. **Kadow - Mestlin (Kreisstraße), Fahrbahn 4 m breit**
3 Abschnitte von 740 m, 230 m und 160 m, zus. 1.130 m;
3. **Zölkow - Mestlin (Landesstraße 15), Fahrbahn 7,2 m breit**
Abschnitt 260 m;
4. **Darze - Mestlin (Landesstraße 16), Fahrbahn 6,5 m breit**
3. Abschnitt von insgesamt 7 Abschnitten zwischen Herzberg und Mestlin;
5. **Mestlin - Ruester - Büthberg (Gemeindestraße), Fahrbahn 4 m breit**
2 Abschnitte von 370 und 210 m;
6. **Ruester Siedlung - Ruester Krug (Kreisstraße), Fahrbahnbreite 5 m**
Abschnitt 550 m;
7. **Kadow - Gehöft im Nordwesten (Kreisstraße), Fahrbahnbreite 3,5 m**
Abschnitt 190 m;
8. **Zölkow - Mestlin - Richtung Norden (Gemeindestraße), Fahrbahnbreite 2,8 m**
Abschnitt 290 m;

Darüberhinaus sind an weiteren Straßen und Wegen Baumreihen vorhanden, z. B.:

- Landesstraße Mestlin-Vimfow, lückig, ca. 1000 m,
- Landesstraße in der Ortslage Mestlin an landwirtschaftlichen Anlagen, ca. 400 m,
- Sportplatz in Mestlin, ca. 300 m,
- Wiesengelände nördlich von Mestlin, Alleen und Baumreihen, insgesamt ca. 1.500 m,
- nördlich von Ruest, ca. 180 m,
- südöstlich von Ruester Krug, lückig, in Feldflur ca. 500 m,
- Gemeindestraße nach Groß Niendorf ca. 300 m,

- Feldweg südlich von Ruest Ausbau ca. 200 m,
- westlich der Schäferei an Nutzungsgrenze ca. 600 m,
- Landesstraße Richtung Kladrum: Jungbaumreihe, sowie zahlreiche Baumreihen in der Feldmark.

Um wichtige Verbindungswege in der freien Landschaft deutlich zu machen, sollte die Tradition zur Anpflanzung von Baumreihen und Alleen weitergeführt und das vorhandene Netz insbesondere um die Ortsverbindungen ergänzt werden. Folgende Neuanlagen bzw. Ergänzungen sind lt. Landschaftsplan vorgesehen:

- a) Landesstraße 15: Ergänzen der lückigen Baumreihe und Ergänzen zu einer Allee auch im Bereich der Ortslage Mestlin;
- b) Landesstraße 16: Ergänzen der Allee südlich von Mestlin bis zum Waldrand;
- c) Kreisstraße Mestlin-Kadow: Ergänzen der Baumreihe und Anpflanzen einer Allee;
- d) Kreisstraße Kadow-Ruest: Ergänzen der Baumreihe und Anpflanzen einer Allee, dabei Freihalten des Naturdenkmals Eiche;
- e) Gemeindestraße Ruest-Borkow: Ergänzen der Baumreihe und Anpflanzen einer Allee;
- f) Kreisstraße Ruest-Ruester Krug: Ergänzen der Baumreihe und Anpflanzen einer Allee;
- g) Kreisstraße Ruester Krug-Büthberg: Ergänzen der Baumreihe;
- h) Gemeindestraße Ruest Ausbau nach Süden: Ergänzen der Baumreihe an der Nutzungsgrenze, Fortsetzen nach Südosten;
- i) Gemeindestraße Mestlin - Groß Niendorf: Ergänzen der Baumreihe und Anpflanzen einer Allee;
- j) Weg zum Forsthof: Ergänzen der Baumreihe;
- k) Weg zu Ruest Ausbau westlich des Forsthofes: Ergänzen der Baumreihe;
- l) Weg an Schäferei-Rohrsiloanlage: Anlage einer Baumreihe;
- m) Weg Schäferei in Richtung Südwesten: Ergänzen der Baumreihe an Nutzungsgrenze;
- n) Runderschließung in Vimfow: Ergänzen der Baumreihe;
- o) Baumreihe südöstlich von Ruester Krug: Ergänzen der Baumreihe.

Um Alleen als markantes Element der Landschaft zu erhalten, sollten sie in ihrer landschaftsprägenden Wirkung nicht durch nahegelegene, unproportionale anderweitige Elemente (insbesondere in unmittelbarer Nähe gelegene Windkraftanlagen) beeinträchtigt werden.

Die Alleen und Baumreihen sind in der Karte des Flächennutzungsplans nicht dargestellt.

3.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziele RROP:

„Zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten soll ein funktional zusammenhängender regionaler Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume hergestellt werden“ (S. 42)

„Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft sowie der Lebensraumanforderungen von Arten der Offenlandschaft und rastender Zugvögel sollen strukturarme Landschaftsbereiche mit Gehölzstrukturen angereichert werden.“ (S. 47)

Mit dem Flächennutzungsplan besteht die Möglichkeit, erhaltenswerte Lebensräume planungsrechtlich zu sichern. Über die Einarbeitung der Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan sind direkte Möglichkeiten gegeben, das Instrumentarium zur Sicherung wertvoller und für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bedeutsamer Flächen in der Bauleitplanung zu nutzen (§ 5 (2) Ziffer 10 BauGB):

Biotopverbund (s. Landschaftsplan Karte 9)

Der effektive Schutz aller Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme über einen umfassenden landschaftsökologischen Ansatz in Form eines vernetzten Biotopverbundsystems ist heute eine **Grundsatzforderung des Naturschutzes**. Ein ausreichender Biotopverbund war infolge der unzulänglichen technischen Möglichkeiten in der extensiv genutzten vorindustriellen Kulturlandschaft (bis ca. 1850) eine Selbstverständlichkeit. Es entstand eine reich strukturierte kleinräumige Mosaiklandschaft.

Eine Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt nicht vor. Im RROP sind die Vorrangräume und Vorsorgeräume für Naturschutz und Landschaftspflege bezeichnet. Dieses überörtliche System wird auf der Ebene des Landschaftsplans weiter detailliert und durch lokal bedeutsame Verbindungen verdichtet.

Die natürlichen Gegebenheiten sowie die derzeitige Nutzung zeigen die Möglichkeiten von Verbundstrukturen auf, die wiederhergestellt bzw. verbessert werden sollten. Auch Kraniche, für die die Mestliner Freiflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen haben (siehe Nr. 3.1.6) nutzen Sölle und Hecken durchaus als Teil ihres Lebensraumes. Die Verbundstrukturen sind als Übersicht in Landschaftsplan Karte 9: „Bewertung Naturpotential / ökologisch-funktionale Analyse“ aufgezeigt. Hier wird deutlich, dass in der landwirtschaftlichen Flur ein wirksamer Lebensraumverbund zur Zeit nicht mehr vorhanden ist. Mit dem Schaffen bzw. Wiederherstellen von Lebensraumverbindungen können isoliert liegende geschützte Biotope verbunden und Kulturbiotop integriert werden. In den intensiv genutzten Ackerflächen können ergänzend lineare Verbindungen vorgesehen oder kleinere naturnahe Landschaftselemente als Trittsteine entwickelt werden, um damit auch die nivellierten Landschaftselemente wieder deutlicher hervorzuheben. Dabei ist darauf zu achten, die Freiflächen als Nahrungsraum für den Kranich durch die Lebensraumverbindungen nicht gänzlich zu zerstückeln.

Leitlinien stellen insbesondere die vorhandenen Fließgewässer dar. Diese Vernetzungskonzepte dürfen nicht an den Gemeindegrenzen halt machen, sondern müssen sich über diese hinaus an noch vorhandenen Lebensraumstrukturen und Potentialräumen orientieren.

Die Flächen sind als T-Linie dargestellt. Die Widmung kann sich mit anderen Flächennutzungen überlagern, z. B. ist die Sicherung vieler Flächen im Verbund durch Pflegemaßnahmen im Sinne einer extensiven Landwirtschaft erwünscht und notwendig.

Die Entwicklungsgebiete oder -flächen können beispielsweise

- Schwerpunkt von Fördermaßnahmen oder
- Kernbereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

darstellen. Bei der Renaturierung von Fließgewässern einschließlich des 7 m - Uferbereiches sind die wasserrechtlichen Bestimmungen des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der §§ 68 - 70 des Landeswassergesetzes (LWaG) zu berücksichtigen.

Eine weitgehend intakte Lebensraumverbindung ist:

1. West-Ost-Verbindung Im Großen Holz / Mühlenholz mit Ruester Wiesen und nördlich angrenzender Wiesenlandschaft

Das großflächige Laubwaldgebiet auf den Geschiebemergelflächen der Grundmoräne mit teilweise Niedermoorcharakter in Verzahnung mit Feuchtwiesen und Feldgehölzen stellt den Schwerpunktlebensraum in der Gemeinde dar. Die Wiesen sind mit zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen und werden intensiv bewirtschaftet. Der Hauptentwässerungsgraben „Floßgraben“ verläuft von Osten durch das Wiesengebiet und weiter nach Süden durch die Ruester Wiesen, die sich als Grünlandband zwischen den Waldflächen erstrecken. In seinem begradigten Verlauf sind der Floßgraben und auch die übrigen Zuflüsse kaum in der Landschaft sichtbar, da Anpflanzungen am Ufer fehlen. Möglichkeiten der Wiedervernässung der Grünlandflächen sollten überprüft werden. Hierbei ist der Bereich der Ruester Wiesen vorrangig zu behandeln. Eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist mit den naturschutzfachlichen Zielen vereinbar.

Zu entwickelnde Lebensraumverbindungen sind mit abnehmender Wichtigkeit:

2. Ruester Wiesen - Mestlin - Kadow - Ruest - (Dinnies)

Auf dieser Linie ist eine Häufung von Restbeständen an naturnahen Feuchtgebieten wie Niedermoorreste und Kleingewässer vorhanden, in Verbindung mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Gräben. An dem Entwässerungsgraben LV 870, der diesen Bereich durchfließt und in weiten Teilstrecken verrohrt ist, sind Feuchtflächen und Kleingewässer direkt angeschlossen. Eingeschlossen ist auch das Köstermoor.

3. Im Großen Holz - Ruester Krug (westliche Gemeindegrenze)

Auf dieser Achse liegen zahlreiche, jedoch überwiegend isoliert voneinander gelegene, wertvolle Lebensräume wie: Kleingewässer, Fließgewässer (teilweise verrohrt), Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Wald, Feuchtgrünland, die direkt an intensiv bewirtschaftete Ackerflächen angrenzen. Auch das Flächennaturdenkmal „Welziner Moor“ ist Teil dieser Verbindung, die nach Westen über das Gemeindegebiet hinausreicht. Ergänzende und verbindende Flächen können im Einklang mit der Funktion als extensives Grünland bewirtschaftet werden, insbesondere um das Naturdenkmal „Welziner Moor“ herum. Eine zusätzliche Bereicherung durch Gehölzstrukturen (Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gebüschgruppen, Hecken) auf Grünland und an den Nutzungsgrenzen würde zu einer Aufwertung der Lebensraumqualität führen.

4. Welziner Moor - Ziegelei

Die Anbindung des Welziner Moores (Querverbindung nach Osten) über die Waldfläche und Rohrsiloanlage bis zur Ziegelei, die Verbindung der Achse Nr. 3 mit Achse Nr. 2, wird in Verbindung über vorhandene Grünlandbereiche vorgesehen, die dazu ergänzt und verbunden werden müssen. Dabei ist der Restbestand an kleinen naturnahen Lebensräumen wie Kleingewässer, Brache, Heckenteile, die jedoch ohne Verbindung zueinander stehen, mit einzubeziehen. Gehölzstrukturen können an Wegen und Nutzungsgrenzen ergänzt werden.

5. Mühlenholz - Mestlin

Östlich von Mestlin ist eine Verbindung der Achse Nr. 1 mit der Achse Nr. 2 über die vorhandene Doppelhecke einschließlich Pufferstreifen möglich, gleichzeitig ist dadurch eine Anbindung der Wiesenflächen nördlich von Mestlin gegeben. Die gesamte Grünlandfläche südöstlich von Mestlin sollte extensiv bewirtschaftet werden, und die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aussicht vom Mühlenberg nicht beeinträchtigt wird.

6. Mühlenholz - Vimfow

An der östlichen Gemeindegrenze sind perlschnurartig zahlreiche Kleingewässer überwiegend innerhalb von Ackerland vorhanden, die teilweise an das verrohrte Entwässerungssystem angeschlossen sind. Die Verbindung verläuft in Vimfow südlich und östlich der Ortslage. Gehölzstrukturen sollten ergänzt werden.

Durchschnitt 8 bis 18 %, in den schwachstrukturierten, zentrumsfernen Ländlichen Räumen sogar bis zu einem Drittel gerechnet. Dabei ist von einer Abnahme der 0 bis 15-jährigen zugunsten der über 65-jährigen auszugehen, während die Altersgruppe der Erwerbstätigen in etwa gleich bleiben wird. Die Altersstruktur im Vergleich zeigt für Mestlin aber eher eine Zunahme der Erwerbstätigen auf Kosten von insbesondere Kindern.

	Region	Deutschland gesamt (1994) 1994	Gemeinde Mestlin) 1.1.1998 -1.1.2003	Prognose Veränderung 2010
Kindesalter (0-15 Jahre)	17,8 %	16,3 %	19,1 % - 6,2 %	60 % (Abnahme)
Erwerbstätigenalter (Zunahme) (15-65 Jahre)	69,3 %	68,3 %	66,8 % - 80,8 %	101 %
Rentenalter (Zunahme) (über 65 Jahre)	12,9 %	15,4 %	14,1 % -13,0 %	133 %

Diese prognostizierte Bevölkerungsentwicklung beinhaltet nachfolgend Konsequenzen für die Versorgung und Betreuung v. a. der Kinder und der älteren Bürger bei den jeweiligen Fachplanungen (z. B. Schulentwicklungsplanung, veränderte Gestaltung der Einzugsbereiche, Kindertagesstätten, Schaffen von altersgerechten Wohnungen).

Die Bevölkerungsentwicklung seit 1990 stellt sich in der Gemeinde Mestlin wie folgt dar (Angabe jeweils zum 01.01.):

	1990	1992	1994	1996	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Mestlin	987	943	949	976	974	952	953	960	889	844
Kadow	33	28	28	27	31	29	30	25	24	25
Ruest	115	94	77	33	59	63	65	61	62	62
Vimfow	83	81	78	82	95	98	99	97	93	93
Gesamt:	1.218	1.146	1.132	1.109	1.159	1.142	1.147	1.143	1.068	1.024

In Ruest wurden 1992 und 1994 zwei Altenheime geschlossen. Inzwischen ist ein Behindertenwohnheim eingerichtet worden. Die Zunahme seit 1996 beruht auf dem Wanderungsgewinn innerhalb des Landes. Seit 2002 ist eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Die Anzahl der Sterbefälle ist gegenüber der Anzahl der Geburten deutlich höher (1996: 13/9; 1997: 17/8). Bei der Verteilung der Geschlechter besteht ein Überhang an Männern (Stand 01.01.1998): 569 EW weiblich, 590 EW männlich. Der Anteil der über 65-jährigen entspricht mit 13 % dem Durchschnitt der Planungsregion. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage und der infrastrukturellen Ausstattung ist für die Zukunft eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl zu erwarten.

Die Gebäude- und Wohnungszählung 1996 ergab 419 Wohneinheiten (OT Mestlin: 353 WE, OT Vimfow: 29 WE, OT Kadow: 12 WE, OT Ruest/Ruester Krug: 11 WE, Sonstige: 124 WE). Die Belegungsdichte betrug 1996 umgerechnet 2,7 Einwohner pro WE.

Ziele RROP:

*„Die **gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur** der Region ist auf der Grundlage der gegebenen räumlichen Verteilung der Siedlungen im Territorium und ihrer funktionalen Verflechtungen untereinander zu **erhalten** und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaftsstruktur weiterzuentwickeln. (...)*

7. Ruester Krug - Kadow

Diese Querverbindung zwischen Achse Nr. 2 und Nr. 3 und darüber hinaus umfasst die Niedermoorflächen um Ruester Krug, Senkenbereiche des Endmoränenzuges mit zahlreichen Kleingewässern, die allesamt an das Entwässerungssystem angeschlossen sind, Heckenreste und die Niedermoorflächen bei und um Kadow. Gehölzstrukturen sind teilweise vorhanden.

Folgende Lebensraumverbindungen sind nebenrangig in ihrer Bedeutung gegenüber den vorgenannten, jedoch im Zusammenhang eines funktionierenden lokalen Biotopverbundsystems wichtig zu entwickeln:

8. Kadow - Vimfow

Eine wirksame Verbindung von naturnahen Lebensräumen, insbesondere Kleingewässer und Feuchtfelder, entlang der östlichen Gemeindegrenze bis zum Waldgebiet auf dem Haidberg mit Anschluss an Achse Nr. 6, geht teilweise über die Gemeindegrenze hinaus.

9. West-Ost-Verbindung nördlich Ruest

Planungsrechtliche Sicherung:

Der vorbereitenden Bauleitplanung kommt beim Schutz von wertvollen Landschaftsbestandteilen vor anderen Planungsabsichten eine wichtige Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden im Landschaftsplan schutzwürdige Lebensräume und Lebensraumverbindungen außerhalb der durch Verordnung gesicherten Naturschutzgebiete als „Flächen mit Bedeutung für Landschaftspflege und Naturschutz“ festgesetzt (T-Linie). Wenn die naturschutzfachliche Zielsetzung durch weitere Nutzung der derzeitigen Form gefährdet werden kann, erhält die Fläche keine Nutzungsdifferenzierung, ansonsten ist die Überlagerung dargestellt. Ein Konflikt mit zukünftigen Nutzungen besteht insbesondere zwischen der zu entwickelnden Lebensraumverbindung Nr. 7 (Ruester Krug – Kadow) und der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Nr. 30 „Ruest“. Die Errichtung von Windenergieanlagen und Zuwegungen auf den für die Lebensraumverbindung vorgesehenen Verbindungstreifen würde diese unterbrechen. Zudem ist zu befürchten, dass insbesondere Wirbeltiere die Flächen unmittelbar um die Windenergieanlagen meiden und damit die Lebensraumverbindung in ihrem Wert herabgesetzt wäre. Demgegenüber fällt ein Verzicht auf die Nutzung dieser Flächen für die Windenergienutzung angesichts der ohnehin erforderlichen Abstände zu den gesetzlich geschützten Biotopen und der geringen Breite der vorgesehenen Flächen (ca. 50 - 100m) kaum ins Gewicht. Daher sind die als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichneten Bereiche von Windenergieanlagen und Zuwegungen freizuhalten. Bei allen Anpflanzungen in der freien Landschaft sind ausschließlich standortgerechte einheimische Gehölze regionaler Herkünfte zu verwenden.

4. Siedlungswesen

Die Siedlungsstruktur ist in der gesamten Planungsregion geprägt von den naturräumlichen und landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Typisch ist die relativ gleichmäßige territoriale Verteilung bei vergleichsweise geringer Einwohnerdichte (ca. 34 EW/qkm; zum Vergleich: Mittelbereich Parchim insgesamt 38 EW/qkm), wobei das ländliche Siedlungsnetz auf viele kleine und kleinste Siedlungen zersplittert ist. Dies ist mit ein wesentlicher Grund für die Strukturschwäche der Region.

Die Bevölkerungsentwicklung ist im Zeitraum von 1989 - 1995 durch Wanderungs- und Geburtenverluste in den Städten rückläufig, in den Landgemeinden nahm die Bevölkerung jedoch in diesem Zeitraum um 5,6 % zu. Seit 1992 ist der Wanderungssaldo positiv. Die gravierenden Geburtenrückgänge werden zu einer Verschiebung im Altersaufbau führen. Die Bevölkerungsprognose des Landes sagt bezüglich der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahre 2010 einen Rückgang um 4,4 % gegenüber 1993 vorher. Davon werden voraussichtlich in erster Linie die ländlichen Räume betroffen sein. Hier wird mit einem Bevölkerungsrückgang von im

Die **Siedlungsentwicklung** der Gemeinden ist dem Eigenbedarf der vorhandenen Wohnbevölkerung und der ortsansässigen Wirtschaftsbetriebe anzupassen. (...) Eine **über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung** ist in den Zentralen Orten ... möglich. Das gilt insbesondere für eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen, größeren Gewerbegebieten und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. (...) Auf eine **den örtlichen Maßstäben angepasste Siedlungsentwicklung** ist zu achten. (...) (S. 51)

Der **Landschaftsverbrauch** durch Siedlungstätigkeit ist möglichst **geringzuhalten**, um Freiräume als ökologische Ausgleichs- und Erholungsräume sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungsräume zu sichern und damit wertvolle Landschaftsteile zu erhalten. (...)

Eine **Zersiedlung** der Landschaft ist zu **verhindern**. Dazu sollen die weitere Siedlungsentwicklung **schwerpunktmäßig** auf die **Innenentwicklung** gelenkt und vorrangig die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft werden, eine notwendige Ausdehnung der Siedlungsflächen in unmittelbarer Anlehnung an die bebaute Ortslage erfolgen, ... einer Erweiterung von **Splittersiedlungen entgegengewirkt** werden, (...) die Siedlungsentwicklung bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen vorzugsweise **auf den Hauptort konzentriert** werden (...)

Besonders **exponierte Landschaftsteile** wie Kuppen, Hanglagen, Waldränder, weithin sichtbare Niederungsgebiete und Uferzonen von Gewässern außerhalb im Außenbereich von bebauten Ortslagen sind grundsätzlich von einer Bebauung **freizuhalten**." (S. 52)

In seiner Funktion als Ländlicher Zentralort ist im Hauptort Mestlin eine über den Eigen- und Ersatzbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung möglich, d. h. es können hier zusätzliche Wohnbauflächen (Wanderungsgewinn) und Gewerbeflächen für Handel und Gewerbe mit überörtlicher Bedeutung ausgewiesen werden. In den übrigen Ortsteilen werden Baulücken geschlossen und Ortsränder abgerundet.

Dorferneuerung

Ziele RROP:

„Die **Ortsbilder** sollen durch die Anwendung orts- bzw. landestypischer Bauweisen **nachhaltig aufgebessert** werden. Dabei soll ihre **Unverwechselbarkeit** erhalten bleiben. (...)

Mit den **Maßnahmen der Dorferneuerung** sollen vor allem die **Eigenart und der Eigenwert** der mecklenburgischen Dörfer **gestärkt**, d. h. die typischen Dorfstrukturen und Ortsbilder erhalten bleiben und ihre harmonische Entwicklung in der Einheit von Tradition und Fortschritt gefördert werden.“ (S. 61)

Das Programm der Dorferneuerung stellt geeignete strukturverbessernde Maßnahmen dar, durch die die Investitionstätigkeit Impulse erhält und die Strukturschwäche langfristig überwunden werden kann. In diesem Rahmen können zum Beispiel störende Eingriffe der Vergangenheit in das Ortsbild durch unangepasste und unmaßstäbliche Bauweisen, ungeordnete Flächeninanspruchnahmen für Wohnungen und Arbeitsstätten beseitigt werden. Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen können dazu beitragen,

- die Funktionsfähigkeit von infrastrukturellen Einrichtungen zu verbessern,
- das Ortsbild zu verbessern (z. B. Wiederherstellen der Maßstäblichkeit durch Rückbau, Gliederung von Baukörpern, Fassadengestaltung),
- Ortsränder landschaftsgerecht zu gestalten, d. h. als klaren Übergang des Siedlungsgebietes in die freie Landschaft,
- die Verkehrsgestaltung zu verbessern.

Wohnungswesen

Ziele RROP:

*„In den ländlichen Gemeinden ohne zentrale Funktion soll sich der **Wohnungsneubau nach dem Eigenbedarf** für die ansässige Bevölkerung richten. (...)*

Der Eigenbedarf der Kommunen soll vorzugsweise im Rahmen der eigenen Flächennutzungsplanung realisiert werden, sofern mit der jeweiligen Ortsplanung das entsprechende Bauland zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei soll die Sanierung bzw. Schaffung neuer Wohnungen im Bestand durch Funktionsänderungen, Baulückenschließungen bzw. Abrundungen Vorrang vor der Neuausweisung von Wohnbauland im Außenbereich haben. Flächensparende Bauformen sind zu sichern.“ (S. 63)

Siedlungsschwerpunkt stellt der Hauptort Mestlin, nachrangig der Ortsteil Vimfow, ebenfalls an der Landesstraße gelegen, dar. In Mestlin ist mehrgeschossiger Wohnungsbau vorhanden. Die historische Bedeutung der Ortsteile Mestlin und Ruest wird durch Baudenkmäler bezeugt.

Mestlin hat sich um die historische Kirche nördlich der Goldbergerstraße entwickelt. Nach 1945 ist nach Südwesten ein neuer Stadtteil mit Kulturhaus, Ambulatorium, Schulen, Sportplatz und mehrgeschossigem Wohnungsbau entstanden. Der Mittelpunkt des Ortes hat sich dadurch auf den westlichen Bereich der Siedlung verlagert. Östlich des alten Ortskerns und südöstlich der Landesstraße wurden großflächig gewerbeähnliche, landwirtschaftliche Anlagen angesiedelt, die heute nur noch teilweise genutzt werden. Im Ort selbst sind keine landwirtschaftlichen Betriebe ansässig. Die Grundstücke weisen Wohn und Kleinsiedlungscharakter mit relativ großen Grundstücken auf.

Vimfow ist um das historische Gutshaus (Baudenkmal) mit einer Ringerschließung südlich der Landesstraße entstanden. Die landwirtschaftlichen Anlagen nördlich der Landesstraße werden nicht mehr genutzt. Die Grundstücke weisen Kleinsiedlungscharakter auf.

Kadow ist eine kleine ländliche Siedlung, die sich um ein Gutshaus gruppiert.

Ruest liegt westlich des denkmalgeschützten historischen Friedhofs mit Kapelle. Zwei örtliche Alten- und Pflegeheime haben nach der Wende den Betrieb eingestellt und werden zur Zeit im Rahmen von Behindertenbetreuung vorübergehend genutzt.

Daneben bestehen zahlreiche Splittersiedlungen bzw. Einzelsiedlungen wie: Ruester Krug, Ruest Ausbau, Büthberg, Schäferei, Schnaterei, Forsthof, Ziegelei.

Folgende Bebauungspläne sind genehmigt bzw. zur Zeit im Verfahren (Stand 02.09.1999):

Bebauungsplan Nr. 1 „Am Felde“ am westlichen Ortsrand von Mestlin, 4 ha, ca. 100 m Tiefe (drei Bautiefen), Allgemeines Wohngebiet, nach dem unverbindlichen Gestaltungsplan ist seinerzeit von ca. 80 WE Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser auszugehen; nach den bisherigen Erfahrungen ist aber davon auszugehen, daß das Gebiet überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut werden wird, so daß eine deutlich geringere Wohndichte und damit weniger Wohneinheiten erreicht werden wird. Im weiteren wird für dieses Gebiet von 50 WE ausgegangen; GRZ 0,3 und 0,4; GFZ 0,6 und 0,8; Regenrückhaltebecken im Südwesten; Ausgleichsmaßnahmen: Hecke als Abgrenzung zur Landschaft, Baumreihe an Straße; genehmigt und rechtskräftig.

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Gartenstraße“ am nördlichen Ortsrand von Mestlin angrenzend an die Kleingartenanlage „Fortuna“, Auffüllen von Baulücken (5 bis max. 7 WE) beidseitig der Gartenstraße, 1,03 ha; GRZ 0,3; Anpassen an vorhandene Bebauung; Verkehrsanbindung zur Landesstraße; Ausgleichsmaßnahmen: Pflanzen von Straßenbäumen und Pflanzmaßnahmen auf der gemeindeeigenen Obstwiese; mit Auflagen genehmigt, noch nicht rechtskräftig.

Bebauungsplan Nr. 3 „Landhandel Vimfow“ am östlichen Ortseingang von Vimfow nördlich der Landesstraße, Nachnutzung des ehemaligen LPG-Geländes von ca. 3 ha; eingeschränktes

Gewerbegebiet, GRZ 0,8; Ausgleichsmaßnahmen: Anpflanzungen auf dem Grundstück, Pflanzen einer 550 m langen Hecke an der Straße nach Groß Niendorf, Pflanzen von Laubbäumen auf dem Dorfanger in Vimfow; genehmigt und rechtskräftig.

4.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die Ortsteile haben sehr unterschiedliche **Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten**. Folgende Begrenzungen bestehen:

- durch gesetzlich geschützte Biotope einschl. erforderlicher Schutzabstände (Pufferstreifen),
- durch großflächige Gewerbegebiete bzw. landwirtschaftliche Produktionsanlagen am Ortsrand,
- durch Schutzabstände nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- durch Kleingartenanlagen am Ortsrand,
- durch Trinkwasserschutzzonen,
- durch die Ausweisung von ortsnahen Eignungsflächen für Windenergienutzung,
- durch vorhandene natürliche Grenzen, markante landschaftliche Leitlinien (z. B. das Wiesengelände am nördlichen Ortsrand von Mestlin),
- durch klimatischen Erfordernisse (z. B. Kaltluftabfluss),
- durch geplante Biotopverbundachsen.

Ortsteil	Grenzen der baulichen Entwicklung	Entwicklungsmöglichkeiten
<u>Mestlin</u>	<u>Norden</u> : Häufung von Kleingewässern, Gehölzen, Baumreihen, Kleingärten, Bodenverhältnisse	<u>Norden</u> : keine
	<u>Nordwesten</u> : Kleingärten, geschützte Biotope	<u>Nordwesten</u> : Abrunden der Ortslage
<u>Mestlin</u>	<u>Westen</u> : Eignungsfläche für Windenergienutzung lt. RROP	<u>Westen</u> : möglich auf Kosten der Eignungsfläche für Windenergienutzung
	<u>Süden</u> : Landesstraße, Gewerbegebiet, Kläranlage, geschützte Biotope, Trinkwasserschutzzone III	<u>Süden</u> : östlich der Landesstraße
	<u>Südosten</u> : Landesstraße, landwirtschaftliche Anlagen	<u>Südosten</u> : östlich des Sportplatzes bis Landesstraße und darüber hinaus
	<u>Osten</u> : Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Anlagen	<u>Osten</u> : Abrunden der Ortslage bis Weg nach Kadow
<u>Vimfow</u>	<u>Norden</u> : Gewerbegebiet, Landesstraße	<u>Norden</u> : einzeilig an Landesstraße

Westen: keine

Westen: einzeilig an
Ringerschließung;

Süden: Kleingewässer

Süden: wie vor;

Osten: 110/220 kV-Leitung

Osten: keine

In den Ortsteilen Kadow und Ruest werden die vorhandenen Bauflächen einschließlich Flächen zum Schließen von Baulücken und zur Abrundung als Innenbereich dargestellt, um die Baulückenschließung zu vereinfachen. Die Erschließung ist gesichert.

Alle Einzelsiedlungen (Splittersiedlungen) werden als Außenbereich dargestellt, um einer Verfestigung vorzubeugen.

4.2 Wohnflächenbedarf

Um eine geordnete Wohnbaulandausweisung zu sichern, ist eine überschlägige Ermittlung des längerfristigen Wohnflächenbedarfs erforderlich. Diese setzt sich zusammen aus dem Bedarf für die Eigenentwicklung, dem Nachhol- und Ersatzbedarf sowie dem erwarteten Wanderungsgewinn. Die Eigenentwicklung soll sich an dem realistisch beurteilten Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung orientieren. (Berechnung nach den Angaben im RROP)

A - Eigenentwicklung bis zum Jahr 2010

EW-Zahl Gesamt (Stand 01.01.1998):	1159 EW	
prognostizierter Rückgang (bis 2010): sich	8 bis 18 %, hier: <u>8%</u>	(geschätzt aufgrund der stabilisierenden EW-zahl)
Rückgang der EW-Zahl:	- 93 EW	
EW-Zahl in 2010:	1.066 EW	
Wohnfläche/EW (Westmecklenburg): Zielgröße:	27 qm	
Wohnfläche/EW westliche Bundesländer:	37,0 qm (d. h.: + 10,6 qm)	
Zielgröße 2010 (= Hälfte der derzeitigen Differenz):	33,0 qm (d. h.: + 6,6 qm)	
<u>Mehrbedarf Wohnfläche bis 2010:</u>	<u>1.066 EW x 6,6 qm = 7.036 qm</u>	
Wohnungsgröße Ziel (RROP):	86,5 qm/WE (alte Bundesländer Stand 1993)	
Bedarf Wohneinheiten bis 2010:	7.036 qm : 86,5 qm = <u>81 WE</u>	

B - Nachhol- und Ersatzbedarf:

	ca. 1% der vorh. Wohnfläche/Jahr
Einwohnerzahl 2010:	1.066 EW x 27 qm Wohnfläche = 28.782 qm
davon 1%:	288 qm Wohnfläche, ca. 3 Wohneinheiten (WE)/Jahr bei 86,5 qm/WE

Bedarf Wohneinheiten bis 2010: 36 WE
Bedarf Wohneinheiten gesamt: 117 Wohneinheiten
dies entspricht ca. 27 % der vorhandenen Wohneinheiten.

Um den Bedarf an Bauflächen zu decken, sollten vor Inanspruchnahme neuer Flächen alle Möglichkeiten der Verdichtung innerhalb der Ortslagen ausgenutzt werden. Vorrangiges Ziel der Gemeinde ist es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich der Bebauungspläne - möglichst auf den Grundstücken selbst - festzusetzen. Falls dies wider Erwarten nicht ausreichend möglich ist, ist das verbleibende Defizit als Sammelausgleich außerhalb des Geltungsbereiches vorzusehen. Dabei ist entweder zurückzugreifen auf Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort - entsprechend den jeweils dargestellten Möglichkeiten - oder alternativ auf Flächen innerhalb der mit der T-Linie umgrenzten Bereiche des vorgegebenen Biotopverbunds (Vorschlag des Landschaftsplans).

Zur Stärkung der Zentralörtlichkeit ist in Mestlin eine über den Eigen- und Ersatzbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung möglich. Der Bedarf an Wohneinheiten infolge des prognostizierten positiven Wanderungssaldos ist im Voraus schwer zu beziffern, er wird hier - frei gegriffen - vorerst mit ca. 10 % angesetzt. Die weitere Richtung der Siedlungsentwicklung wird aufgezeigt. Bei einem Vorhandensein von 419 Wohneinheiten bedeutet dies für die kommenden 10 bis 15 Jahre einen zusätzlichen Bedarf von ca. 40 Wohneinheiten zusätzlich. Im OT Mestlin sind Baulandreserven westlich des neuen Zentrums zwischen der Thomas-Münzer-Straße und der Straße Am Felde zentrumsnah bei geringer verkehrlicher Belastung vorhanden. Für alle Siedlungserweiterungsflächen sind Grünordnungspläne zu erarbeiten.

Bedarf bis 2010 insgesamt: 157 WE

Für den Eigen- und Nachhol-/Ersatzbedarf sind im Ortsteil Mestlin die Auffüllung von Baulücken sowie die Realisierung der beiden Bebauungspläne ausreichend. Weitere Möglichkeiten bestehen in Vimfow.

Mestlin: ca. 70 WE

1. **Westen**: Auffüllen der Baulücken zwischen Thomas-Münzer-Straße und der Straße Am Felde, Wohnbauflächen;
Ausgleichsfläche: außerhalb z. B. Verbesserung der Ortseinbindung nach Westen;
jetzige Nutzung: Grün- und Gartenland;
ca. 15 WE;
2. **Westen**: Bebauungsplan Nr. 1 „Am Felde“,
ca. 50 WE (ca. 4 ha);
3. **Norden**: Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Gartenstraße“
ca. 5-7 WE.

Für weitere Siedlungsentwicklung sowie für Zuzug sind ca.25 WE vorgesehen:

4. **Süden**: Abrunden der Ortslage nördlich des Sportgeländes, soweit mit Sportlärm vereinbar; Wohnbaufläche;
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Lärmemissionen insbesondere des angrenzenden Sportbetriebs - aber auch der Landesstraße und dem angrenzenden Gewerbegebiet - abzuklären und die daraus eventuell resultierenden Erfordernisse für passiven und aktiven Lärmschutz zu bestimmen. Vorsorglich ist zum Sportplatz/Gewerbegebiet hin eine Abstandsfläche von 15 m Breite vorgesehen, Zu möglichen Beeinträchtigungen durch die östlich gelegenen Stallanlagen s. Erläuterungen unter Punkt 6. Zudem liegt die Fläche entgegen der Hauptwindrichtung.
Ausgleichsfläche: Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen regionaler Herkünfte;
jetzige Nutzung: Acker;
ca. 8-10 WE ca. 1,5 ha;

5. Nordwesten: Abrunden der Ortslage nördlich der Fritz-Reuter-Straße nach Westen bis zur Höhe des BBP Nr. 1 „Am Felde“; einzeilig an der Straße; zu den Wohnblocks wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer freien Hecke als vorläufiger Ortsabschluss zur Einbindung der Ortslage empfohlen; Wohnbaufläche;
Da es nicht um eine Hauptdurchgangsstraße handelt, ist zu erwarten, dass die Lärmemissionen durch den Straßenverkehr zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.
Ausgleichsfläche: Gehölzstreifen vor den Wohnblocks aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen regionaler Herkünfte; Extensivieren angrenzender landwirtschaftlicher Flächen;
jetzige Nutzung: Ackerfläche,
ca. 10 WE; ca. 1,0 ha;

- ~~6. Südosten: Abrunden der Ortslage einzeilig an der Südseite der Goldberger Straße zwischen dem Mühlenhofer Weg und der Abzweigung nach Kadow; Wohnbaufläche;
Diese Ausweisung ergänzt die vorhandene beidseitige bzw. einseitige Bebauung direkt an der Goldberger Straße. Die Lage an der Durchgangsstraße ist nicht optimal, da mit den aus dem Verkehr resultierenden Lärmemissionen umgegangen werden muss. Verkehrszählungen liegen nicht vor. Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass zumindest am Tage an den straßenzugewandten Fronten und teilweise auch an den Seitenfronten die Immissionsrichtwerte von 55/45 dB(A) für allgemeine Wohngebiete überschritten werden, während die rückwärtigen lärmabgewandten Außenbereiche nur gering belastet sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden Lärmbelastungen im Detail zu ermitteln und durch entsprechende Festsetzungen zum passiven Lärmschutz (z. B. Abstandsregelung, Schalldämmmaße für Außenbauteile entsprechend den Lärmpegelbereichen, schallgedämmte Lüftungen zum Schutz der Nachtruhe) zu bestimmen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen voraussichtlich aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht.
Mögliche Geruchsbelastungen durch die in ca. 120 m Abstand gelegene Tierhaltung südwestlich sind durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsbescheides zum Umbau der Milchviehställe und der Erweiterung und dem Neubau von Güllebehältern vom 13.08.2003 geklärt worden. Danach ist der Betreiber verpflichtet die Anlage so zu betreiben, dass im Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses (Mühlenhofer Weg 4) die Geruchsschwelle (1 GE/m³) in 97 % der Jahresstunden nicht erreicht wird. Die Geruchsemissionen sind auf Anordnung durch eine anerkannte Messstelle ermitteln zu lassen. Weiter ist bei dem Betrieb der Anlage sicher zustellen, dass die Geräuschimmissionen die Grenzwerte von 55 dB(A) tagsüber und 40dB(A) nachts an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden. Da die vorgesehene Wohnbaufläche weiter entfernt als das o. a. Wohnhaus liegt, sind Beeinträchtigungen durch die Stallanlagen nicht zu befürchten.
Ausgleichsfläche: Extensivieren angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen regionaler Herkünfte;
jetzige Nutzung: Grünland;
ea. 5-7 WE (ca. 0,8 ha);
Streichung erfolgt auf der Grundlage des Beitrittsbeschlusses (Anlage 4) und der Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 22.10.2003 (Anlage 5).~~

Siedlungserweiterungen darüber hinaus sollten zukünftig nach Westen erfolgen. Diese Interessen kollidieren mit der im RROP ausgewiesenen Eignungsfläche für Windenergienutzung.

Vimfow: ca. 12 WE

8. Süden/Südwesten: Ergänzen von Baugrundstücken an der Ringerschließung und Auffüllen von Baulücken,
Ausgleichsfläche: Gehölzpflanzung,
jetzige Nutzung: Acker und Grünland;
ca. 10 WE (ca. 1,6 ha);

9. Westen: Abrunden der Ortslage (2 WE), Wohnbaufläche;
Ausgleichsfläche: Gehölzpflanzung;
jetzige Nutzung: Acker;
ca. 2 WE (ca. 0,2 ha);

~~In den Ortsteilen Kadow und Ruest sind über die Abrundung der Ortslagen ca. 6 bzw. 3 (insgesamt 9) zusätzliche, bereits erschlossene, Bauplätze gegeben. Von der Möglichkeit, die Ortsentwicklung entsprechend § 34 BauGB zu bestimmen, wurde Abstand genommen, da sich diese Möglichkeit in der Praxis als äußerst begrenzt erwiesen hat. Ebenfalls wird von der Möglichkeit, eine Abrundungssatzung aufzustellen, abgesehen, um ein zusätzliches zeit- und kostenaufwendiges Verfahren zu vermeiden.~~

Streichung erfolgt auf der Grundlage des Beitrittsbeschlusses (Anlage 4) und der Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 22.10.2003 (Anlage 5).

Die bestehende Benachbarung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen (MTS-Gelände) in Mestlin führte bisher zu keinen Konflikten. Beide Nutzungen sind zulässigerweise errichtet worden. Somit greift hier - wie bisher - der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

5. Wirtschaft

Ziele RROP:

*„Oberstes Entwicklungsziel ist es, die **Wirtschaftskraft der Region Westmecklenburg** so zu **stärken**, dass ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die **Leistungskraft der Gemeinden verbessert**.“*

Die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale Westmecklenburgs sind zu sichern bzw. besser zu nutzen. Dies betrifft insbesondere:

- *die guten natürlichen Bedingungen für Land-, Forstwirtschaft (...) sowie für den Tourismus, (...)*
- *günstige Umweltbedingungen mit hohem Wohn- und Freizeitwert.“ (S. 67)*

5.1 Landwirtschaft

In Westmecklenburg ist der Umstrukturierungsprozess, mit der Auflösung der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern durch die Bildung von Agrargenossenschaften sowie Wieder- bzw. Neueinrichter als Nachfolgebetriebe weitgehend abgeschlossen.

Ziele RROP:

*„Die **Landwirtschaft** soll in Westmecklenburg als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Zweig der Gesamtwirtschaft erhalten und **unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes** so weiterentwickelt werden.“*

*Zur Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen werden „**Räume mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft**“ ausgewiesen. (...).*

*Um die **freiraumsichernde und raumgliedernde Funktion** der Landwirtschaft (...) zu erhalten, soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Nutzungen so gering wie möglich gehalten werden. (...)*

Die **natürliche Ertragsfähigkeit** der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Erzeugung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte sollen **gewährleistet und verbessert** werden. Dazu ist eine **umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung** des Bodens zu sichern.

Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe soll der **Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsmöglichkeit** und als Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte beitragen. Dazu sind in den Fremdenverkehrsräumen die Nutzungsansprüche des Tourismus mit denen der Landwirtschaft in besonderem Maße aufeinander abzustimmen.

Die Ausdehnung der **Produktion** von Nahrungsmitteln **im Rahmen des biologischen Anbaus** ist anzustreben. Die Schaffung von Voraussetzungen für derartige Produktionsmethoden soll unterstützt werden.

Die Erzeugungsbedingungen für **Sonderkulturen** und nachwachsende Rohstoffe sollen unter Schonung der Naturgüter und des Landschaftsbildes soweit wie möglich erhalten und verbessert werden.

Die **Verarbeitung sowie direkte Vermarktung** eigenerzeugter landwirtschaftlicher Produkte sollen entsprechend dem Angebot und der Nachfrage entwickelt werden. Dazu sind der Erhalt und die Entwicklung **regionaler Strukturen** anzustreben.

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie **Informations- und Beratungseinrichtungen** für die im Bereich der Landwirtschaft tätige Bevölkerung im Voll-, Zu- und Nebenerwerb sind zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln.“ (S. 68/69)

Die Gemeinde Mestlin zählt zu den Räumen mit guter natürlicher Eignung für die Landwirtschaft. Die Ackerzahlen liegen zwischen 40 und 49. Die Landwirtschaft stellt daher einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor und eine bedeutende Erwerbsmöglichkeit dar. Gleichzeitig trägt sie zum Erhalt und zur Gestaltung eines attraktiven Lebens- und Erholungsraumes bei.

Die Böden der Grund- und Endmoräne werden überwiegend in relativ großen Schlägen als Ackerland genutzt. Der Anteil an Dauergrünlandflächen ist infolge der Meliorationen im Bereich der Grundmoräne bis auf Restflächen reduziert worden. Nur nördlich des Dobbertiner Forstes und der westlichen Gemeindegrenze südlich von Ruest Ausbau liegen großflächig Dauergrünlandflächen vor. Die in Teilbereichen ausgeräumten Agrarflächen sind durch Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft wiederherzustellen (Biotopverbund, Neuanlage von Feuchtflächen, Hecken u. a.).

Landwirtschaftliche Produktionsanlagen, teilweise leerstehend, finden sich in Mestlin südlich der Landesstraße, östlich der MTS-Straße, am westlichen Ortsrand von Vimfow, nördlich von Mestlin (Rohrsiloanlage) und östlich von Ruester Krug. Die Fläche in Vimfow wird zukünftig als Landhandel genutzt werden (s. BBP Nr. 3). Die Flächen südöstlich von Mestlin wird zur Aufzucht von Kühen und Kälbern auch in Zukunft genutzt werden. Aufgrund der Standortgunst der Anlagen außerhalb der Ortslagen bzw. an den östlichen Ortsrändern (Mestlin und Vimfow) ist von keiner unzumutbaren Emissionsbelastung für die Wohnbauflächen auszugehen.

Südlich von Ruest Ausbau wurde vor der Wende ein Agrar-Flughafen betrieben, der jedoch nicht mehr genutzt wird. Die Flächen im Gemeindegebiet werden von drei landwirtschaftlichen Betrieben (Ruester Krug, Schnaterei und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft e. G.) bewirtschaftet.

Die Flächen für die Landwirtschaft sind dargestellt, auch innerhalb der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit sie nicht grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen. Insbesondere die Grünlandflächen im südlichen Gemeindegebiet stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen einen wichtigen Nahrungsraum für die dort brütende Kranichpopulation aber auch für Durchzügler dar.

5.2 Forstwirtschaft

Ziele RROP:

*„Die **Wälder** sollen erhalten und so bewirtschaftet werden, dass die **Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gesichert** werden. Eingriffe und Belastungen, die die allgemeine Funktionsfähigkeit der Wälder erheblich oder auf Dauer beeinträchtigen, sind grundsätzlich zu vermeiden.*

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zerschnitten und durch Bodenabbau oder durch Veränderung der Grundwasserstände nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

*Zur **Erhöhung des Waldanteils** an der Gesamtfläche der Region sollen geeignete Flächen entsprechend den örtlichen Bedingungen mit standortgerechten Gehölzen unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft neu aufgeforstet werden (...) Bei der Neubegründung und Bewirtschaftung von Wald ist eine naturnahe Waldentwicklung anzustreben. Gesetzlich geschützte Biotope, Moore und ökologisch wertvolle Offenlandschaften sind von der Waldmehrung auszunehmen.*

***Waldränder** sollen zur Erfüllung ihrer Erholungs- und Schutzfunktion sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich in einem gebührenden Abstand **von Bebauung freigehalten** werden.*

***Waldschäden** und durch Schadstoffe bedingte Baumerkrankungen sollen durch forstliche Maßnahmen sowie durch eine nachhaltige Einflussnahme auf Schadstoffverursacher (...) **reduziert** werden.“ (S. 71/72)*

Größere zusammenhängende **Waldflächen** liegen im südlichen Gemeindegebiet: der Dobbertiner Klosterforst. Es handelt sich hier überwiegend um Laubwaldflächen mit der Hauptholzart Buche, dazwischen kleinere Nadel- und Mischwaldflächen. Eine relativ naturnahe Bruchwaldparzelle liegt im Mühlenholz östlich der Kreisstraße. Südwestlich der Schnaterei haben sich nach erfolgreicher Wiedervernässung ein größerer und ein kleinerer Bruchwaldkomplex entwickelt (Flurbezeichnung "Torfheide") sowie mehrere Bruchwälder im "Großen Holz". Diese stellen nach § 20 des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope dar. Der erste Gutachtliche Landschaftsrahmenplan weist das Mühlenholz einschließlich der nördlich angrenzenden Wiesen als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt aus, das Waldgebiet "Im Großen Holz" sogar als Bereich mit herausragender Bedeutung. Zwei kleinere inselartige Nadelholzflächen mit ca. 17 und 15 ha stocken nördlich und südwestlich von Ruest Ausbau. Der Waldanteil von 494 ha liegt mit 15,2 % der Gemeindefläche deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 21,2 %, so dass Waldmehrung grundsätzlich erwünscht ist, diese aber im Konflikt mit der guten natürlichen Eignung der Böden für die Landwirtschaft steht. Waldrandausbildungen als harmonische Übergangszonen zur Offenlandschaft bestehen nicht. Die Waldflächen des Dobbertiner Klosterforstes stellen zusammen mit der angrenzenden Wiesenlandschaft und den beiden Moorflächen einen Schwerpunktlebensraum insbesondere für störungsempfindliche große Vogelarten dar. Starkes Totholz und Höhlenbäume sind vorhanden.

Eine **Waldfunktionskartierung** liegt von Seiten der Forstbehörden vor.

Das heutige **Waldbild** ist das Ergebnis eines über 1000-jährigen durch Menschen bedingten Wandlungsprozesses der Vegetation und ihrer Strukturen, der vom frühen Mittelalter an über starke Waldrodungen schließlich durch forstwirtschaftliche Aktivitäten des vergangenen Jahrhunderts zu beträchtlicher Naturferne der Waldstrukturen selbst führte. Hatte schon der Verlust von ca. zwei Drittel der potentiellen Waldflächen erhebliche Konsequenzen für die regionalen Klimabedingungen (Verlust an Luftfeuchte, Gewinn an Sommerwärme) und für den Wasserhaushalt mit sich gebracht, so hat die überwiegend künstlich geschaffene derzeitige Baumartenstruktur auf dem größten Teil der verbliebenen Waldfläche zusätzlich noch einen strukturellen Widerspruch zur natürlichen Waldvegetation erzeugt, der wiederum nicht ohne klimatische Rückwirkungen blieb (Änderung des Waldinnenklimas vom relativ kühl-feuchten des buchenreichen Laubwaldes zum trocken-wärmeren Bestandklima der Nadelbaumbestände.

Der ständig zunehmende Einfluss des **Fremd- und Schadstoffeintrages** über die Luft bewirkt im Wald einen allmählichen Übergang von den früher vorherrschenden Dunkel- und Halbdunkelwaldstrukturen zu allgemeinen Lichtwaldstrukturen, verursacht in der zunehmenden, anhaltenden Reduzierung der Laub- und Nadelmassen, heute noch ca. 60 - 80 % der Normalbelaubung, Veränderungen in der Kronenarchitektur, im Entstehen von Löchern im Kronendach und der damit im Zusammenhang stehenden ständigen Vergrößerung der Waldinnenränder. Dieser Auflichtungsprozess, der das Eindringen von Fremdstoffen der Luft und von Strahlungsenergie ermöglicht, gewinnt in eigendynamischer Weise neue ökologische Dimensionen, so daß es in der Folge davon zu stärkeren und bisher nicht gekannten Umsetzungs- und Veränderungsprozessen im Waldboden und der bodennahen Luftschicht kommt, insbesondere in der Waldbodenvegetation. Dieser Prozess wurde und wird zusätzlich beeinflusst und intensiviert durch z. B. Trassen und Wegeführungen, Kahlschläge, Schadflächen, Grundwasseränderungen. Während die Laub- und Nadelmasse des Kronendaches sich allgemein reduziert, entstehen infolge von Auflichtung und anhaltend hohen Stickstoffeinträgen vitale Strauch- und Grasdecken mit erhöhter Interzeptionsverdunstung. Neben den Vitalitäts- und Stabilitätsverlusten der Waldbestände entsteht eine großflächige atypische Variation des Waldinnenklimas in Richtung trocken und wärmer. Insbesondere seit 1970 sind die Folgen allgemein erkennbar („Ergrünung des Waldbodens“). Die Naturwaldregeneration zeigt, dass sich hier auf ehemaligen Buchenwaldstandorten deutlich mehr Eichenjungwuchs etabliert. Es kommt zu einem Strukturwandel der natürlichen Waldvegetation, d. h. erhöhter Eichenanteil auf Kosten der Buchen.

Die **Waldzustandserhebung 1996**, die ein statistisch repräsentatives Stichprobenverfahren darstellt, ordnet das Gemeindegebiet zu der Wuchsgebietseinheit „60 West- und Mittelmecklenburger-Jungmoränenland“. Sie zeigt auf, dass der Anteil der Bäume mit deutlichen Schäden seit 1992 zurückgeht. Der Gesundheitszustand von Fichte und Buche hat sich merklich verbessert. Die deutlichen Schäden bei Eiche und Kiefer haben aber nur gering abgenommen. Die Altersgruppe der über 60-jährigen Bäume verzeichnet einen deutlichen Schadensrückgang. Im Vergleich zu den Nadelbäumen hat bei den Laubbäumen eine stärkere Verlagerung von schwachgeschädigten Bäumen zu Bäumen ohne Schadensmerkmale stattgefunden. Die Buche verzeichnet mit nur noch 13 % Anteil deutlicher Schäden die stärkste absolute Verbesserung des Kronenzustands, aber immer noch die höchste Schadquote unter den Baumarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Blüten- und Fruchtbildung von Bäumen (Mastjahr) deren Kronenbildung und damit Schadniveau zeitweise wesentlich beeinträchtigt. Deutlich verbessert hat sich der Zustand von Fichte und Eiche, während er sich bei der Kiefer nur unwesentlich verbessert hat. Bäume reagieren auf Schadstoffe, Insekten, Pilze und Witterungseinflüsse. Der Anteil witterungsbedingter Schwankungen kann nicht ermittelt werden. Für umweltbedingte Waldschäden werden jedoch insbesondere Stickstoffverbindungen verantwortlich gemacht. Diese entstehen vor allem aus Tierproduktionsanlagen, bei unsachgemäßer Gülleausbringung, durch Autoabgase und durch Entwässerung von Niedermoorflächen. Diese wirken zuerst düngend, in höheren Mengen und bei dauerndem Eintrag schädlich. Im Waldzustandsbericht wird eine Verbesserung der Situation durch die gewünschte zunehmende, naturnahe Bewirtschaftung der Wälder erhofft, die die Stabilität langfristig garantieren soll.

Das **Landeswaldgesetz** stellt die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Waldes dar. Es enthält Bestimmungen zur forstlichen Rahmenplanung, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zur Wieder- und Erstaufforstung sowie zur Ausweisung von Schutzwald. Der **Waldabstandserlass** konkretisiert die nach dem Landeswaldgesetz erforderliche Abstandsregelung von baulichen Anlagen, die in der Regel einen Mindestabstand von 50 m zum Waldrand einzuhalten haben.

Wälder sind gegenüber den Freiflächen für die Grundwasseranreicherung bedeutsam. Wälder filtern Schadstoffeinträge aus der Luft bis zum 4-fachen gegenüber Offenlandschaften. Diese reichern sich jedoch in Blättern, Nadeln und im Boden an und können direkt oder über den Boden die Nährstoffversorgung der Bäume beeinflussen. Zur Bekämpfung der emissionsbedingten Waldschäden haben forstwirtschaftliche Maßnahmen neben energiewirtschaftlichen nur flankierende Bedeutung, da die Ursachen nicht wesentlich beeinflusst werden können.

Die Art der Waldbewirtschaftung hat starken Einfluss auf die biologische Vielfalt. Als Prinzip der Waldbewirtschaftung wird von der Landesregierung die „**Naturnahe Waldwirtschaft**“ (im RROP: „Dauerwaldwirtschaft“) propagiert. Der Maßstab ist die natürliche Waldgesellschaft mit gemischter Altersstruktur und größerer Baumartenvielfalt, verbunden mit einer höheren Stabilität gegen äußere Einflüsse und Störungen. Der Wald ist als Ganzes zu sehen und nicht als eine Ansammlung von Bäumen. Naturnahe Wälder, die sehr artenreiche Ökosysteme darstellen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die planmäßig aufgeforsteten Laub- und Nadelholzbestände entsprechen nicht der natürlichen Waldgesellschaft an diesem Standort. Laubwälder werden nach forstwirtschaftlichen Erwägungen zusammengesetzt, enthalten aber Arten der natürlichen Waldgesellschaft. Nadelholzforste entsprechen überwiegend nicht der natürlichen Waldgesellschaft. Sie unterdrücken die Entwicklung einer standorttypischen Krautschicht, und die einheimischen Tierarten können diese Bereiche nur sehr eingeschränkt als Lebensraum nutzen. Die naturnahe Waldbewirtschaftung trägt in besonderer Weise zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Ihr Ziel ist der standortgerechte naturnahe Wald in einer dem Standort und der Waldfunktion angepassten Bewirtschaftungsintensität.

Dem gegenüber ist der überwiegend vorhandene Altersklassenwald ein Einschichtenbestand, der im Endergebnis den Kahlschlag erfordert. Er ist insgesamt holzvorratsarm, enthält nur ca. die Hälfte eines naturnahen Waldes bzw. ein Drittel eines Urwaldes. Er erfordert regelmäßige Standraumregulierung, wobei der Marktpreis für dünnes Durchforstungsholz die Kosten nicht deckt. Durchforstungsrückstände sind daher meistens vorhanden. Die übliche Neubestockung durch Pflanzung erfordert hohe Startinvestitionen, die durch Landeszuschüsse gefördert werden müssen.

Ökologisch wertvolle **Waldränder**, die anschließend an den Wald einen Gebüschmantel und einen Brachestreifen bilden und die die geraden Ränder der monostrukturierten Altersklassenforste durch hain- und gruppenartige Bäume und Vorfeldbaumgruppen stufenartig auflösen, sind nicht vorhanden. Eine Verbesserung ist im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung anzustreben. Insbesondere sollten gradlinige Waldränder bevorzugt aufgelöst werden.

Vorschläge:

Weitere Aufforstungsflächen sind nicht vorgesehen, da der Schwerpunkt der Flächennutzung im Gemeindegebiet aufgrund der gut geeigneten Böden in der Landbewirtschaftung liegt. Grenzertragsböden sind zumeist gleichzeitig Feuchtstandorte, die im Rahmen des Biotopverbundsystems Bedeutung als Offenland haben. Waldmehrung ist da grundsätzlich möglich, wo geeignete Flächen verfügbar sind und die Waldstruktur durch Aufforstung verbessert wird. Vorzugsweise sollten Erweiterungen bestehender Waldflächen, insbesondere wenn in diesem Zusammenhang die teilweise geraden Waldränder in buchtige Formen übergeführt werden können, berücksichtigt werden. Im Grundsatz ist der kulturhistorische Landschaftscharakter der offenen Agrarfeldflur zu erhalten.

Nach § 22 des Landeswaldgesetzes besteht die Möglichkeit, geeignete Waldflächen per Rechtsverordnung zum Erholungs- bzw. Schutzwald zu erklären, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Diese Voraussetzungen sind jedoch für das Waldgebiet südlich von Mestlin außerhalb von Fremdenverkehrs-Entwicklungsräumen nicht gegeben.

5.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Ziele RROP:

*„Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze der Region wie Kies, Sand, Speziandsand, Ton und Torf sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden. Um einen räumlich geordneten Abbau zu gewährleisten, werden **„Vorranggebiete Rohstoffsicherung“** und **„Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung“** ausgewiesen (...). Auf diese Rohstoffsicherungsgebiete soll der Abbau vorzugsweise gelenkt werden. (...)*

In „Vorsorgegebieten Rohstoffsicherung“ soll im Rahmen eines Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Nutzungen eine abbauverhindernde Nutzung in der Regel ausgeschlossen werden. (...)

*Bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen (...) sind insbesondere die **Belange der kommunalen Bauleitplanung, (...) des Fremdenverkehrs und der Erholung, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)** zu berücksichtigen.“ (S. 74/75)*

Es sind keine Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffsicherung vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch ein Abbau von Bodenschätzen auch außerhalb der im RROP ausgewiesenen Räume möglich, wenn auch zur Zeit nicht aktuell. Nach § 34 (3) BauGB besteht die Möglichkeit, außerlandwirtschaftliche privilegierte Vorhaben im Rahmen des Flächennutzungsplans einzuschränken. Wegen der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden sollten Flächen für Bodenabbau nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Lage außerhalb des Konzeptes des Biotopverbundes und außerhalb von Waldflächen;
- Einhalten von mind. 100 m Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen, soweit diese nicht kurzfristig wiederherstellbar sind;
- Einhalten von mind. 100 m Abstand zu Waldflächen;
- Einhalten von mind. 100 m Abstand (Lärm, Staub) zu zukünftigen Siedlungsflächen (ohne Siebanlage), insbesondere ausreichenden Abstand zur Entwicklung des OT Mestlin nach Westen sichern;
- Sicherung des Schwerlasttransportes u. U. Rückbau nach Beendigung des Bodenabbaus;
- Nachnutzen der Abbauflächen vorrangig unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, dabei mögliches Einbinden in das Biotopverbundkonzept vorrangig prüfen.

5.4 Produzierendes Gewerbe

Das produzierende Gewerbe soll vor allem an den traditionellen Orten des zentralörtlichen Systems weiter entwickelt werden. Mestlin stellt als Ländlicher Zentralort keinen Schwerpunkt der Entwicklung dar.

5.5 Handwerk, Handel und private Dienstleistungen

Ziele RROP:

*„Die Stärkung, Weiterentwicklung und **Ansiedlung** moderner, wettbewerbsfähiger **Betriebe des Handwerks** soll bedarfsorientiert unterstützt werden. (S. 81)*

In allen Teilräumen der Region ist eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung (...) zu sichern. Dabei sollen (...) Ländliche Zentralorte ein wettbewerbsfähiges Angebot an Waren (...) anbieten. In peripheren ländlichen Gebieten Westmecklenburgs sollen auch mobile Dienste (...) gesichert und geschaffen werden. (S. 82)

*Das **Angebot von Dienstleistungen** ist so zu **entwickeln**, daß es sowohl dem privaten als auch dem Bedarf der Wirtschaft in allen Teilräumen der Region Rechnung trägt. In Ländlichen Räumen sollen die an Zentralen Orten angebotenen Leistungen durch mobile Dienste ergänzt werden, soweit eine kostengünstige und ortsnahe Deckung des Grundbedarfs möglich ist. (S. 81)*

*Auf eine angemessene **Ausstattung mit Gaststätten** soll in allen Gemeinden hingewirkt werden.“ (S.81)*

In Ländlichen Räumen nimmt das Handwerk eine wirtschaftliche und gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe wahr. Mestlin bietet aufgrund der Lage an der Kreuzung einer überregionalen und regionalen Straßenverbindung günstige Standortvorteile für eine gewerbliche Entwicklung. Die wirtschaftliche Struktur ist zur Zeit bestimmt durch mittelständische Betriebe im Ortsteil Mestlin. Bis auf die Gärtnerei (6,7 ha, davon ca. 1,9 ha Betriebshofbereich) und dem Einzelhandelsgeschäft (0,4 ha) an der Landesstraße Einzelhandel liegen die Betriebe innerhalb der Wohnbauflächen und der Gemischten Bauflächen. Planerische Voraussetzungen für weitere Ansiedlungen sind durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gegeben. Unzumutbare Belästigungen sind auszuschließen.

Einzelhandelseinrichtungen liegen im OT Mestlin in Fußwegentfernung. Die übrigen Ortsteile werden ambulant versorgt. Der Marx-Engels-Platz in Mestlin bietet gute Voraussetzungen, zentrumsnah und konzentriert Einzelhandel und Dienstleistungen weiter zu entwickeln. Das Angebot an Dienstleistungen ist ausgewogen. Insbesondere das Vorhandensein einer Gaststätte im OT Mestlin zeigt neben der Versorgerfunktion auch ihre Bedeutung im gesellschaftlichen Leben.

Bestand in der Gemeinde Mestlin (Stand Mai 2003):

20 Handwerksbetriebe	z. B. Gartenbaubetrieb, Elektrobetrieb, Frisöre, Werkstatt, Montagebetrieb
13 Handelsbetriebe	z. B. Lebensmittel, Getränkehandel, Viehhandel
8 Dienstleistungsbetriebe:	z. B. Gaststätte, Geldinstitut, Kurierdi3nst

Darüber hinaus sind gewerbeähnliche, landwirtschaftliche Produktionsanlagen (insgesamt ca. 27,3 ha) vorhanden:

Mestlin - Gesamt: ca. 24,9 ha

1. Mestlin: östlicher Ortsrand (5,5 ha, ehemalige MTS, Feuerwehr), teilweise gewerbliche Nachnutzung; als Gewerbliche Baufläche dargestellt; Verträglichkeit mit angrenzender Wohnnutzung ist im Bebauungsplanverfahren zu regeln, eventuell Ausweisen eines eingeschränkten GE-Gebietes.
2. Mestlin: östlicher Ortsrand, südlich der Landesstraße (11,9 ha, ehemalige LPG), wieder in Betrieb (Kuh- und Kälberaufzucht); privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, daher dargestellt als landwirtschaftliche Fläche; mögliche zukünftige Erweiterungsfläche für Gewerbe;
3. Mestlin: nördlicher Ortsrand beidseitig der Kreisstraße (0,4 ha) isolierte Lage vom Ort; Rückbau des Leerstands wird empfohlen sowie Verlegen der Betriebe in ehemaliges MTS-Gelände; daher keine Ausweisung als Gewerbefläche, nur Bestandssicherung gegeben;

Sonstige - Gesamt: ca. 2,4 ha

4. Vimfow: westlicher Ortseingang (0,8 ha), Umnutzung als Gewerbliche Baufläche aufgrund der Standortgunst als Landhandel vorgesehen;

5. Rohrsiloanlage, Schäferei (0,7 ha), privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, nicht dargestellt;
6. östlich Ruester Krug (0,9 ha); privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, nicht dargestellt.

Diese großflächigen landwirtschaftlichen Anlagen insbesondere an den Ortsrändern stellen sich überwiegend offen ohne wirksame Einbindung dar, sind von weitem - auch in ihrem Verfall - sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich.

Angesichts der hohen Leerstände bereit gestellter Gewerbeflächen in benachbarten Gemeinden, wird von der Gemeinde Mestlin der Schwerpunkt in der Ansiedlungsförderung von Betrieben in der Umnutzung nicht mehr benötigter ortsnaher landwirtschaftlicher Betriebsgelände gesehen. Von Neuausweisungen wird mit Ausnahme des jetzigen Grünlandstreifens an der Landesstraße östlich des Sportplatzes (1,4 ha) Abstand genommen. Hier ist eine einzeilige Bebauung an der Landesstraße möglich. Ein Supermarkt hat sich bereits angesiedelt. Um den Dorfkern zu stärken sollte weiterer Einzelhandel hier zukünftig ausgeschlossen werden. Weiter ist zu beachten, dass die Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III Beschränkungen erfordern wird. Vordringlich sind entsprechend der dörflichen Struktur kleinere und mittlere Betriebe anzusiedeln, um ein vielfältiges Arbeits- und Ausbildungsangebot zu schaffen. Erst nach Umnutzung der vorhandenen Flächen wird weiter über dann eventuell erforderliche Neuausweisungen nachgedacht werden. Als mögliche Erweiterungsflächen über den Planungszeitraum hinaus sollten Flächen südöstlich der Landesstraße in Betracht gezogen werden.

Das ehemalige MTS-Gelände im OT Mestlin, das Betriebshofgelände der Gärtnerei sowie der Streifen zwischen Sportgelände und Landesstraße werden als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Im Rahmen der Bebauungsplanung sollen hier Gewerbegebiete festgesetzt werden: „Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ (BauNVO § 8 Abs. 1). Zulässig sind grundsätzlich Lagerhäuser, Lagerplätze, Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Detaillierte Maßnahmen zu Nutzungsbeschränkungen aus Immissionsschutzgründen (z. B. Lärm, Stäube, Gase, Benzin, Heizöl) werden in der nachfolgenden Bebauungsplanung erarbeitet. Auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohngebieten ist zu achten. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, Mindestabstände zu sichern, flächenbezogene Schalleistungspegel gestaffelt festzusetzen oder anlagenbezogene Maßnahmen vorzugeben sowie bestimmte Nutzungen auszuschließen..

6. Fremdenverkehr und Naherholung

Ziele RROP:

*„Der **Fremdenverkehr** soll in der Region als **bedeutender Erwerbszweig** wettbewerbsfähig entwickelt werden und einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung und Schaffung von möglichst vielen Arbeitsplätzen leisten. Dazu sind neben vorwiegend **landschaftsgebundenen Formen** des Urlaubs- und Wochenendtourismus alle weniger saisongebundenen Tourismusformen wie Gesundheits-, Tagungs- und Kulturtourismus zu sichern und zu entwickeln. Durch attraktive Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten soll gleichzeitig das Image der Region weiter aufgewertet werden.*

*Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundlagen des Fremdenverkehrs sind langfristig zu sichern. Dazu ist auf eine **schonende Nutzung der natürlichen Erholungspotentiale** sowie auf die Sozialverträglichkeit und eine langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit hinzuwirken. Die touristische Infrastruktur ist im Komplex mit anderen Infrastruktur- und Dienstleistungsbereichen zu entwickeln.*

Ganzjährig nutzbare bzw. **saisonverlängernde Planungen und Maßnahmen** des Fremdenverkehrs mit umwelt- und raumverträglichen Reise- und Erholungsformen sollen besonders unterstützt werden. Bei touristischen Einrichtungen ist eine öffentliche Mitnutzung zu berücksichtigen.

Fremdenverkehr und Erholung sollen sich vorzugsweise innerhalb der „Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“ entwickeln.“ (S.85)

6.1 Fremdenverkehrsentwicklungsraum

Ziele RROP:

„In den **Fremdenverkehrsentwicklungsräumen** sollen die Grundlagen für Freizeit und Erholung langfristig gesichert und die entsprechenden **Angebote** in vielfältigen, **vorrangig ruhigen Formen** ausgewogen entwickelt werden. (...) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Fremdenverkehrs und der Erholung zu beachten. Dabei ist auf eine landschaftsschonende Gestaltung in besonderem Maße hinzuwirken.

Vorzugsweise sollen dem Landschaftsbild angepasste **kleinere und mittelständische Betriebe** geschaffen werden. Daneben ist vor allem die touristische Infrastruktur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln.

In strukturschwachen Teilräumen der Fremdenverkehrsentwicklungsräume sind Maßnahmen des Fremdenverkehrs bevorzugt zu unterstützen, wenn eine entsprechende Nachfrage zu erwarten ist. Zur Erhöhung der Attraktivität dieser Teilräume ist in diesem Zusammenhang der **Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes** eine besondere Bedeutung beizumessen.“ (S.89)

Die Gemeinde liegt am Rande des nördlich angrenzenden Fremdenverkehrsentwicklungsraums Nr. 5 „Neukloster-Wariner-Sternberger-Goldberger-Seengebiet“. Vorrangig sollen in diesen Gebieten Hotels, Pensionen, Ferienhaussiedlungen, Campingplätze usw. für vorwiegend ruhige und landschaftsbezogene Tourismusformen geschaffen werden. In den strukturschwachen Gebieten können touristische Einrichtungen in besonderem Maße einen Beitrag zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen leisten.

6.2 Erholung in der Landschaft

Ziele RROP:

„**Natur und Landschaft** sind so zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln, dass die **Grundlagen für ruhige Erholungsformen** in den dafür geeigneten Räumen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Sie sollen weder durch andere Nutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden. ...

Für Erholungszwecke geeignete, reizvolle Natur- und Landschaftsräume sollen unter Beachtung der ökologischen Belange für die Allgemeinheit zugänglich bleiben und erschlossen werden. Schutzgebiete und andere ökologisch besonders sensible Landschaftsteile sollen für Erholungszwecke soweit genutzt werden, wie es ihre Schutzbestimmung erlaubt bzw. ohne negative Folgewirkungen vertretbar ist. Dabei soll die Möglichkeit für naturkundliche Information auf der Grundlage einer gezielten Lenkung der Besucherströme erfolgen.“ (S. 91/92)

6.2.1 Bewertung der Erholungseignung (s. Landschaftsplan Karte 8)

Die Gemeinde Mestlin bietet aufgrund ihrer vielseitigen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für insbesondere landschaftsgebundene Erholung. Nach § 1 des

Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert wird. Dieses „**Natur- und Landschaftserlebnis**“ setzt eine vielgestaltige, möglichst unverbaute Landschaft als Träger von Beobachtungs- und Erlebnismöglichkeiten, von ästhetischen Eindrücken und sinnlichen Wahrnehmungen voraus. Der Sicherung und Entwicklung erlebniswirksamer Räume kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Der Schutz des Landschaftsbildes ist neben der ökologischen Zielsetzung ein Hauptziel des Naturschutzes.

Nach der Analyse und Bewertung des Landschaftsbildpotentials des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz (1996) im Maßstab 1 : 50.000 wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in Mestlin überwiegend gering bewertet.

Im Rahmen des Landschaftsplan-Entwurfs werden weitere Differenzierungen vorgenommen. Die nachfolgende Landschaftsbildbewertung erfasst gliedernde Landschaftselemente, Relief, Vielfalt, Eigenart und landschaftliche Beeinträchtigungen. Wesentliche Kriterien für die Erholungseignung einer Landschaft sind die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. In Karte 8 des Landschaftsplans sind bezüglich der Erlebarkeit annähernd homogene Landschaftsräume abgegrenzt, die in Bezug auf die o. g. Kriterien eine eigene Charakteristik aufweisen.

Bewertung: I = sehr hohe natürliche Erholungseignung

- A. Im Großen Holz / Mühlenholz und nördlich angrenzendes Wiesengelände einschließlich Welziner Moor
- B. Ruester Krug / Büthberg

Bewertung: II = hohe natürliche Erholungseignung

- C. Ortslage Mestlin nördlich der Landesstraße
- D. Wald-/Wiesenlandschaft südlich von Büthberg
- E. Niederung südöstlich von Ruester Krug
- F. Waldfläche nördlich von Ruester Krug
- G. Ruest mit südlich und östlich angrenzenden Niedermoorflächen
- H. Grot-Moor westlich von Kadow
- I. Ziegelei
- J. Haidberg östlich von Vimfow

Bewertung: III = mittlere natürliche Erholungseignung

- K. Abbau zu Ruest
- L. Ruester Krug / Rohrsiloplanlage
- M. nördlich von Ruest
- N. Kadow und Umgebung
- O. Vimfow und Umgebung

Bewertung: IV = geringe natürliche Erholungseignung

- P. Sonstige Flächen der Grundmoräne

Zusammenfassung:

Während der Bereich des Dobbertiner Klosterforstes einschließlich nördlich angrenzender Wiesenlandschaft gute natürliche Voraussetzungen für die Qualität des Landschaftserlebens mitbringt, sind im übrigen Grundmoränenbereich nur Teilbereiche landschaftlich attraktiv. Meist handelt es sich um Reste von unbewirtschafteten Flächen einschl. Umgebung, kleinere Waldflächen und historisch bewahrte Dorfbilder und Dorfansichten. Infolge von Meliorationen und Ausräumen der Landschaft für ackerbauliche Nutzung sind ehemals vorhandene Leitlinien und Reliefstrukturen im Landschaftsbild nicht mehr deutlich erkennbar. Zahlreiche Wegverbindungen bestehen nicht mehr. Das Freileitungsnetz wirkt daher über Gebühr raumstrukturierend. Diese ausgeräumte Landschaft profitiert von den Waldkulissen des Umlandes, die den Blick aufhalten. In den unstrukturierten Bereichen kommt ergänzenden Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu, um diesen Raum langfristig in bezug auf das

Landschaftsbild aufzuwerten, ohne die charakteristische Offenlandschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Vorbild ist die traditionelle Parklandschaft.

6.2.2 Erholungseinrichtungen

Die allgemein zunehmenden Freizeit- und Erholungsbedürfnisse werden zukünftig einen Bestand an Erholungseinrichtungen erfordern. Aufgrund der raumordnerischen Zuordnung kann hier jedoch nicht ein Schwerpunkt der touristischen Entwicklung erfolgen. Der Bedarf orientiert sich somit an den Erfordernissen entsprechend der Funktion als Ländlicher Zentralort zur vorrangigen Versorgung des Verflechtungsbereiches.

Die vorhandenen Erholungsmöglichkeiten konzentrieren sich auf den Ortsteil Mestlin. Sie dienen insbesondere der örtlichen Bevölkerung und der des Nahbereiches und sind im Zusammenhang mit der Zuweisung als Ländlicher Zentralort und als Schulstandort erforderlich. In und unmittelbar um Mestlin herum liegen attraktive Bereiche, die auch für den regionalen Fremdenverkehr Bedeutung haben und aufgrund der günstigen Verkehrslage besser erschlossen werden könnten. Das Rundwanderwegesystem um Mestlin sowie die innerörtlichen Verbindungen sind nicht ausreichend.

Ganzjährig stehen an intensiven Erholungseinrichtungen zur Verfügung:

- öffentliche Grünanlagen am Kulturhaus in Mestlin und Fläche um Teich in Vimfow,
- Sportplatz in Mestlin,
- Spielplätze in Mestlin und Vimfow,
- Kleingärten in Mestlin (3 Anlagen),
- Festwiese in Mestlin (= Spielplatz am Marx-Engels-Platz).

Bestand extensiver Erholungseinrichtungen:

- Radrundwanderweg (ausgeschildert), führt über Gemeindegebiet hinaus,
- diverse Wirtschaftswege im Umkreis der Ortslagen, die als Spazierweg benutzbar sind, insbesondere die Wiesenlandschaft am nördlichen Ortsrand von Mestlin; hier ist jedoch ein Rundweg zur Zeit nicht vorhanden;
- wenig befahrene radfahrgeeignete Ortsverbindungen;
- Aussichtspunkt am Mühlenberg.

Besondere Attraktionen mit überregionaler Bedeutung in den Ortslagen sind:

- historische Kirche mit Friedhof und Pfarrhaus in Mestlin (Parkplatz vorhanden),
- Marx-Engels-Platz in Mestlin mit Ensemble denkmalgeschützter Gebäude,
- historische Kirche und Friedhof in Ruest.

Wesentliche Beeinträchtigungen:

- Fehlen von Hinweisschildern und Informationstafeln auf attraktive Zielpunkte (z. B. Bau- und Denkmäler) am Ortsrand von Mestlin;
- Fehlen von Sondersportarten wie z. B. Schießen, Kegeln, Tennis, Skateboardbahn usw.;
- Fehlen einer örtlichen Bademöglichkeit (nächste Bademöglichkeit am Pritzer See);
- unzureichendes Beherbergungsangebot;
- Fehlen eines umfassenden ausgeschilderten Wander-/Radwanderwegenetzes mit Rastplätzen, dabei Einbeziehen von attraktiven Bereichen und Aussichtspunkten;
- Fehlen von getrennt geführten Radwegen an den Landesstraßen;

- Fehlen eines gefahrlosen Übergangs für Fußgänger, Radfahrer und Reiter in der Ortsmitte von Mestlin, da die Landesstraße hier den historischen vom neuzeitlichen Dorfkern abtrennt;
- Fehlen einer attraktiven Nachnutzung des Kulturhauses mit überörtlicher Bedeutung (Bemühungen sind zur Zeit im Gange);
- Fehlen eines belebten Geschehens durch die Nutzung um den Marx-Engels-Platz;
- unzureichende innerörtliche fußläufige Erschließung;
- geringe Erlebnisqualität von weiten Teilbereichen der ausgeräumten Agrarlandschaft.

6.2.3 Entwicklung des Fremdenverkehrs aus landschaftsplanerischer Sicht

Nach dem Regionalem Raumordnungsprogramm tangiert das Gemeindegebiet im Nordosten den Tourismus-Entwicklungsraum Nr. 5 „Neukloster-Wariner-Sternberger-Goldberger-Seengebiet“. Der Gemeinde obliegt daher nur untergeordnet die Aufgabe, das Erholungsangebot mit überregionaler Bedeutung zu vervollständigen. Die Lage und Zuordnung der vorhandenen Einrichtungen für intensive Erholung lassen deutlich den Schwerpunkt in der Ortslage Mestlin erkennen, der weiter zu entwickeln ist. Die Voraussetzungen sind dazu durch vorhandene Attraktionen wie „Musterdorf“ und die verkehrsgünstige Lage gegeben. Diese ist auch für Hinweise auf attraktive Zielpunkte und Einrichtungen zu nutzen. Der Einkaufsmarkt in peripherer Lage an der Landesstraße hat hier für den Durchreiseverkehr einen besonders günstigen Standort. Die Freifläche könnte für eine Orientierungstafel mit Stellplatz genutzt werden. Für das Kulturhaus sollte aufgrund der Historie und der günstigen Verkehrsanbindung eine zukünftige Nutzung angestrebt werden, durch die Mestlin wieder eine regionale kulturelle Bedeutung zurückerhält. Eine Erweiterung des Freizeitangebots für den Nahbereich ist in Mestlin in seiner Funktion als Ländlicher Zentralort anzustreben, z. B. Freibad, Sondersportanlagen zur Ergänzung des regionalen Angebotes (Reiten, Kegeln, Schießsport, Skateboardbahn, Gocart-Bahn, Tennis u. a.). Dazu können die neben dem Sportplatzgelände neu ausgewiesenen Flächen, aber auch nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Bauflächen verwendet werden. Z. B. könnte in Vimfow die nicht mehr genutzte Fläche der ehemaligen LPG an der Landesstraße bei Bedarf auch für Sondersportanlagen genutzt werden.

Das Rundwanderwegenetz ist unter Einbeziehen der Ortslage Mestlin und der Waldfläche des Dobbertiner Klosterforstes zu erweitern, einschließlich Schaffen von Rastplätzen z. B. am Forsthof in Verbindung mit einem Wanderparkplatz. Von hier aus sind Spazierrundwege auszuweisen. Die innerörtlichen fußläufigen Wegeverbindungen sind zu erweitern; dabei ist die Anbindung des Aussichtspunkts Mühlenberg und der geplanten Parkanlage auf dem ehemaligen Kleingartengelände im Norden besonders wichtig. Eine Anbindung an das überörtliche Rad- und Wandersystem ist bisher durch den regionalen Rund-Radweg mit Anschluss an das nördlich der Gemeinde gelegene Erholungsgebiet um den Klein Pritzer See gegeben. Dies sollte um Wegemöglichkeiten südlich von Mestlin, insbesondere in das Wald- und Wiesengebiet südlich der Ortslage ergänzt werden. In allen Ortslagen sollten die Möglichkeiten, Ferienwohnungen und Fremdenzimmer anzubieten, genutzt werden.

6.3 Grünflächen

Unter dem Begriff „öffentliche Grünflächen“ fasst das Baugesetzbuch alle von der Allgemeinheit nutzbaren Grünflächen zusammen wie Parkanlagen, Sportplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten. Der Grünflächenbestand wurde aus den Flurkarten ermittelt und der gegenwärtigen Einwohnerzahl von 812 (22.11.1994) gegenübergestellt. Dabei sind die besondere Situation der dörflichen dezentralen Siedlungsentwicklung und der Bedürfnisse des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen.

6.3.1 Allgemeine Grünflächen

Mestlin

Hier besteht im Mittelpunkt der Ortslage um das Kulturhaus herum eine Parkanlage von ca. 0,2 ha (ca. 2,1 qm/EW bei 970 EW). Der Marx-Engels-Platz als Dorfplatz fungiert hauptsächlich als Parkplatz. 1997 ist eine Baumbepflanzung durchgeführt worden. Daneben werden kleinere Flächen mit Ziergrün unterhalten, z. B. am Wasserwerk, Hochbeet und Randflächen am Marx-Engels-Platz, Rasenfläche an der Thomas-Müntzer-Straße, Pflanzfläche an der Einmündung der Goldbergerstraße, Pflanz- und Rasenfläche am Parkplatz bei der Kirche.

Vimfow

In der Ortsmitte südlich der Landesstraße stellt das Kleingewässer mit den gestalteten Randbereichen eine dörfliche Grünanlage dar.

Bewertung:

Der Ortsteil Mestlin weist nur eine öffentlich nutzbare Parkanlage im Ortsmittelpunkt auf, die einer Neufunktion des Kulturhausgebäudes angepasst und als Dorfmittelpunkt aufgewertet worden sollte. In den Randbereichen der Ortslage bestehen zur Zeit keine attraktiven Angebote. Unberücksichtigt ist hierbei jedoch das mehr als 9,5 ha große attraktive Wiesengelände mit Kleingewässern am nördlichen Ortsrand, das zwar nicht nutzbar aber über vorhandene Wege zugänglich ist. Als Erweiterung des Angebots an öffentlichen, allgemein zugänglichen Grünanlagen sollte von der Gemeinde die Nachnutzung des nördlich der Ortslage liegenden aufgegebenen Kleingartengeländes von ca. 2,1 ha vorgesehen werden. Dabei ist durch den vorhandenen Wege- und Gehölzbestand bereits ein Grundkonzept vorgegeben. Als weitere Ergänzung wird die Ausweisung der bereits mit Gehölzen bepflanzten und mit Wegen versehenen Fläche am Mühlenberg (ca. 1,7 ha) vorgeschlagen, die jedoch eher den Charakter einer naturnahen - d. h. weniger pflegeintensiven - Grünanlage erhalten sollte. Die Ausstattung mit Bänken sollte hier verbessert werden. Es ist zu überlegen, ob zur Erinnerung an die historische Bedeutung als Windmühlenstandort hier z. B. eine Windmühlennachbildung als Modell oder ein Windspiel aufgestellt werden könnte, um die Qualität dieses Ortes als Zielpunkt zu verbessern.

Für Vimfow wird die bestehende Anlage um den Dorfteich als ausreichend angesehen. Eine qualitative Aufwertung mit z. B. Bänken, Zierbeet wird empfohlen.

Bei den übrigen Ortslagen handelt es sich um kleinere Siedlungen bzw. Splittersiedlungen, die öffentliche Grünanlagen nicht erfordern.

6.3.2 Sportflächen

In der Ortslage Mestlin ist ein Sportplatz von ca. 1,6 ha vorhanden, d. h. ca. 13,8 qm/EW (bei 1.159 EW) bzw. 5 qm/EW bei Berücksichtigung des Verflechtungsbereiches (3.212 EW). Er wird für Schul- und Vereinssport genutzt. Erforderlicher Bedarf an Nebenräumen wird durch die Schulen abgedeckt. Im Vergleich zum Richtwert der Deutschen Olympischen Gesellschaft von 4 qm/EW kann von einer ausreichenden Versorgung ausgegangen werden. Es besteht der Wunsch der Gemeinde, neben dem Sportplatz mittelfristig ein Sportlerheim zu errichten. In Anlehnung an das vorhandene Sportflächengelände wird eine Erweiterungsfläche von ca. 1,5 ha für die mögliche Erweiterung des Sportangebotes vorgeschlagen. Zum zukünftigen Gewerbegebiet an der Landestraße ist eine wirksame Abpflanzung vorzusehen.

6.3.3 Kinderspielplätze

Kinderspielplätzen kommt aufgrund der Begegnungsmöglichkeit mit Gleichaltrigen auch im dörflichen Bereich eine besondere Bedeutung zu. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, daß jede Ortslage einen Kinderspielplatz unterhält, zumal die freie Landschaft mit zahlreichen Spielmöglichkeiten vor der Haustür liegt.

Es sind zwei Spielplätze vorhanden, insgesamt **ca. 0,46 ha** (ca. 4,0 qm/EW bei 1.159 EW):

- | | | | |
|---|---|-------------|--|
| - | in Mestlin am Marx-Engels-Platz
(auch als Festwiese genutzt) | ca. 0,38 ha | (ca. 3,9 qm/EW bei 974
EW des Ortsteils), |
| - | in Vimfow | ca. 0,08 ha | (ca. 9,4 qm/EW bei 85
EW des Ortsteils). |

Es wird von einer ausreichenden Versorgung ausgegangen, die auch den vorgesehenen Bevölkerungszuwachs berücksichtigt, auch wenn die Erreichbarkeit von 300 m nicht immer gewährleistet werden kann. Darüber hinaus können Spielmöglichkeiten im Rahmen der Nachnutzung der Kleingartenanlage im Nordosten vorgesehen werden.

6.3.4 Friedhöfe

Die beiden kirchlichen Friedhöfe liegen in Mestlin mit ca. 0,6 ha und in Ruest mit ca. 0,24 ha. Letzterer wird nicht mehr belegt, so dass pro Einwohner eine Fläche von ca. 5,2 qm zur Verfügung steht. Der Richtwert von BORCHARD von 2,8 qm/EW ist vergleichsweise niedrig angesetzt und stark abhängig von der Gestaltung und dem Anteil der Nebenflächen. Für die Dauer des Planungszeitraums, auch unter Berücksichtigung eines Wachstums der EW-Zahl, wird die vorhandene Fläche als ausreichend beurteilt. Mögliche Erweiterungsflächen bestehen nördlich und westlich angrenzend.

6.3.5 Kleingärten

Ziele RROP:

„Kleingärten sollen in Ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.“ (S. 62)

In Mestlin sind in Verbindung mit dem mehrgeschossigen Wohnungsbau drei Kleingartenanlagen am westlichen und nördlichen Ortsrand von insgesamt ca. 5,7 ha entstanden. Während die beiden nördlich der Ortslage entstandenen Anlagen nach der Wende weitgehend nicht mehr genutzt werden (fehlender Wasseranschluss), kann bei der Anlage „Fortuna“ am westlichen Ortsrand mit ca. 2,5 ha von einer langfristig stabilen Nachfrage ausgegangen werden, so dass diese Fläche als Kleingartenanlage zukünftig zu erhalten ist. Hier sind ca. 70 Gärten mit einer Bruttogröße von ca. 360 qm vorhanden. Bei der derzeitigen durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,7 Personen/Wohneinheit sind in der Ortslage Mestlin ca. 20 % der Haushalte Kleingartenpächter. Die übrigen beiden Anlagen werden als allgemeine öffentliche Grünanlage bzw. als Grünland (eventuell als potentielle Erweiterungsfläche für den Friedhof) umgewidmet.

6.3.6 Grünordnung / landschaftliche Einbindung

Bäume und Gehölze tragen wesentlich zur Gliederung der Ortslagen und ihrer Einbindung in die Landschaft bei. Sie können als Wegbepflanzung vorhandene Grünflächen verbinden und wichtige Punkte und Wegkreuzungen hervorheben, so dass der Bezug zum Siedlungsinne gegeben ist. Eine Großbaumkulisse, die die Dorfsilhouette überstellt, kann die Ortslage wirksam in die Landschaft einbinden.

Mestlin:

Die Ortslage hat sich anfangs östlich der Kreisstraße um den Gutshof mit der historischen Kirche entwickelt, ohne jedoch einen Dorfplatz als Mittelpunkt vorzugeben. Hier ist noch ein Altbaumbestand vorhanden. Der Kirchturm ist weithin sichtbares Erkennungszeichen. Das um 1955 entstandene erste sozialistische Musterdorf westlich der Kreisstraße mit der großzügigen Platzsituation und den umstehenden öffentlichen Gebäuden für Gemeinbedarf, dem ehemaligen Ambulatorium, der Parkanlage am Kulturhaus und dem Spielplatz zeigt eher kleinstädtischen Charakter und stellt heute den eigentlichen Ortsmittelpunkt dar. Die Ortsränder sind Standort von Sportanlage, Obstwiese und Kleingartenanlagen. Historischer und neuzeitlicher Ortskern liegen heute nebeneinander, die Verbindung ist durch die Landesstraße und die Kreuzung mit der Goldberger/Fritz-Reuter-Straße beeinträchtigt. In der Ortslage selbst sind nur vereinzelt Bäume an den Straßen vorhanden, die in zukünftige Straßenbepflanzungen miteinbezogen werden sollten. Die vorgeschlagene durchgehende Alleebepflanzung dieser Straßen wird die leitende Funktion dieser Hauptachsen betonen und die wichtigen Grünflächen miteinander verbinden. Es sollten Möglichkeiten überprüft werden, die Kreuzung als Verbindung der Ortsteile und als wichtigen Verteilerpunkt durch attraktive Gestaltung, z. B. Verkehrsinsel, Fahrbahnverengung und dadurch Verkehrsberuhigung, Hinweisschilder, zu verbessern.

Fußläufige Verbindungen bestehen zu den Kleingärten am nördlichen Ortsrand in Verlängerung der MTS-Straße und am westlichen Ortsrand im Anschluss an die Zuwegung von den Wohnblocks. Dieses System sollte um folgende Wegverbindungen ergänzt werden, damit innerörtliche Rundwege möglich sind und die Verbindung der Grünanlagen untereinander gewährleistet wird:

1. Verbindung von neuer Grünanlage im Norden (ehemalige Kleingärten) über das Gewerbegebiet oder an dessen Rand entlang zum Mühlenhofer Weg und Mühlenberg;
2. Querverbindung Grünanlage Mühlenberg - Einmündung Goldbergerstraße nördlich des Geländes der ehemaligen LPG;
3. Querverbindung Schweriner Chaussee - Parchimer Straße nördlich des Sportplatzes;
4. Anbindung Wiesengelände am nördlichen Ortsrand an Kleingartenanlage westlich der Kreisstraße, dabei sollte die Wegverbindung zwischen der Doppelbaumreihe mit Blick auf die Kirche verwendet werden.

Vimfow:

Die Ortsmitte in Vimfow besteht aus dem Dorfteich mit umgebender dörflicher Grünlage und Spielplatz. Eine Verbesserung ist über die Baumpflanzung an der Ringerschließung hinaus nicht erforderlich.

7. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Ziele RROP:

*„In allen Teilen der Region sollen **bedarfsorientiert leistungsfähige soziale Einrichtungen** für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erhalten und (...) weiter ausgebaut werden. Dabei sollen in den unterversorgten Teilräumen die vorhandenen Defizite in der Ausstattung beseitigt werden. In ländlichen Teilräumen mit Bevölkerungsabnahme soll eine **qualitative Entwicklung des Ausstattungsniveaus** erreicht werden. Bei der Ausweisung größerer Wohnbaustandorte soll eine bedarfsgerechte Grundversorgung in Wohnnähe nachgewiesen und gesichert werden.“*
(S. 99)

7.1 Gesundheitswesen / medizinische Versorgung

Ziele RROP:

*„In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsorientierte und ausgewogene Versorgung der Bevölkerung durch eine **ambulante ärztlich und zahnärztliche Betreuung** (...) sowie mit **Apotheken** sichergestellt werden. Die ambulanten medizinischen Einrichtungen sind insbesondere in den Zentralen Orten vorzuhalten. Ihre Versorgungsbereiche sollen sich an den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte orientieren.“ (S. 100)*

Im OT Mestlin sind ein Allgemeinmediziner und zwei Zahnärzte ansässig, so dass die Grundversorgung gesichert ist. Die nächstgelegenen Krankenhäuser liegen im Unterzentrum Crivitz und im Mittelzentrum Parchim, letzteres einschließlich Reha-Einrichtung. Die fachärztliche Versorgung ist in diesen Zentralorten ebenfalls gesichert.

7.2 Soziale Dienste und Einrichtungen

Ziele RROP:

*„Durch den Ausbau von Diensten und Einrichtungen der **Altenhilfe**, insbesondere von Sozialstationen und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Kurzzeit- und Tagespflege ist eine bedarfsgerechte Versorgung älterer Menschen zu sichern.*

*Der Auf- und Ausbau **altengerechter Wohnungen** und ambulanter sozialer Dienste soll bedarfsgerecht erfolgen. (...) Altengerechte Wohnbauten sollen möglichst in die Wohngebiete integriert werden.*

*Insbesondere in Zentralen Orten sollen **Altenbegegnungsstätten, Seniorenkreise** und ähnliche Projekte der Altenarbeit geschaffen werden.“ (S. 101)*

Im OT Mestlin wird ein Pflegeheim unterhalten. Die zwei Alten- und Pflegeheime in Ruest wurden 1992 und 1994 geschlossen, um Überkapazitäten abzubauen.

Ziele RROP:

*„Die **Behindertenbetreuung** soll durch ein differenziertes System von Einrichtungen der Behindertenhilfe in allen Teilen der Region verbessert werden. (S. 102)*

Als Nachfolgenutzung des Alten- und Pflegeheimes in Ruest ist ein Behindertenwohnheim eingerichtet worden.

Ziele RROP:

*„Durch den Ausbau und die Sicherung der **ambulanten sozialen Dienste** soll die sozial- und gesundheitspflegerische Betreuung der Region weiter verbessert werden. (...)*

*Die **pflegerischen Dienste** sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen durch andere ambulante soziale Dienste wirkungsvoll zu **ergänzen**. (S. 103)*

Träger der ambulanten Pflegedienste ist die Arbeiterwohlfahrt

Ziele RROP:

*Zur Unterstützung der Erziehung in der Familie sollen ein bedarfsgerechtes wohnortnahes Angebot an präventiven **Erziehungs- und Familienberatungsstellen** sowie Familienbegegnungsstätten und **Einrichtungen der Mobilen Jugendhilfe** angeboten werden. (...)*

Der Jugend und den Familien sollen ausreichende, leicht erreichbare Einrichtungen und Maßnahmen der Bildung, Erholung und Freizeitgestaltung angeboten werden.“ (S. 104/105)

Eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle befindet sich jeweils in Parchim und Lübz, eine Schuldnerberatung in der Amtsverwaltung in Goldberg. Im Ortsteil Mestlin werden von der Volkssolidarität ein Jugendtreff sowie eine Begegnungsstätte für Familien und Erwerbslose unterhalten.

Ziele RROP:

„Für die vor- und außerschulische Erziehung soll ein Netz leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.

*Einrichtungen der **Kinderbetreuung** sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden (...) zur Verfügung stehen.*

Im Ländlichen Raum sollen Kindertageseinrichtungen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.“ (S. 104)

Trotz des sich in den letzten sechs Jahren vollzogenen starken Rückgangs der Geburten und der noch immer anhaltenden negativen Tendenz der Geburtenentwicklung sollten die Betreuungsangebote aufrechterhalten werden. Gegebenenfalls sollen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte kombiniert werden, um der erwarteten Abnahme der 0-5-jährigen Rechnung zu tragen.

In Mestlin wird eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 3 bis 10 Jahren mit insgesamt 64 Plätzen, davon 10 Krippenplätze, bei Ganz- und Halbtagsbetreuung unterhalten.

7.3 Bildungs- und Erziehungswesen

Ziele RROP:

*„Die Schulstruktur und die Qualität des Bildungsangebotes sollen allen jungen Menschen gleiche Bildungschancen eröffnen. **Grundschulen** sollen in der Regel in allen Zentralen Orten zur Verfügung stehen. (...) **Verbundene Haupt- und Realschulen** (...) sollen in Oberzentren, Mittelzentren ... vorhanden sein. In Abhängigkeit von der Bildungsbeteiligung sowie der Größe des Einzugsbereiches ... können auch (...) Ländliche Zentralorte (...) geeignete Standorte sein.“ (S. 106/7)*

Die Gemeinde ist Schulstandort der Grundschule. Die prognostizierte Abnahme der 5 bis 15-jährigen bis zum Jahre 2010 um ca. 40 % hat sich auf Auslastung, Klassenfrequenzen und Einzugsbereich insofern ausgewirkt, dass der Schulstandort der verbundenen Haupt- und Realschule inzwischen Dobbertin zugeordnet ist.

Standort für Gymnasium und Fachgymnasium sowie für Berufsschule und Förderschule ist Parchim. Hier ist auch die Volkshochschule ansässig.

7.4 Sporteinrichtungen

Ziele RROP:

*„Das Netz der Sportanlagen soll erhalten, durch Sanierungsmaßnahmen qualitativ verbessert und weiter ausgebaut werden. **Spiel- und Sportanlagen** sollen nach Möglichkeit **in allen Gemeinden** (...) zur Verfügung stehen. (...) Die Zentralen Orte unterer Stufe sollen über Freibäder (...) verfügen.“ (S. 111)*

Sportanlagen sind i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG ortsfeste Einrichtungen, die der Vorschrift des § 22 BImSchG unterliegen. Im Ortsteil Mestlin wird ein Sportplatz und eine Turnhalle in Verbindung mit den Schulen vorgehalten, die von den Vereinen mitgenutzt werden. Im Vergleich zum Richtwert der DOG von 4 qm/EW kann von einer ausreichenden Versorgung ausgegangen werden. (s. Kap. 6.3.2).

7.5 Kulturelle Einrichtungen / Allgemeine Kulturpflege

Ziele RROP:

„In allen Teilräumen sollen insbesondere in den Zentralen Orten kulturelle Einrichtungen und Voraussetzungen für kulturelle Veranstaltungen erhalten und weiter ausgebaut werden. Der Förderung der kulturellen Infrastruktur und der Kulturangebote in Ländlichen Räumen kommt besondere Bedeutung zu (...)“

*Die **Denkmäler** sollen als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft erhalten werden (...) In Ländlichen Räumen sind die Möglichkeiten des Einsatzes von **Kino-Bussen** zu nutzen (...)*

*Durch den Einsatz von **Fahrbibliotheken** soll eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung insbesondere in den Ländlichen Räumen gesichert werden.*

*Die **Pflege des örtlichen Brauchtums und der Heimatkultur** sollen über die entsprechenden Einrichtungen und Vereine gefördert (...) werden.“ (S. 112)*

Kulturelle Veranstaltung mit regionaler Bedeutung ist das jährliche Dorffest in Mestlin. Die Gemeinde zeigt durch die Tätigkeit von 15 Vereinen und Gruppierungen ein reges Kulturleben.

Das Kulturhaus (Baujahr 1957) hat nach der Wende seine regionale Bedeutung im Kulturgeschehen eingebüßt. Eine Anknüpfung an diese Tradition wird durch den Förderverein Kulturhaus e. V. (seit 1997) angestrebt. Sein Ziel ist die Wiederbelebung des Hauses mit einem breiten Kulturangebot. Vorrangig ist die schrittweise Sanierung des Gebäudes. Bereits 1999 fanden bereits wieder Veranstaltungen statt.

Bodendenkmäler:

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Parchim werden zwei Bodendenkmäler bezeichnet:

- Hügelgrab, südwestlich von Ruest im „Großen Holz“ und
- Burgwall.

Weitere bekannte Bodendenkmäler sind nach Angaben des Landesamtes für Bodendenkmalpflege als Symbol dargestellt. Dabei wird von Seiten des Landesamtes zwischen Denkmälern, die nach vorheriger Bergung und Dokumentation beseitigt werden können, und solchen, die angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung nicht überbaut werden dürfen, unterschieden. Durch die Ausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan sind

Gefährdungen bekannter Bodendenkmale im Planungszeitraum nicht zu erwarten. Es ist jedoch bei Baumaßnahmen vom Auffinden bisher unbekannter Standorte auszugehen.

Baudenkmäler (Stand 30.07.1996)

Mestlin :

1. Kindergarten in der Ernst-Thälmann-Straße 1,
2. Kirche mit Mauer, 2 Toren und 1 Gitter,
3. Pfarrhaus mit Fachwerkstall,
4. Kulturhaus am Marx-Engels-Platz 1,
5. Schule am Marx-Engels-Platz 2,
6. ehemalige Schule in der MTS-Straße,
7. Ambulatorium in der Parchimer Straße 1,
8. Speicher in der MTS-Straße,
9. Kriegerdenkmal 1914/1918,
10. Meilenstein an der Straße nach Goldberg,
11. Gedenkstein an die Kollektivierung in der Parchimer Straße (Grünanlage am Kulturhaus),
12. Forsthof mit Wohnhaus und Stallscheune;

Ruest:

13. Wohnhaus neben dem Dorfteich an der Dorfstraße,
14. Kirche mit umgebender Trockenmauer,
15. Kriegerdenkmal 1914/1918,
16. Straße nach Ruester Krug mit Kopfsteinpflaster und Allee;

Ruester Krug:

17. Gaststätte mit Wohnhaus,
18. ehemalige Schmiede Nr. 1;

Vimfow:

19. Gutsanlage mit ehemaligem Gutshaus und Stall.

Naturdenkmäler: s. Kap. 3.2

8. Verkehr

Ziele RROP:

*„Zur Sicherung der notwendigen Mobilität von Personen und Gütern in Verbindung mit der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung soll in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine **moderne Verkehrsinfrastruktur** möglichst schnell in wechselwirkender Übereinstimmung mit der Siedlungsstruktur und den übrigen Bereichen der Infrastruktur geschaffen werden(..).*

*Zur besseren inneren Erschließung der Region ist das **Verkehrsnetz** in Übereinstimmung mit der Raumstruktur vor allem **qualitativ weiter auszugestalten**. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, ist der Ausbau von Verkehrswegen gegenüber einem Neubau vorrangig durchzusetzen.*

***Umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel sind bevorzugt einzusetzen**. Dabei sind insbesondere die Erhaltung und der Ausbau des Schienenverkehrs zu sichern.*

*Durch ein **Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrsträger** ist das Gesamtverkehrssystem der Region effektiver und nutzerfreundlicher zu entwickeln. Dabei ist der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) gegenüber dem Individualverkehr zu erhöhen.“ (S. 115)*

Ein abgestimmtes leistungsfähiges Verkehrssystem - insbesondere das überregionale - ist Voraussetzung für den Aufbau einer gesunden Wirtschaftsstruktur. Die vorhandene Netzdichte entspricht im wesentlichen den Anforderungen im ländlichen Raum. Vorrang hat hier die qualitative Verbesserung. Die Anbindung an das regionale Netz ist über die Landesstraßen gegeben.

8.1 Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV)

Ziele RROP:

*„In der gesamten Region soll der öffentliche Personenverkehr (ÖPV) auf Schiene und Straße zu einer möglichst **gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr** entwickelt werden. Dazu sind die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPV unter Berücksichtigung der Nachfrage in allen Teilräumen ständig zu erhöhen.*

*Die Netze des öffentlichen Personenverkehrs sollen aufeinander abgestimmte und nutzerfreundliche Verbindungen zu allen Gemeinden und den entsprechenden Wohn- und Arbeitsstätten, Bahnhöfen und Haltepunkten bzw. Haltestellen sowie den Fremdenverkehrs- und Erholungsgebieten herstellen. In den dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine dem Bedarf angepasste Verkehrsbedienung mit **flexiblen Angebotsformen** zu sichern.“ (S. 116)*

Alle Ortsteile werden regelmäßig durch Busse angefahren. In Mestlin befinden sich Haltestellen am Markt und in der Goldbergerstraße. Schwerpunkt des Linienbusverkehrs stellt der Schülerverkehr zum Schulstandort dar. Der Berufspendelverkehr ist auf Privatfahrzeuge oder Mitfahrgelegenheit angewiesen.

Zielvorstellung ist eine nutzerfreundliche Liniennetzgestaltung (z. B. Ergänzung mit Sammeltaxi, Rufbussystem) mit geringen Umsteigezwängen und hohen Verflechtungen.

Über das Oberzentrum Schwerin ist die Anbindung an das überregionale Schienennetz und Flughafenetz gegeben, über Parchim/Crivitz die Anbindung an den Stadtexpress (SE) Parchim-Schwerin-Rhena (über Crivitz).

8.3 Straßenverkehr

Ziele RROP:

*„Das Straßennetz soll in Übereinstimmung mit der vorhandenen und zu entwickelnden Raumstruktur so ausgebaut werden, dass eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsräume gesichert ist. Dabei soll insbesondere auch in den schwachstrukturierten ländlichen Räumen auf eine qualitative **Verbesserung der Straßenverkehrsverhältnisse** hingewirkt werden ...*

***Der Ausbau soll gegenüber dem Neubau Vorrang haben.** Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Verkehrsmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Alleebäume und Waldbestände sind möglichst zu schonen.“ (S. 120/121)*

Folgende Straßenverbindungen bestehen:

Landesstraßen: L15, L16
Kreisstraßen: K15

Die Region Westmecklenburg weist eine große Standortgunst im großräumigen Verbund auf. Der Ortsteil Mestlin ist Kreuzungspunkt der in Ost-West-Richtung verlaufenden Landesstraße 15 Schwerin-Goldberg und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Landesstraße 16 Parchim-

Sternberg. Beide Straßen sind für das regionale und überregionale Verkehrsnetz von großer Bedeutung. Der Ortsteil Vimfow liegt an der L15. Eine landschaftliche Einbindung der Landesstraßen ist nur teilweise und einseitig gegeben. Die Landesstraße 16 ist nördlich der Ortslage Mestlin bis an die Ortslage heran neu mit beidseitigen Baumreihen bepflanzt worden. Straßenerweiterungen sind nicht geplant. Die übrigen Ortsteile sind über die Kreisstraße 15 von Mestlin nach Kadow, Ruest, Ruester Krug und Groß Niendorf angebunden.

Aus raumordnerischer Sicht werden vier **Verbindungsfunktionsstufen** unterschieden, hier:

- I überregionale Straßenverbindung zwischen den Oberzentren: nicht ausgewiesen;
- II **überregionale Straßenverbindung** zwischen Mittel- und Oberzentrum, Mittelzentren untereinander, Mittelzentrum und zu Straßenverbindung der Funktionsstufe I: L 15 Schwerin-Crivitz-Goldberg;
- III **regionale Straßenverbindung** zwischen Unterzentren und Ländlichen Zentralorten zu Ober- und Mittelzentren sowie Ländliche Zentralorte untereinander bzw. zu Straßenverbindung der Funktionsstufen I und II: L 16;
- IV bedeutende flächenerschließende Straßenverbindung: nicht ausgewiesen.

Daneben besteht insbesondere im Ortsteil Mestlin ein ergänzendes Netz von Gemeindestraßen.

Öffentliche Parkplätze werden vorgehalten auf dem Marx-Engels-Platz, am Friedhof (2) und am Sportplatz, letzterer wird zukünftigen Bauflächen weichen. Ersatzflächen sind im Bereich des Sportgeländes möglich.

8.4 Radwege

Ziele RROP:

„Der Anteil des Fahrradverkehrs am Personenverkehr soll erhöht werden. Dazu soll das Fahrradwegenetz vor allem zur Erschließung und Anbindung der Wohngebiete, Arbeitsstätten und Erholungsgebiete verkehrssicher ausgebaut und verknüpft werden.“ (S. 122)

In ländlichen Gemeinden stellt das Fahrrad ein wichtiges Fortbewegungsmittel dar. Auch für die Attraktivität des Tourismusangebotes kommt dem Fahrradverkehr eine hohe Bedeutung zu. Die touristischen Ziele sollten mit dem Rad anfahrbar sein. Überregionale Radwanderwegen liegen außerhalb des Gemeindegebietes. Ein regionaler Rund-Radwanderweg verläuft durch die Ortsmitte von Mestlin. Die Regionalfahrradkarte bezeichnet die Landesstraße 16 von Süden und die Landesstraße 15 jeweils bis Mestlin als Nebenroute auf mäßig befahrener Strecke. Den weiteren Verlauf der Landesstraßen nach Norden und nach Goldberg als Hauptroute auf mäßig befahrener Strecke. Die Kreisstraße über Kadow, Ruest und Ruester Krug nach Groß Niendorf wird als Nebenroute auf ruhiger Strecke eingestuft.

Selbständig geführte Radwege an den Landesstraßen sind nicht vorhanden. Dieses Fehlen stellt vor allem an der L15 zur Zeit eine große Gefährdung für Radfahrer dar, insbesondere in der Ortslage Mestlin, und deren Realisierung ist daher besonders wichtig.

Das Wirtschaftsministerium hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Netz der straßenbegleitenden Radwege zielstrebig auszubauen. Nach dem Entwicklungsplan Radverkehrsanlagen Mecklenburg-Vorpommern (1995) ist der Bau des Radweges an der Landesstraße 15 Schwerin-Goldberg mit zweiter Priorität, d. h. zwischen den Jahren 2001-12 geplant.

Im Ortsteil Mestlin ist eine Radrundwegverbindung auf klassifizierten Straßen ausgeschildert: vom Kulturhaus in Mestlin führt diese über die Goldberger-Straße nach Kadow, weiter zum Klein Pritzer See, über Kukuk, Hohen Pritz und Groß Niendorf und von Westen wieder nach Mestlin zum Ausgangspunkt zurück.

Die zukünftige Netzgestaltung ist unter Nutzung bestehender Wege nach Gesichtspunkten des Sicherheitsbedürfnisses, der Kommunikationsfreudigkeit und des Naturerlebens sowie mit Zielpunkten und umwegfreier Wegeführung zu gestalten. Die Verbindung mit Haltestellen des ÖPNV ist zur Zeit am Marx-Engels-Platz gegeben. Ein Fahrradplatz sollte bei Bedarf hier eingerichtet werden.

Ein Verbund von Radwander-, Wander- und Reitwegen einschließlich zugeordneter Raststellen und Erlebnisbereiche im regionalem Verbund ist anzustreben. Es wird vorgeschlagen, nachfolgende Verbindungen auf bestehenden Wirtschaftswegen und als Ergänzung neu anzulegende Rastplätze mit einzubeziehen:

1. Verbindung vom geplanten Wanderparkplatz am Forsthof nach Osten, Wiederherstellen von ehemaligen landwirtschaftlichen Wegabschnitten, vom Weg nach Mühlenhof in den Ort Mestlin; Einbinden des Mühlenberges (Rastplatz innerhalb der Grünanlage) und Anbinden an in Ortsmitte ausgeschilderten Radrundwanderweg;
2. Rundweg vom geplanten Wanderparkplatz am Forsthof auf vorhandenen Waldwegen nach Süden in das Waldgebiet, Fortsetzung außerhalb des Gemeindegebietes, Queren des Floßgrabens an vorhandenem Übergang.

In einem gemeinsamen Erlass des Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers vom 14.10.1994 sind Wege im ländlichen Räumen so anzulegen oder auszubauen, dass sie neben der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen und der Ortsverbindung auch der touristischen Nutzung durch Radfahrer dienen. Es werden Fördermittel für den Ausbau von Fern- und Regionalrouten von bis zu 90 % gewährt.

8.5 Wanderwege

Ausgeschilderte Wanderwege sind nicht vorhanden. Der Bedarf ist aufgrund der Lage der Gemeinde am Rande eines Fremdenverkehrsentwicklungsgebietes als weniger wichtig anzusehen. Jedoch sollte im regionalen Verbund ein zusammenhängendes System unter Nutzung vorhandener Wegeverbindungen erarbeitet werden. Für die ansässige Bevölkerung insbesondere im Ortsteil Mestlin sollten jedoch mittelfristig attraktive Rundwanderwege um die Ortslage hergestellt werden unter Einbinden des Mühlenberges. (s. Kap. 8.4)

8.6 Reitwege

Es ist keine Reitinfrastruktur vorhanden, so dass derzeit von keinem Bedarf auszugehen ist.

9. Sonstige technische Infrastruktur

9.1 Kommunikation

Ziele RROP:

*„In Westmecklenburg soll eine **moderne Telekommunikations-Infrastruktur**, die den Anforderungen der Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung entspricht, möglichst schnell **flächendeckend aufgebaut** werden(..).*

*Den wachsenden Kommunikationsbedürfnissen entsprechend sind das **Richtfunknetz** und ergänzend zum Fernmeldenetz die **Mobilfunkdienste** weiter **aus- bzw. aufzubauen**. Zur*

Sicherung eines störungsfreien Richtfunks sind die geplanten Verbindungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanungen zu beachten.

*Die **Anzahl der Antennenträger** ist auf das unbedingt notwendige Maß zu **beschränken**. Sie sind den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Vorhandene Bauwerke sollen durch verschiedene Betreiber genutzt bzw. Neubauten untereinander koordiniert werden.“ (S. 127)*

Zur Zeit ist im Gemeindegebiet keine Richtfunkstrecke vorhanden. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehen Steuerungsmöglichkeiten für die Zulässigkeit von außerlandwirtschaftlichen privilegierten Bauvorhaben. Unter Berücksichtigung der Lage der Gemeinde sowie des Erfordernisses eines möglichst wenig zusätzlich beeinträchtigten Landschaftsbildes als Voraussetzung für naturgebundene Erholung ist im Gemeindegebiet maximal ein Standort für Antennenträger zulässig, der gegebenenfalls von allen Anbietern gemeinsam zu nutzen ist. Der Neubau eines Antennenträgers ist südöstlich der Ortslage Mestlin genehmigt worden.

In Mestlin sind am Markt zwei öffentliche Fernsprecher vorhanden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorzusehen.

Ziele RROP:

*„Die **postalische Versorgung** soll in allen Teilen der Region und in allen (...) Ortsteilen bedarfsgerecht **gesichert werden**. Das Netz der Postdienststellen, Postagenturen und der öffentlichen Sprechstellen ist so zu erhalten bzw. zu entwickeln, dass eine flächendeckende, kundenfreundliche Versorgung mit Postdiensten auch in dünnbesiedelten ländlichen Räumen gesichert wird.“ (S. 127).*

Die postalische Versorgung ist über die Postdienststelle im Ortsteil Mestlin (Edeka-Markt) gesichert.

9.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Ziele RROP:

„Die Grundwasservorkommen der Region sind als natürliche Lebensgrundlagen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft zu sichern. Zum Schutz der Grundwasservorräte vor Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen werden

- **Vorranggebiete für Trinkwassersicherung**
- **Vorsorgeräume für Trinkwassersicherung** ausgewiesen. (...)

*Die stabile Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einem qualitativ einwandfreiem Trinkwasser und Betriebswasser in ausreichender Menge soll weitestgehend über **zentrale Wasserversorgungsanlagen** gewährleistet werden (...)*

Die vielerorts überalterten Anlagen und Netze sollen möglichst kurzfristig dem gegenwärtigen Stand der Technik angepasst werden ...

*Auf eine **sparsame Nutzung** der Naturressource Wasser ist hinzuwirken ...*

*Die **Klarwasserberegnung** für die Landwirtschaft soll vorwiegend aus Oberflächenwasser erfolgen und auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen gesichert werden.“ (S. 128/129)*

Das RROP weist als Vorranggebiete für Trinkwassersicherung Bereiche um die vorhandenen beiden Wasserwerke in Mestlin und Ruest auf (Trinkwasserschutzzone III). Hier sind in Zone II der Neubau oder die wesentliche Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen sowie die Errichtung

von Heizölverbrauchertankanlagen verboten. Dies betrifft die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an der Landesstraße in Mestlin. Eine Tankstelle ist auch in Zone III nicht möglich.

Die Trinkwasserschutzzone und der Verlauf der Hauptwasserleitung vom Wasserwerk Mestlin nach Vimfow sind dargestellt. Der Ortsteil Kadow wird vom Wasserwerk Goldberg versorgt. Die Versorgung der übrigen Ortsteile ist über das Wasserwerk Ruest gesichert. Die Versorgung der ausgewiesenen Neubauflächen ist nach Aussage des zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverbandes grundsätzlich als gesichert anzusehen.

Unterirdische Grundwasserscheiden verlaufen westlich von Mestlin und östlich von Vimfow an der Gemeindegrenze jeweils in Nord-Süd-Richtung.

Im Bereich der Grund- und Endmoräne ist das Grundwasser (gespanntes Grundwasser) unter den stärkeren Deckschichten (5 m und mehr) und infolge der höheren Pufferkapazität aufgrund des höheren Lehmantels besser geschützt, nördlich der Linie Ruest - Ruester Krug nur relativ geschützt. Eine Beeinträchtigung des oberen Grundwasserleiters durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Absenkung durch Melioration und Belastung mit Düngemitteln) ist anzunehmen. Lokale Belastungen sind durch veraltete dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen sowie durch ehemalige kleinere Deponien bzw. Altlasten nicht auszuschließen.

9.3 Abwasserbeseitigung / Gewässerschutz

Ziele RROP:

*„Die **Beseitigung des Abwassers** soll so erfolgen, dass die **öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verunreinigung des Grundwassers nicht gefährdet** und eine **Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitestgehend vermieden werden.**“*

In dünner besiedelten Teilräumen sollen dezentrale Lösungen gefunden werden, die Energie, Material und Kosten sparen und das Wasser auf kurzem Wege wieder in den Naturhaushalt zurückführen. (...)

*Zur **schadlosen Abwasserbeseitigung** sollen die **vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen (...)** saniert und dabei standortgerecht **modernisiert** bzw., wenn erforderlich, durch neue ersetzt werden.“ (S. 130)*

Die Abwässer der Ortslage Mestlin werden über die ortseigene biologische Kläranlage entsorgt, die 1998 fertiggestellt wurde. Die Kapazität beträgt 1.400 Einwohnergleichwerte (EGW). Damit sind zukünftige Siedlungserweiterungen im Planungszeitraum bereits berücksichtigt. Das gereinigte Abwasser wird in den Vorfluter LV 911 (Mestliner Abzugsgraben) eingeleitet. Der Ortsteil Vimfow ist über eine Druckrohrleitung an die Kläranlage Mestlin angeschlossen. Der anfallende Klärschlamm wird landwirtschaftlich entsorgt. Für die Ortsteile Kadow und Ruest sowie die zahlreichen Siedlungssplitter sieht die Entwässerungskonzeption Einzelentsorgung vor, mit Versickerung bzw. Anbindung an den Vorfluter. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abwasseranlagen aufgrund des Alters und Standards nur eine unzureichende Abwasserklärung gewährleistet. Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Abwassersituation unbedingt notwendig. Vorhandene Kleinkläranlagen dürfen im Rahmen eines erteilten Altrechtes nur so betrieben werden, dass keine Gewässergefährdung stattfindet. Sie sind in angemessener Frist zu erneuern. Gemäß der Verordnung über die Behandlung von kommunalen Abwässern sind Einleitungen in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern bis zum 31.12.2005 anzupassen. Nach Auskunft des zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverbandes ist davon auszugehen, dass die Kapazität der Kläranlage auch für die ausgewiesenen Neubauflächen zukünftig ausreichen wird.

Anfallendes Niederschlagswasser wird versickert bzw. dem Vorfluter zugeleitet. Im Neubaugebiet Am Felde ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Bei der Neuausweisung von

Siedlungsflächen ist ein möglichst geringer Versiegelungsanteil festzusetzen und Regenwasserversickerung vorzusehen, soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen.

9.4 Energieversorgung

Ziele RROP - Stromversorgung

*„Die **Stromversorgung** ist so auszubauen, dass in der Region Westmecklenburg der gegenwärtige und zukünftige Bedarf **langfristig gesichert** sind. ... Bei neuen Leitungstrassen ist auf eine natur- und landschaftsschonende Linienführung zu achten. ...Vorzugsweise ist eine **Parallelführung** entlang den vorhandenen Freileitungen bzw. Hauptverkehrswegen zu sichern. (...) Die Einbindung dezentraler Energieerzeuger einschließlich regenerativ erzeugter Energie in das Netz ist qualitativ und quantitativ abzusichern.“ (S. 133)*

Östlich von Vimfow verlaufen in Parallelführung die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Güstrow-Lübz und die 220 kV-Hochspannungsfreileitung Perleberg-Güstrow. Es ist geplant, letztere nach dem Jahr 2.000 auf 380 kV zu erweitern. Die 110 kV-Leitung ist zur Stabilisierung der Versorgung und zur Beherrschung des einfachen Störungsfalles als Neubau geplant. Zahlreiche 20 kV-Freileitungen (nicht dargestellt) binden die übrigen Ortsteile und Splittersiedlungen ein. 0,4 kV-Freileitungen und Verkabelungen befinden sich im Ortsteil Mestlin.

Ziele RROP - Gasversorgung:

*„Auf einen **verstärkten Einsatz von Erdgas** zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft soll hingewirkt werden.“ (S143)*

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Gas-Hochdruckleitung PN 25 Dabel-Plau mit einem Abzweiger in den Ortsteil Mestlin von Nordosten. Hoch- und Niederdruckgasleitungen, Druckregelanlage in Mestlin. Der Verlauf ist bei Bau- und Begrünungsmaßnahmen jeweils zu beachten. Das System wird als ausbaufähig beurteilt.

Ziele RROP - Regenerative Energien:

*„Durch den **Einsatz umweltfreundlicher Energieträger** und effizienter Energieerzeugungsanlagen soll ein bedarfsgerechtes, versorgungssicheres, umweltschonendes und preiswertes Energieangebot für alle Verbraucher in allen Teilen der Region gesichert werden. (...) Der Anteil von regenerativen Energien wie Biomasse, Windenergie, Sonnenenergie, Geothermie und Wasserkraft ist zu erhöhen.“ (S. 132)*

*„Die in der Region Westmecklenburg **vorhandenen regenerativen Energieressourcen** (...), Windkraft sind unter Beachtung energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte **einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung zuzuführen**.“ (S. 135)*

*„Die **Errichtung von WKA** ist auf die in der Karte des RROP **ausgewiesenen Eignungsräume** für WKA zu **beschränken**. (...) Planungen und Maßnahmen in den Eignungsräumen sollen die ausgewiesene Funktion möglichst nicht beeinträchtigen.“ (S. 136)*

Im RROP sind zwei Eignungsflächen für Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ROG ausgewiesen: Nr. 30 „Ruest“ und Nr. 31 „Mestlin“. Aufgrund der Ausweisungen ist außerhalb der Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen verbindlich ausgeschlossen.

Die Windenergienutzung im Eignungsgebiet sowie durch sonstige nicht raumbedeutsame Anlagen betrifft anderweitige bauleitplanerische Belange, nicht Ziele der Raumordnung. Aufgrund der Festsetzung der Windeignungsgebiete im RROP dürfen in der Flächennutzungsplanung nur Belange berücksichtigt werden, die keine raumordnerische Relevanz haben oder nicht in die Raumordnungsplanung eingegangen sind. Diese müssen dem planerischen Willen der Gemeinde

entsprechen und dürfen nicht nur vorgeschoben sein, um die Windenergienutzung zu verhindern. Schließlich muss der Windenergienutzung im Eignungsgebiet besonderes Gewicht beigemessen werden, so dass diese nur im Einzelfall völlig ausgeschlossen werden darf (vgl. Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 2.11.1998, ABl. MV 1998, S. 1345, Nr. 3.1.6, Nr. 4.1.2; BVerwG Urteil vom 18.12.1990, Az. 4 NB 8/90; Urteil vom 17.12.2002, 4 C 15.01, Nr. 2.2.2.1).

In einem großen Teil des Eignungsgebiets Nr. 30 „Ruest“ stehen der Windenergienutzung zwingende gesetzliche Biotopschutzvorgaben entgegen (siehe unter 3.1.6). Daher sind diese Gebiete als Flächen für Nutzungsbeschränkungen gekennzeichnet, die die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen.

In weiteren Teilen der beiden Eignungsgebiete beeinträchtigt die Windenergie die landschaftsprägende Wirkung gesetzlich geschützter Alleen (s. unter 3.3) sowie das gemeindliche Ziel der stärkeren landschaftspflegerischen Akzentuierung von Reliefunterscheiden erheblich (siehe 3.1.7 und 3.1.8).

Die gesamte nordöstlich der Linie Groß Niendorf - Mestlin - Kadow gelegene Ackerfläche einschließlich der beiden Eignungsgebiete dient als Nahrungsraum für den Kranichschlafplatz Langenhägener Seewiesen und ist für dessen Entwicklung von erheblicher Bedeutung (siehe unter 3.1.6). Aufgrund ihrer Störwirkung für Vögel wird die Errichtung von Windenergieanlagen dazu führen, dass mehrere hundert Hektar potenziell verfügbarer Nahrungsflächen nicht mehr nutzbar sind und die ohnehin schon defizitären Nahrungsflächen für den Kranich verringert werden.

Dies wurde bei der Aufstellung des RROP nicht abgesehen (vgl. GLRP 1998). Entscheidende Bedeutung kommt der ab 1996 beobachteten sprunghaften Entwicklung des Kranich-Aufkommens in diesem Gebiet sowie den Beobachtungen von Günther und Mewes in Felduntersuchungen in den Jahren 1996 bis 2000 zu, die Grundlage der Fachstellungen und Gutachten bilden (Stellungnahme des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete vom 26.4.2001, Stellungnahme des StAUN Lüz von 27.5.2003). All diese Entwicklungen waren bei Festsetzung des RROP Westmecklenburg nicht vorhersehbar und konnten in dem einschlägigen Fachgutachten noch nicht erkannt werden. Hinsichtlich dieser neuen Gesichtspunkte hat eine raumordnerische Abwägung nicht stattgefunden. Somit ist dieser Belang der gemeindlichen Bauleitplanung nicht durch eine abschließende Abwägung auf raumordnerischer Ebene entzogen. Es liegt ein Sonderfall vor, in dem die Gemeinde den durch die Festsetzung der Windeignungsräume besonders hervorgehobenen Belang der Nutzung der erneuerbaren Energie Windkraft „wegwägen“ darf. Ob dies der Abwägung der ausgewiesenen Windeignungsräume im RROP Westmecklenburg insgesamt die Grundlage entzieht, kann von der Gemeinde nicht beurteilt werden. Dies wird im Rahmen der vorgesehenen Überprüfung der Ausweisung von Windeignungsräumen im RROP Westmecklenburg zu prüfen sein, die auf fachlicher Ebene bereits begonnen hat.

Der Erhalt der Nahrungsflächen entspricht den Zielen des RROP Westmecklenburg und der daraus abgeleiteten landschaftsplanerischen Konzeption der Gemeinde. Eine zusätzliche Aufwertung erfährt sie durch die Schutzvorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie. Trotz der besonderen Bedeutung der Windenergienutzung in den Eignungsgebieten überwiegen damit die entgegenstehenden Belange. Daher sind prioritäre Kranichnahrungsflächen im Gemeindegebiet als Flächen für Nutzungsbeschränkungen gekennzeichnet, die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass dem Ziel der Raumordnung, außerhalb von Eignungsgebieten keine Windenergieanlagen zu errichten, entsprochen wird. Dem gehobenen Grundsatz, im Inneren der Eignungsgebiete dem Optimierungsgebot zu folgen, wird mit der intensiven inhaltlichen Befassung (vgl. besonders oben zu 3.1.6 Vogelschutz) Rechnung getragen. Aufgrund der fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden, insbesondere des StAUN Lüz, kann dem Abwägungsgebot bei gerechter Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Schwerwiegende Belange des Vogelschutzes stehen jeder Ausweisung von Flächen für

die Errichtung von Windenergieanlagen in den regionalplanerisch ausgewiesenen Windeignungsräumen entgegen.

9.5 Abfallwirtschaft

Ziele RROP:

*„In der Region ist eine **moderne, umweltverträgliche und ökonomische Abfallwirtschaft** zu schaffen. Grundsätzlich sind dabei Abfälle möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle zu erfassen, von Schadstoffen zu entlasten und vorrangig dem Stoffkreislauf zurückzuführen. (...)*

*Die **Behandlung und Ablagerung der nicht verwertbaren Abfälle** sollen so **umweltverträglich** erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit, die Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Die Belange des Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers, des Bodens, der Natur und Landschaft sowie der Luftreinhaltung sind zu berücksichtigen. (...)*

***Altanlagen** und durch Müllablagerung entstandene Altlasten sind zu erfassen, hinsichtlich ihrer Gefährdungen einzuschätzen und zügig dem Stand der Technik entsprechend zu sichern, zu **sanieren** und zu rekultivieren.“ (S. 137)*

Die Abfallentsorgung ist zentral außerhalb der Gemeinde über den Abfallwirtschaftsverband Parchim organisiert. Diesem obliegt die Aufgabe, Abfallentsorgungskonzepte zu erarbeiten, da die vorhandenen Deponien nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Die Suche nach geeigneten Deponiestandorten erfolgt entsprechend einer festgelegten Methodik.

Folgende Altlastverdachtsflächen sind vom Landratsamt Parchim (20.4.1995) erfasst und in den Bestandsplan aufgenommen:

- (1.) Mestlin, westlich der Ortslage an Straße, nicht lokalisierbar, zugewachsen: Siedlungsabfälle;
2. Mestlin wie vor, zugeschoben;
3. Mestlin, Kiesgrube südöstlich der Ortslage an Straße nach Mühlenhof: Siedlungsabfälle, Problem Müll, Gartenabfälle, Straßenaufbruch; rekultiviert
(Anm.: Mit Schreiben des StAUN Lüz vom 19.05.2003 ist diese Deponie aus der Nachsorge entlassen und somit die abfallrechtliche Zuständigkeit auf den Landkreis Parchim als zuständige Bodenschutzbehörde übergegangen.)
4. Mestlin, Sandgrube nördlich der Ortslage am Weg zur Rohrsiloanlage: Siedlungsabfälle, Bauschutt; bewachsen;
5. Mestlin, alte Ziegelei;
6. Ruest an Straßenkreuzung Ruester Krug: Hausmüll, Bauschutt, zugeschoben;
7. Ruest, Grünland, Feuchtfläche: Hausmüll, Bauschutt, bewachsen;
8. Ruest, Sandkuhle nördlicher Ortsausgang: Siedlungsabfälle, bewachsen;
9. Kadow südöstlicher Ortsausgang: Siedlungsmüll, bewachsen;
10. Kadow Ackerfläche an Straße nach Mestlin: Haus- und Sperrmüll, zugeschoben und bewachsen.

Es ist davon auszugehen, dass der amtlich erfasste Teil der Altlasten und Altlastverdachtsflächen in seiner Gefährdung insbesondere in Bezug auf das Grundwasser abgeschätzt und sukzessive in den nächsten Jahren saniert wird. Auch wenn es sich dabei um vergleichsweise kleinflächige Altlasten handelt, ist eine Sanierung aus Gründen des Grund- und Oberflächenwasserschutzes unbedingt geboten.

10. Literaturverzeichnis

- BAUGESETZBUCH (BauGB)** vom 27. August 1997, zuletzt geändert 23.07.2002
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)** vom 23.1.1990
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)** vom 14.5.1990
- BORCHARD, X.:** Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Schriftenreihe des Instituts für Städtebau und Wohnungswesen, München 1976
- BUNDESMINISTER FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU:** Gemeinsamer Einführungserlass zum Baugesetzbuch, Bonn Oktober 1990
- BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR:** Merkblatt Alleén, Ausgabe 1992
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. 03.2002
- DEUTSCHE OLYMPISCHE GESELLSCHAFT (DOG):** Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, 3. Fassung, Frankfurt 1976
- ERSTER GUTACHTLICHER LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DER PLANUNGSREGION 1 WEST-MECKLEN-BURG (GLRP)** vom Landesamt für Umwelt und Natur 11/1999
- HURTIG, Theodor:** Physische Geographie von Mecklenburg, Berlin 1957
- KORN, MATTHIAS / STÜBING, STEFAN:** Fachliche Bewertung der bislang genutzten Grundlagen zur Problematik, „Kranichrastplätze und Windkraftnutzung im Einzugsgebiet des Schlafplatzes an den Langenhägener Seewiesen (Mecklenburg-Vorpommern)“, Linden 2001
- KRIEDEMANN, KARSTEN:** Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräume der Kraniche vom Sammel- und Rastplatz "Langenhägener Seewiesen", Fachgutachten zum Landschaftsplan der Gemeinde Mestlin, Schwerin 26.01.2001
- KRIEDEMANN, KARSTEN:** Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und der Leistungsfähigkeit des Kranichsammel- und Rastplatzes "Langenhägener Seewiesen", Fachgutachten zum Landschaftsplan der Gemeinde Mestlin, Schwerin 08.10.2001
- KRIEDEMANN, KARSTEN / MEWES, WOLFGANG / GÜNTHER, VOLKER:** Bewertung des Konfliktpotenzials zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräumen des Kranichs; in Naturschutz- und Landschaftsplanung 35, (5) 2003
- LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROSSSCHUTZGEBIETE M-V:** Stellungnahmen vom 19.02.2003 und 03.03.2003
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN:** Biotoptypenkartierung durch CIR-Luftbildauswertung in Mecklenburg-Vorpommern, Teil I: Methodische Grundlagen, Schriftenreihe des Landesamtes 1995
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN:** Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Auszüge, 1995
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatG M-V):** Gesetz zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1998, geänd. am 23.08.1999
- LÖFFLER, MARTINA:** Die Nahrungsflächen der Kraniche Grus Grus des Sammel- und Rastplatzes Langenhägener Seewiesen und die Flächeninanspruchnahme der Windeignungsgebiete Mestlin und Ruest, Rostock 2002
- MINISTERIUM FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT:** Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass vom 02.11.1998
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)** vom 18.12.1990
- RABIUS, E.-W. / HOLZ, R.:** Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1993
- REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP),** Schwerin 21.12.1996
- SPORTANLAGENLÄRMSCHUTZVERORDNUNG,** 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 18.7.1991
- STATISTISCHES LANDESAMT MECKLENBURG - VORPOMMERN:** Statistische Berichte, Bodenflächen nach Nutzungsarten in Mecklenburg-Vorpommern 1993, Schwerin 1994 und 2001
- UMWELTMINISTER UND WIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN:** Schutz, Erhalt und Pflege der Alleén in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass vom 21.12.1992

UMWELTMINISTER UND WIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN: Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass vom 25.7.1994

WALDGESETZ FÜR DAS LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN, Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 8.2.1993

WASSERGESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LWaG) vom 30.11.1992

WIREC-INGENIEURBÜRO: Landschaftsplan Mestlin, Neumünster/Bad Sülze 1998

WIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN: Erstes Landesraum-ordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP), Schwerin 30.7.1993

WIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN: Verkehr in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1994

WIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN: Entwicklungsplan Radverkehrsanlagen Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1995

WIRTSCHAFTSMINISTER UND LANDWIRTSCHAFTSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN: Förderung des ländlichen Wegebbaus in Verbindung mit der Errichtung und dem Ausbau eines attraktiven touristischen Radwegenetzes, Gemeinsamer Erlass vom 14.10.1994

11. Anlagen

Anlage 1:

KARSTEN KRIEDEMANN: Fachgutachten zum Landschaftsplan der Gemeinde Mestlin - Konfliktpotential zwischen Windenergieanlagen und Nahrungsräume der Kraniche vom Sammel- und Rastplatz „Langenhägener Seewiesen“ - , 26.01.2001

Anlage 2:

StAUN LÜBZ: Fachstellungnahme zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mestlin unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung der Eignungsräume Windenergieanlagen laut RROP, 27.05.2003

Anlage 3:

StAUN LÜBZ: Fachstellungnahme zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mestlin unter besonderer Berücksichtigung der Darstellung der Eignungsräume Windenergieanlagen laut RROP, 13.10.2003